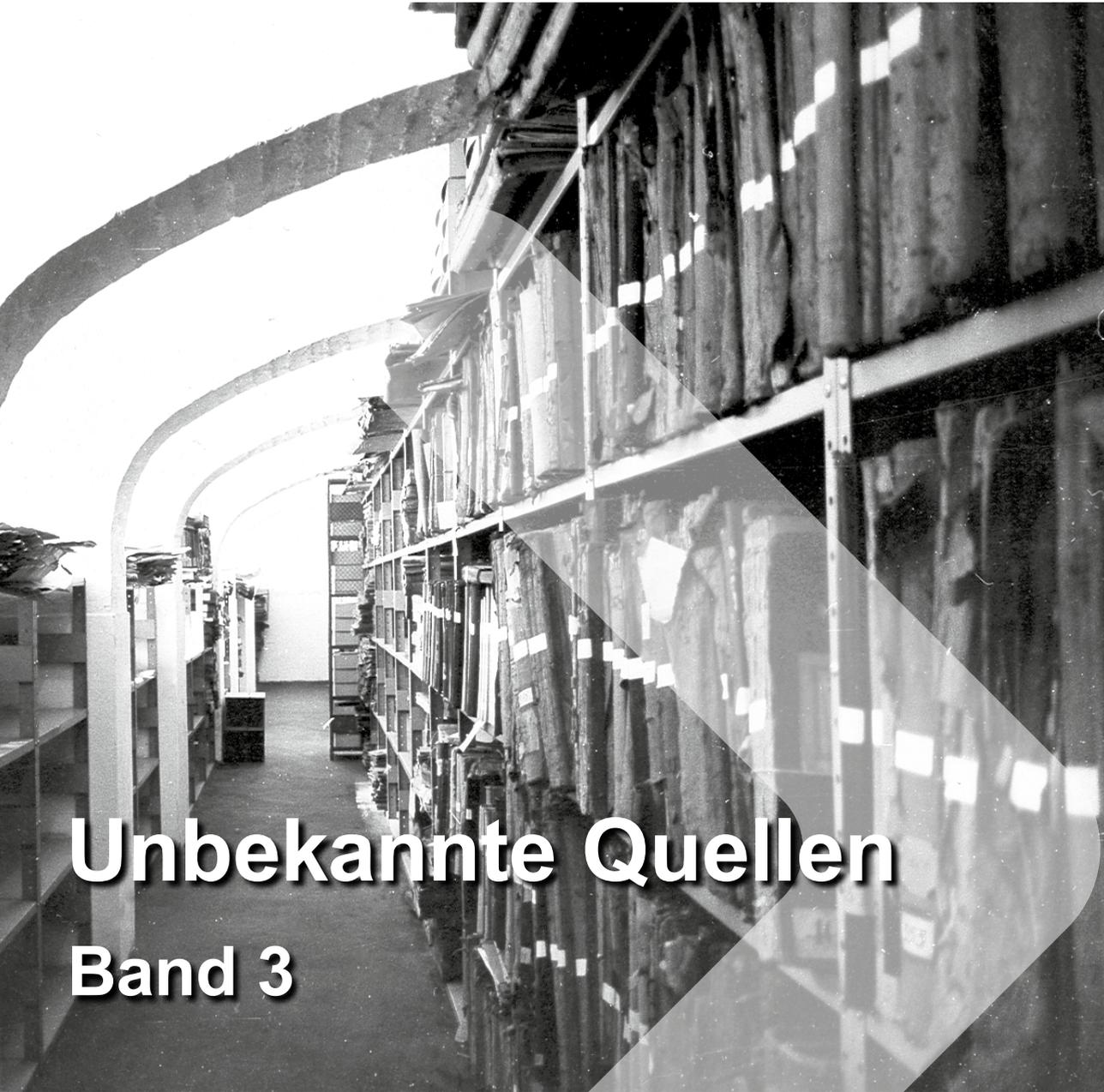




LANDESARCHIV
NORDRHEIN
WESTFALEN



Unbekannte Quellen

Band 3



„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts.

Untersuchungen seriellen Schriftguts aus
normierten Verwaltungsverfahren

Im Auftrag des Landesarchivs hrsg. von Jens Heckl

Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des
20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen
Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren
Band 3

> **Unbekannte Quellen:**
„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen
seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren
Band 3
Im Auftrag des Landesarchivs hrsg. von Jens Heckl

Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 55

Herausgegeben vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Impressum:

Unbekannte Quellen:

„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts.

Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren.

Band 3

Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 55

ISBN 978-3-932892-34-9

Gestaltung und Satz: Peter Fröhlich

Titelbild: Ansicht des Magazins im Staatsarchiv Münster um 1950.

LAV NRW W, Bildersammlung 1704, 7

Druck: Joh. Burlage GmbH Münster

Auflage: 500

Duisburg 2015

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort (Frank Bischoff)	9
Einleitung (Jens Heckl)	10
Auswärtige Beziehungen	
> Staatsbesuchsakten - Akten des Protokolls zu eingehenden Besuchen von Staatsgästen im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts (Holger Berwinkel)	12
Umweltverwaltung	
> Datenbanken zu Altlasten und zur Bodenbelastung (Martin Schlemmer/Ragna Boden)	25
Bezirksregierungen	
> Enteignungsverfahrensakten der Bezirksregierungen (Sabine Eibl)	36
Innere Verwaltung (Polizei)	
> Polizeiliche Einsatzakten (Bastian Gillner)	44
Sozialverwaltung	
> Kriegsopferfürsorge und Kriegsopferversorgung (Annette Hennigs)	58
Arbeitsverwaltung	
> „Hartz IV“-Verfahrensakten der Sozialgerichtsbarkeit (Wolfgang Bender)	66
Verkehrsverwaltung	
> Grunderwerbsakten der Eisenbahnverwaltungen in Westfalen (Jens Heckl)	73

Kultusverwaltung

- Wappenakten **87**
(Martin Früh)

Justizverwaltung

- Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte **96**
(Ralf-Maria Guntermann)
- Verfahrensakten der Sondergerichte **102**
(Ralf-Maria Guntermann)

Bauverwaltung

- Kommunale Bauaufsichtsakten **108**
(Axel Metz)

Bergbau

- Unterlagen bergbaulicher Gemeinschaftsorganisationen zu technischen Versuchs- und Prüftätigkeiten **121**
(Michael Farrenkopf/Stefan Przigoda)

Vorwort

Ein analytischer, quellenkritischer Blick auf die Überlieferung des 20. Jahrhunderts stellt ein Desiderat dar, dem mit den beiden bereits veröffentlichten Bänden zu Massenakten schon verdienstvoll begegnet wurde, das aber längst noch nicht erschöpfend behandelt ist. Der hier vorgelegte dritte Band liefert Einsichten in weitere, noch nicht vorgestellte Arten von Massenakten und reicht von Überlieferung aus der Bundesverwaltung über serielle Akten von Landesbehörden bis in die kommunale Schriftgutproduktion hinein. Den Autoren wie auch dem Herausgeber ist zu danken, dass in diesem Band ein breites Spektrum von moderner Aktenüberlieferung aus verschiedenen Ressorts und Verwaltungsebenen in ihrem Aufbau, unter Berücksichtigung der Arbeits- und Entscheidungsprozesse, aus denen die Akten erwachsen sind, und mit Blick auf die Auswertungsmöglichkeiten der Forschung erläutert wird.

Ein Abschluss dieser Aufgabe ist noch nicht in Sicht, so dass man Herausgeber und Autoren schon jetzt Mut zur Fortsetzung ihrer aktenkundlichen Forschungen wünschen möchte, umso mehr, als eine Aktenkunde des 20. und 21. Jahrhunderts immer noch nicht in Sicht ist. Weder von der universitären Geschichtsforschung – insbesondere den kaum noch existenten Historischen Hilfswissenschaften – noch von der Archivwissenschaft wurde dieses Anliegen bisher realisiert. Da eine solche Aktenkunde eines stabilen Fundaments bedarf und auf Vorarbeiten in der Erforschung der Schriftgutverwaltung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene aufbauen können muss, bieten die in der Abteilung Westfalen des Landesarchivs besorgten Veröffentlichungen zu den Massenakten in ihrer Mischung aus Quellen- und Aktenkunde eine sehr gute Grundlage für eine künftigen Realisierung des weiterführenden Ziels.

Darüber hinaus stellt der Band einen hilfreichen Wegweiser für die Benutzer durch die zeitgeschichtliche archivalische Überlieferung dar. Im Interesse der Benutzer, denen die Möglichkeiten der Quellenauswertungen vermittelt und an die Hand gegeben werden müssen, wird das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen nach seinen Kräften auch weiterhin eine hilfswissenschaftliche und archivwissenschaftliche Vertiefung der Kenntnisse zur modernen Aktenkunde und Schriftgutverwaltung fördern.

Frank M. Bischoff

Präsident des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Von Jens Heckl

Nach dem Erscheinen des zweiten Bandes der Reihe „Unbekannte Quellen: ‚Massenakten‘ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren“ im Jahr 2012 scheint das Interesse an der vorliegenden Thematik ungebrochen zu sein. Dafür sprechen einerseits immer noch die Verkaufszahlen sowohl des ersten als auch des zweiten Bandes, andererseits die Vielzahl an Rezensionen, die im Schnitt wohlwollend ausfallen und konstruktive Kritiken für künftige Publikationen beinhalten.¹

Innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre fanden sich erneut zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus unterschiedlichsten Archivsparten, die sich bereit erklärten, mit Beiträgen aus ihren Zuständigkeitsbereichen einen weiteren Band zu befüllen. So werden im vorliegenden dritten Band immerhin zwölf neue Gattungen an Massenakten beschrieben. Interessierte Archivare und Historiker bekommen erneut Beschreibungen ausgewählter Massenakten, die sich für archivische und historische Fragestellungen verwenden lassen. Leider sind – wie bereits nach Veröffentlichung der ersten beiden Bände – Reaktionen gerade seitens der universitären Forschung immer noch ausgeblieben. Erwartungsgemäß kamen konstruktive Kritiken aus den Archiven, also von jenen Kolleginnen und Kollegen, die sich alltäglich mit den Problemen der Überlieferung von Massenakten beschäftigen.

Der Band führt wie gewohnt die einheitliche Gestaltung der Einzelbeiträge fort. Es gibt aber auch ein paar Neuerungen. Zuerst wäre zu nennen, dass sich neben den Kolleginnen und Kollegen mehrerer Abteilungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen diesmal auch Archivare aus anderen Archivsparten verstärkt eingebracht haben, nämlich das Archiv des Auswärtigen Amtes sowie Kommunal- und Wirtschaftsarchive. Darüber war der Herausgeber sehr erfreut, denn der Blick über den Tellerrand des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen kann nur von Vorteil und Nutzen der vorliegenden Reihe sein. Damit wurde auch auf die Kritik am zweiten Band reagiert, in der konstatiert wurde, dass sich „die Perspektive auf die Überlieferungssituation in einem staatlichen Archiv“ beschränke.² Dieser Passus dürfte mit dem dritten Band hinfällig werden, wengleich das Schwergewicht der Beiträge immer noch beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ruht.

Moderne Massenakten sind seit vielen Jahrzehnten die problematischen, vielleicht sogar

1 Zu nennen wären beispielsweise BRUNS, Nicola, Besprechung von: Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts*. Bd. 2, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 78 (2013), S. 39; WÜRTHMANN, Nicola, Besprechung von: Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts*. Bd. 2, in: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen* 67,2 (2014), S. 210-211; HOFFMANN, Christian, Besprechung von: Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts*. Bd. 2, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 86 (2014), S. 333-334; RIEDEL, Julia, Besprechung von: Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts*. Bd. 2, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 84 (2014), S. 326-328.

2 Siehe ebenda, S. 326-328, hier S. 327.

ungeliebten Kinder in den Archiven. Sie begegnen dem Archivar beinahe alltäglich, sie gelten auf den ersten Blick als spröde und mitunter langweilige Materie, deren historischer Wert durchaus erkannt worden ist, doch wirkt ihre Massenhaftigkeit immer wieder abschreckend auf Bewertungsentscheidungen und auf die Erschließung. Und wie soll es da den Historikern gehen, die diese Masse an Informationen wissenschaftlich auswerten sollen? Und in gewisser Weise spiegeln sich diese „negativen“ Sichtweisen offenbar in dem bewusst gewählten Erscheinungsbild der Einzelbeiträge. Zu Recht urteilt Julia Riedel, dass sich diese „in der Summe gleichförmig und ‚trocken‘“ lesen lassen „und somit keine besonders ‚erquickliche‘ Lektüre“ seien, doch werden sie ihrem „Zweck als Hilfsmittel sowohl für Archivare als auch Historiker, Genealogen sowie Orts- und Familienforscher [...] in besonderem Maße gerecht“.³ Auf den Kritikpunkt der genannten Rezensentin, dass beispielsweise elektronische Fachverfahren, „die in verschiedenen Verwaltungszweigen an die Stelle von seriellen Akten produzierender Verwaltungsverfahren treten“, Teil der Betrachtung sein könnten, folgte eine Reaktion zweier Kollegen aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Mit ihrem Beitrag über Datenbanken zu Altlasten und zur Bodenbelastung schlagen Martin Schlemmer und Ragna Boden eine Brücke zwischen analogen und digitalen Verfahrensakten. Was einst in Papierform in seriellen Einzelverfahren abgelegt wurde, findet inzwischen in elektronischen Vorgangsbearbeitungssystemen, Fachverfahren und Dokumentenmanagementsystemen seinen Niederschlag, ohne dass sich dadurch der archivische und vor allem historische Wert der Unterlagen ändert.

Der Herausgeber hofft, dass für einen folgenden vierten Band neue Beiträge vor allem aus anderen Archivsparten – unabhängig von den Bundesländern – nach dem bislang angewandten Grundraster eingehen.

3 Siehe ebenda.

4 Siehe ebenda, S. 328.

Staatsbesuchsakten – Akten des Protokolls zu eingehenden Besuchen von Staatsgästen im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts

Von Holger Berwinkel

Einleitung

Staatsbesuche sind Großereignisse der internationalen Symbolpolitik. Organisatoren und Teilnehmer setzen Bilder in Szene, die politische Aussagen sichtbar machen.

Jeder Besuch ist ein individuelles politisches Ereignis, doch Protokoll und Zeremoniell folgen etablierten Standards. Unter Protokoll ist in diesem Zusammenhang die Ordnung der Szenarien eines Staatsbesuchs zu verstehen, die die Politik in eine sinnvolle Zeichenfolge übersetzt. Das Protokoll ist die „Watte der Politik“⁵. Es zählt zur *Courtoisie*, d. h. zu den aus jahrhundertelanger Übung freiwillig eingehaltenen Umgangsformen zwischen den Staaten. Dagegen bezeichnet das Zeremoniell die an den Zwecken des Protokolls ausgerichteten einzuhaltenden Formen. Es dient der Repräsentation des Staates nach innen und außen durch nonverbale Kommunikation.

Die internationalen Standards orientieren sich insbesondere am protokollarischen Stellenwert des Besuchs, denn echte Staatsbesuche sind selten. In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit werden die wesentlich häufigeren offiziellen Besuche und Arbeitsbesuche von Staatsgästen so regelmäßig wie irrtümlich als Staatsbesuche wahrgenommen. Doch selbst in den Akten des Auswärtigen Amts wird die Gesamtheit des zu eingehenden Besuchen anfallenden Schriftgutes als „Staatsbesuchsakten“ bezeichnet. Das Wort wird wegen seiner Einprägsamkeit auch hier mit einer gewissen Überdehnung als Oberbegriff benutzt.

Zu unterscheiden ist zwischen ausgehenden Besuchen deutscher Persönlichkeiten in fremden Staaten und eingehenden Besuchen von Staatsgästen in der Bundesrepublik. Nur letztere werden im Folgenden behandelt. Bei ausgehenden Besuchen liegt die Verfahrenshoheit beim Gastgeber, nicht bei der aktenführenden Stelle. Eingehende Besuche sind außerdem nicht nur für die Diplomatiegeschichte von Interesse, sondern auch für die heimische Gesellschafts- und Landesgeschichte.

Verfahren bei eingehenden Besuchen von Staatsgästen

Das Besuchswesen

Die drei Besuchstypen sind: Staatsbesuche, offizielle Besuche und Arbeitsbesuche. Die Zuordnung ergibt sich aus der Kombination mehrerer Merkmale: Handelt es sich bei dem Staatsgast um ein Staatsoberhaupt oder um einen Regierungschef? Bei Staatsoberhäuptern: Hat er oder sie ein repräsentatives Amt inne, wie die britische Königin, oder eines mit Exekutivgewalt wie der französische Präsident? Wird der Gast durch den Bundespräsidenten oder die Bundeskanzlerin eingeladen? Schließlich ist entscheidend, welches Zeremoniell mit dem Gast vereinbart wird. Gerade Abweichungen von der

5 Brandt, Nur nichts den Zufall überlassen, S. 36.

normalen Typologie sind in diesem Punkt von historischem Interesse.

Staatsbesuche werden nur von Staatsoberhäuptern abgestattet, und zwar stets auf Einladung des Bundespräsidenten. Arbeitsbesuche setzen Exekutivgewalt des Gastes voraus, ob Staatsoberhaupt oder Regierungschef; es lädt die Bundeskanzlerin ein. Die große mittlere Gruppe der offiziellen Besuche erlaubt eine freiere Verbindung der Merkmale. Lädt der Bundespräsident einen Gast mit Exekutivgewalt zu einem offiziellen Besuch ein, so ist ein Arbeitsessen mit der Bundeskanzlerin fester Programmpunkt.

Besuche zur Teilnahme an internationalen Konferenzen oder zu Staatsakten des Gastgebers sowie den häufigen Arbeitsbesuchen fremder Außenminister auf Einladung des Bundesministers des Auswärtigen bleiben vom Grad des angewandten Zeremoniells her unerschwellig. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben bereits 1972 Absprachen über ein vereinfachtes Zeremoniell getroffen, das für die häufigen gegenseitigen Besuche ihrer führenden Persönlichkeiten gelten soll, die sozusagen in der Familie bleiben.

Ein Besuch besteht aus dem Staatsgast und der Delegation, die sich unterteilt in die offizielle Delegation (Ehe- oder sonstiger Partner, weitere Spitzenpolitiker und Beamte), die inoffizielle Delegation (technisches Personal und Sicherheit) und den Tross (Journalisten und Wirtschaftsvertreter). Von Seiten des Gastgebers werden den ranghöchsten Delegationsmitgliedern Ehrenbegleiter aus dem Auswärtigen Dienst und der Bundeswehr beigegeben.

In einer Frequenz, die zum Anfall von Massenakten führt, sind Besuche von Staatsgästen ein Phänomen der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie wurden möglich durch den Langstrecken-Flugverkehr und gefördert durch die Intensivierung der internationalen Beziehungen und die Vermehrung der unabhängigen Staaten im Zuge der Entkolonialisierung. Die Weimarer Republik empfing in den zwölf Jahren ihres Bestehens ganze drei Staatsbesuche. Die Bundesrepublik Deutschland gehört heute zu den am häufigsten besuchten Staaten. Bereits im November 1949 war Dean Acheson (USA) als erster Außenminister in Bonn zu Gast, als erster Regierungschef 1952 Alcide de Gasperi (Italien). Den ersten Staatsbesuch im engeren Sinne stattete 1955, kurz nachdem die Bundesrepublik weitestgehende staatliche Souveränität erhalten hatte, der äthiopische Kaiser Haile Selassie ab (Abbildung 1).

Zu den epochalen Staatsbesuchen in der Bonner Republik können außerdem gezählt werden:

- | | |
|------|--|
| 1962 | Präsident Charles de Gaulle, Frankreich |
| 1963 | Präsident John F. Kennedy, USA |
| 1965 | Königin Elisabeth II., Großbritannien und Nordirland |
| 1967 | Schahanschah Mohammad Reza Schah Pahlavi, Iran |
| 1973 | Generalsekretär Leonid Iljitsch Breschnew, UdSSR |
| 1987 | Präsident Chaim Herzog, Israel |
| 1989 | Generalsekretär Michail Sergejewitsch Gorbatschow, UdSSR |

Die Liste zeigt bereits an, dass Besuche – und damit auch die Besuchsakten – nicht völlig trennscharf typisiert werden können. Für die Generalsekretäre der Zentralkomitees von Staatsparteien in kommunistischen Diktaturen wurden beispielsweise zeremonielle Abstufungen benutzt, die ihrer tatsächlichen politischen Bedeutung gerecht wurden, ihren Besuch aber von dem eines echten Staatsoberhauptes abgrenzten. Noch größer

waren die Probleme beim Besuch Honeckers in der Bundesrepublik 1987, für den ein in sich widersprüchliches Zeremoniell vereinbart wurde, um die politisch gebotene Ehrung des Gastes mit der Wahrung des Anspruches auf die Einheit der Nation zu versöhnen.

<u>Bd. I.</u> (3d I - II) 001-SSt.		<u>Staatsbesuch 8.-14. Nov. 1954</u> <u>S.M. Haile Selassie I,</u> <u>Kaiser von Äthiopien,</u> <u>in der BRD.</u>	
<u>Band I</u>	0 a b c	Allgemeines Programme Ankunft in Bonn	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"> 001 83 SSt 17' </div>
<u>Band II</u>	1 a b 2 4 5 a b c d e f g h	Listen Mitarbringungen Sonderzug (Fahrpläne etc.) Wagenfolgen Abendessen Bundespräsident Ehrendoktor Universität Bonn Goldenes Buch der Stadt Bonn und Kaiserwinter Frühstück Bundeskanzler Theater u. Empfang in Bad Godesberg Schwarzrheindorfer Kirche und Kölner Dom Abendessen Negus (Peterberg) Abfahrt Bonn	
<u>Band III</u>	5 i j k l	Industrie - Fahrt Warendorf Hamburg Sonderzug (Fahrpläne etc.)	
<u>Band IV</u>	6 7 a b 8 a b	Reden Geschenke, Dank Biographien Informationsmaterial + Presse Erfahrungsbericht	

Abbildung 1: Aktenrotulus zum Besuch Haile Selassies (PA AA, B 8, Band 41)

Das Protokoll als Abteilung des Auswärtigen Amts

Die Planung und Durchführung der Besuche von Staatsgästen obliegt der Abteilung Protokoll des Auswärtigen Amts. Sie fungiert als so genanntes Protokoll Ausland für die gesamte Bundesregierung und den Bundespräsidenten. (Das Protokoll Inland resortiert beim Bundesministerium des Innern und ist in diesem Zusammenhang nicht relevant). Innerhalb des Protokolls ist ein Referat speziell für Besuche zuständig; dazu zählen auch die ausgehenden Besuche deutscher Persönlichkeiten in fremden Staaten. Dieses Referat arbeitet je nach Notwendigkeit mit dem für gesellschaftliche Veranstaltungen zuständigen so genannten Frühstücksreferat zusammen und, falls im Rahmen des Besuchs Orden ausgetauscht werden sollen, mit dem Ordensreferat.

Das Protokoll gehörte 1951 zur Erstausrüstung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland. Es geht auf das zwischen 1919 und 1923 im alten Auswärtigen Amt sukzessiv errichtete Sonderreferat Etikette zurück, das nach der Revolution die verbliebenen Aufgaben des aufgelösten preußischen Oberhofmarschallamtes übernommen hatte. Durch seine unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt hat das Protokoll innerhalb des Auswärtigen Amts eine Sonderrolle inne, die auch in der herausgehobenen Stellung des Abteilungsleiters, des so genannten Chef Prot, eines Diplomaten im Range eines Botschafters, zum Ausdruck kommt.

„Der Protokollchef hat uns angeleitet: ‚Der Staatsgast geht vor, da ist der rote Teppich, dann gehen Sie zum Auto, dann gehen Sie rein, dann kommt die Eintragung ins Gästebuch, dann geht es raus zu den militärischen Ehren, und Sie gehen dann dahin, und Frau Schadt bleibt hier stehen, und dann gehen Sie dorthin.‘ Jochen und ich haben uns angeschaut. Und eigentlich sahen wir auf der Ablaufskizze nur noch Pfeile. Wie im Verkehrsgarten.“⁶

Bei Besuchen von Staatsgästen arbeitet das Protokoll des Auswärtigen Amts mit dem Protokoll des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen, das für das militärische Zeremoniell zuständig ist. Visiten des Staatsgastes in den Ländern fallen in die Zuständigkeit der Protokollstellen bei den Staatskanzleien. Eine besondere Rolle spielte dabei bis 1990 aufgrund des besonderen Status der Stadt das Protokoll des Berliner Senates. War auch eine Vorstellung des Diplomatischen Korps vorgesehen, so wurde diese in Zusammenarbeit mit dessen Doyen organisiert; in der Bundesrepublik ist dies immer der Apostolische Nuntius.

Der Ablauf von Staatsbesuchen in Bonn

Die Organisation von Staatsbesuchen ist nicht durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Einzelne Elemente des Zeremoniells können bis zu mittelalterlichen Fürstenbegegnungen zurückverfolgt werden. Das Protokoll richtet seine Arbeit an den internationalen Gepflogenheiten und dem nationalen Stil aus, der für die Bundesrepublik durch nüchterne Sachlichkeit gekennzeichnet ist. Der Grundsatz der Gleichberechtigung im Umgang zwischen souveränen Staaten sorgt für eine recht homogene Programmgestaltung für Besuche desselben protokollarischen Typs.

6 Daniela Schadt, Lebensgefährtin des Bundespräsidenten Joachim Gauck, im Gespräch mit Lena Bergmann und Georg Löwisch, in: Cicero 12 (2014), S. 102–107, hier S. 106.

Für den Staatsbesuch eines Staatsoberhauptes mit Exekutivgewalt auf Einladung des Bundespräsidenten am früheren Sitz des Bundes in Bonn in den Jahren bis 1990 kann das folgende Idealprogramm aufgestellt werden, das für jeden Besuch entsprechend der politischen Bedeutung und der Persönlichkeit des Gastes angepasst wurde.⁷ Die Ablaufpläne für andere Besuchstypen ergeben sich durch Subtraktion von diesem maximal ausgebauten Programm. Die Punkte für den offiziellen Bonner Teil des Besuchs verteilten sich in leicht variierbarer Reihenfolge auf zwei bis drei Tage. An die Stelle des Bundespräsidenten tritt auch heute bei der Begrüßung und Verabschiedung die Bundeskanzlerin, wenn sie die Einladung ausgesprochen hat. Zum Idealprogramm gehören:

- Abholung des Flugzeuges des Staatsgastes durch eine Eskorte der Luftwaffe an der Grenze des Luftraumes der Bundesrepublik
- Kleine Begrüßung am Flughafen durch den Chef des Protokolls, Fahrt zum Amtssitz des Bundespräsidenten
- Große Begrüßung mit militärischen Ehren durch den Bundespräsidenten im Park der Villa Hammerschmidt
- Arbeitssessen zu Mittag – traditionelle Bezeichnung: Frühstück – mit dem Bundeskanzler an dessen Amtssitz (Palais Schaumburg/Bundeskanzleramt)
- Begegnung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Bonn, Eintragung in das Goldene Buch der Stadt
- Kranzniederlegung am Ehrenmal für die Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft (1964–1980 im Hofgarten, danach auf dem Nordfriedhof)
- Vorstellung des Diplomatischen Korps
- Abendveranstaltung: Bankett, z. B. auf dem Petersberg oder im Schloss Augustusburg in Brühl, eventuell flankiert von einem Konzert in der Beethovenhalle oder einer anderen kulturellen Veranstaltung
- Gegeneinladung des Staatsgastes in seine Residenz oder eine andere Lokalität, z. B. die Redoute in Bad Godesberg
- Rundreise durch die Länder einschließlich eines Besuchs im Westteil Berlins
- Eventuell privater Aufenthalt des Staatsgastes
- Verabschiedung durch den Bundespräsidenten

Die protokollarische Gliederung ist bemerkenswert konstant geblieben, während das Zeremoniell seit den 1960er Jahren vereinfacht wurde, angefangen bei der Kleiderordnung. Wesentliche Änderungen gab es nur bei der Begrüßung, die in den Fünfziger- und Sechzigerjahren stärker auf die erste Begegnung mit dem Staatsgast ausgerichtet war: Die große Begrüßung durch den Bundespräsidenten in Anwesenheit der Bundesregierung und zahlreicher hochrangiger Amtsträger fand bereits auf dem Flughafen statt. Der Gast wurde von dort zunächst zu seiner Residenz geleitet, um dann dem Bundespräsidenten an dessen Amtssitz einen Besuch abzustatten, der ein Mittagessen einschloss, das traditionell als Frühstück bezeichnet wurde. Im Anschluss stattete der

7 WÖHLAN, Protokoll im Wandel, bietet auf S. 211–257 eine umfassende und sehr detaillierte Darstellung des Berliner Zeremoniells der Gegenwart, die zum Vergleich herangezogen werden kann.

Bundespräsident den Gegenbesuch ab, indem er den Gast zurück zu dessen Residenz begleitete.

Der augenfälligste Teil der Begrüßung ist das militärische Zeremoniell, das vom Bundesministerium der Verteidigung gestellt und organisiert wird. Dazu gehören neben der Flieger-Eskorte das Spalier einer Ehrenformation des Wachbataillons der Bundeswehr, die der Gast unter musikalischer Begleitung durch das Stabsmusikkorps abschreitet, das Salutschießen mit Geschützen und eine Ehrenwache an der Residenz des Gastes. Als Residenz konnte ein Hotel in der Stadt dienen, der Petersberg (das Hotel wurde 1979 vom Bund als Gästehaus angekauft) oder Schloss Gymnich. Für zu Schiff eintreffende Staatsbesuche gilt im Grunde ein besonderes Seezeremoniell, das mittlerweile allerdings obsolet ist.

Die umfassende Absicherung eines Besuchs ist Aufgabe der regional zuständigen Polizeibehörden der Länder. In erster Linie war dies das Bonner Polizeipräsidium. Die Landespolizei stellt auch die Kradeskorte für die Wagenkolonne; die Anzahl der Motorräder ist am Rang des Gastes orientiert. Weitere beteiligte Kräfte sind die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, deren Aufgabe der Personenschutz für die Spitzenpersönlichkeiten ist, sowie eventuell die eigenen Leibwächter des Staatsgastes.

Ein beliebter Punkt des sich anschließenden Besuchsprogramms war eine Schiffsfahrt auf dem Rhein, die ebenso wie ein Besuch in Bayern benutzt wurde, um eine von den Brüchen der Vergangenheit unberührte nationale Szenerie aufzuführen. Im Kontrast dazu stand der Abstecher in die geteilte Hauptstadt Berlin mit einer Visite der Mauer, der einen zentralen Platz im Besuchsprogramm einnahm. Auch ein Besuch an der innerdeutschen Zonengrenze war möglich. Unverzichtbar für die „Bebilderung“ (Simone Derix) der Bundesrepublik als Außenhandels- und Technologie-Nation waren schließlich Besichtigungen von Industriebetrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Formaler Aufbau und Inhalt von Staatsbesuchsakten

In den Staatsbesuchsakten liegt der schriftliche Niederschlag der protokollarischen Ordnung und zeremoniellen Ausgestaltung der Besuche vor. Der seit 1972 gültige Aktenplan des Auswärtigen Amtes sieht für die Einzelfallakten in der Sonderablage „StB“ des Protokolls folgende inhaltliche Idealgliederung vor:

- Vorbereitung und Programmgestaltung
- Technische Durchführung
- Ankunft, Abfahrt
- Staatsempfang
- Unterbringung
- Transportmittel
- Sonstiges
- Gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen (Gästelisten, Placements, Gastronomie, Raumschmuck)
- Geschenke
- Abrechnung
- Presse und Information

- Sicherheitsfragen
- Beteiligung anderer Stellen

Diese Struktur ist eine Gedächtnisstütze. Der Akteninhalt kann sachthematisch oder auch nur chronologisch geordnet sein. Archivbenutzer sollten sich an wiederkehrenden Schriftstücktypen orientieren, die jedes für sich am Ende umfangreichen internen und externen Schriftverkehrs stehen können:

- Delegationsliste
- Lebensläufe der führenden Persönlichkeiten der Delegation
- Belegungspläne für die Residenz des Gastes
- Noten der Nationalhymne und Flaggenmuster (sofern nicht im Fundus)
- Rahmenprogramm (Entwürfe und gedrucktes Programmheft, das an die Delegation verteilt wird); es enthält auch die Delegationsliste und Belegungspläne
- Minutenprogramme: Minutengenaue Ablaufpläne für einzelne Programmpunkte
- Flugplatzskizzen: Lageplan der Anordnung des Begrüßungszeremoniells (Landplatz, Spalier der Ehrenformation, Musik, Receiving Line, Sicherheitsvorkehrungen)
- Wagenfolgen: Verteilung der Delegation und ihrer Begleiter auf die Wagen der Kolonne, Fahrtzeit und -ziel; bei Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln wie Sonderzügen und Hubschraubern entsprechende Sitzpläne
- Polizeibefehle und Lageberichte zur Sicherheit
- Vorschlagslisten für Einladungen zu gesellschaftlichen Veranstaltungen, in die Zu- und Absagen eingetragen werden
- Muster von Einladungskarten und Zugangsausweisen zu Sicherheitsbereichen
- Placements und Croquis (Abbildung 2; siehe Glossar)
- Speisefolgen (Menüs)
- Manuskripte der Tischreden
- Geschenkeliste: Vorschläge für Geschenke für den Staatsgast und die Delegationsmitglieder
- Angebote und Rechnungen für Essen, Flaggen- und Tischschmuck, Raummiete, Geschenke usw.

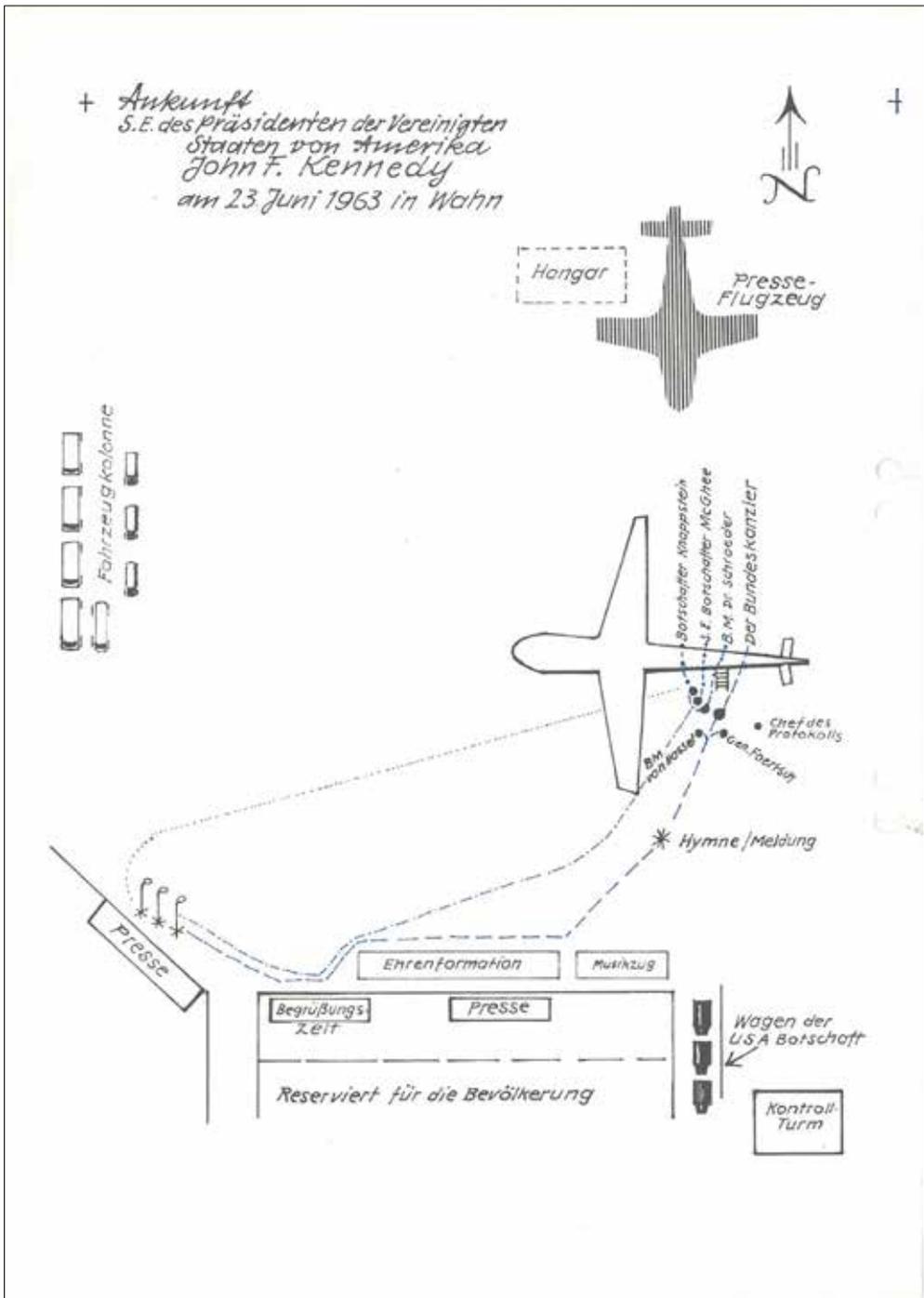


Abbildung 2: Skizze als Anlage zu einem Minutenprogramm für die Ankunft Kennedys 1963 auf dem Flughafen Wahn; Entwurf (PA AA, B 8, Band 498)

Aus den nicht typisierbaren Unterlagen ist der oft umfangreiche Schriftwechsel zur Anbahnung des Besuchs besonders interessant. Darin spiegeln sich auch die politischen Repräsentationsziele beider Seiten. Er vollzog sich zwischen dem Protokoll einerseits und andererseits entweder der Botschaft des fremden Landes in Bonn oder der Botschaft der Bundesrepublik in dem fremden Land. Im ersten Fall hat er die Form von diplomatischen Schreiben (Noten) oder Verbalnoten, im zweiten Fall die Form von per Fernschreiber übermittelten Berichten und Erlassen. Möglicherweise ging dem Besuch auch eine Vorbereitungsreise von Protokollbeamten des fremden Staates nach Bonn voraus. Das militärische Zeremoniell erforderte in der Regel keine ausgedehnte aktenskundige Abstimmung. Die Tischrede des Gastgebers wurde nicht vom Protokoll entworfen, sondern – sofern sie im Auswärtigen Amt entstand – vom geografisch zuständigen Referat einer der Politischen Abteilungen. Die Protokollstellen der Länder übermittelten dem Auswärtigen Amt vorab ihre Programmplanungen. Aus der Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen und der Rundreise außerhalb Bonns liegen oft zahlreiche geschäftliche und private Briefe vor.

Staatsbesuchsakten in der Aktenführung des Auswärtigen Amtes

Die Akten des Auswärtigen Amtes werden im Allgemeinen als Betreffserien geführt. Nach dem ersten Aktenplan des Ministeriums von 1951 sollten Besuche von Staatsoberhäuptern unter dem Aktenzeichen 750-04 geführt werden, sonstige Staatsbesuche (sic!) unter 750-05. Unter diesen Betreffen wurde das Schriftgut bereits in Form von Einzelfallakten angelegt. Mit dem Aktenplan von 1958 wurde für diese Einzelfälle eine chronologische geordnete Sonderablage Staatsbesuche eingeführt, die auch Besuche von Staatsgästen aufnahm, die nicht als Staatsbesuche vereinbart waren. Die älteren Akten wurden auf das Geschäftszeichen 001-83 SSt neu ausgezeichnet. Im Aktenplan von 1972, der bis heute in Kraft ist, wird die Sonderablage unter 700 StB geführt. Diesem Aktenzeichen wird eine durchlaufende Einzelfallnummer angehängt. In jüngerer Zeit begegnet die Ausgliederung der Unterlagen zur Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen in mit GV bezeichnete Nebenakten. Für eingehende Besuche, die keine Staatsbesuche sind, steht das Aktenzeichen 700.10 zur Verfügung; die Abgrenzung wurde allerdings nicht konsequent durchgehalten. Es handelt sich dabei um nach Ländern geordnete Betreffakten. In diesen Akten ist beispielsweise der epochale Besuch Präsident Reagans in Berlin von 1987 überliefert.

Im internen Schriftverkehr des Auswärtigen Amtes und als Ordnungsmerkmal auf Akten werden Länderbezeichnungen häufig durch Zahlen- oder Buchstabencodes ersetzt, die hier nicht vollständig aufgeführt werden können. Beispielsweise wurden Frankreich und Iran ab 1958 unter den Codes 94.07 bzw. 92.18 geführt, ab 1972 unter FRA und IRN.

Forschungslage zu Staatsbesuchen

Die Forschung konzentriert sich auf Staatsbesuche im engeren Sinne, also durch Staatsoberhäupter. Dazu liegt eine Anzahl von Studien jüngerer Datums vor, die von neuen Ansätzen der Geschichtswissenschaft profitiert. Im Zuge der Hinwendung zu den Kulturwissenschaften hat die politische Repräsentation durch Rituale und performantes Handeln, die bewusste Nutzung des Raumes dafür und allgemein die Medialität des Geschehens an Anziehungskraft für die Forschung gewonnen. Staatsbesuche erlauben

eine produktive Kombination vieler kulturwissenschaftlicher Ansätze an ein- und demselben Untersuchungsgegenstand.

Die Aktenüberlieferung wurde dazu bereits intensiv ausgewertet und punktuell quellenkritisch durchdrungen. Eine aktuelle Studie umreißt den Quellenwert folgendermaßen: „[Die Besuchsakten des Protokolls] dokumentieren vor allem das Skript der Besuche, den Entstehungsprozess von den ersten diplomatischen Anfragen über die Vorverhandlungen, die Vorbereitungen vom Zeremoniell bis zu Sicherheitsfragen, das offizielle Programm bis hin zu Erfahrungsberichten der Mitarbeiter des Protokolls. Gleichzeitig dokumentiert dieses Material, welche Personenkreise an den Entscheidungen und an der Umsetzung der Staatsbesuche beteiligt waren.“⁸

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

„Jeder Staatsbesuch ist auch heute Gradmesser des Standes der Beziehungen zwischen zwei Ländern.“⁹ Die klassische Diplomatiegeschichte kann die Staatsbesuchsakten nutzen, um über das Zeremoniell den Kontext politischer Gespräche und Verhandlungen zu erschließen. Selbst die Flucht der Spitzenpolitiker aus dem protokollarischen Rahmen in das persönliche Gespräch bleibt ein Teil der räumlichen und zeitlichen Inszenierung von Besuchen. Nur vor der bildgebenden Kulisse des Rheins konnte Kohl 1989 im persönlichen Gespräch mit Gorbatschow im Garten des Bundeskanzleramtes eindrücklich vom Strom der deutschen Geschichte sprechen, der unaufhaltsam auf die Einheit als historische Notwendigkeit zulaufe.

Die nonverbale Dimension der Besuche als Medium politischer Kommunikation wurde als fruchtbares Forschungsfeld bereits erschlossen: Das bloße Faktum des Kennedy-Besuchs von 1963 war in der Endphase der Berlin-Krise bereits ein Bedeutungsträger („Ich bin ein Berliner“). De Gaulle nutzte 1962 seinen Staatsbesuch, um Erinnerungsorte der Belastung der deutsch-französischen Geschichte systematisch mit neuen, zukunftsweisenden Bildern der Aussöhnung zu überschreiben („Rede an die deutsche Jugend“). Überhaupt lassen sich die Staatsbesuche in der Bonner Republik als Geschichte der symbolischen Rehabilitierung Deutschlands nach der Nazi-Zeit lesen.

Aber auch abseits der Diplomatiegeschichte liegt großes Potential. Die bei Besuchen inszenierte Staatsrepräsentation ist ein Indikator des Selbstverständnisses von Staat und Gesellschaft bzw. möglicher Brüche zwischen den Selbstwahrnehmungen – die epochale Bedeutung des Schah-Besuchs von 1967 lag nicht auf außen-, sondern auf gesellschaftspolitischem Gebiet. Noch wenig erschlossen ist die regionalgeschichtliche Dimension der Auswirkungen von Staatsbesuchen als Großereignissen auf die gastgebenden Städte und Länder, insbesondere für Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bayern – angefangen z. B. bei dem nachhaltigen Effekt, den 1971 die Inszenierung der Loreley auf der Rheinfahrt des Tennesse für den Tourismus aus dem Fernen Osten hatte.

Überlieferungslage im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes

Der zusammengefasste Bestand B 8 enthält die Akten aller Referate des Protokolls seit seiner Errichtung, noch im Bundeskanzleramt, im Jahre 1949. Die innere Ordnung der

8 Derix, Staatsbesuche, S. 23.

9 Hartmann, Staatszeremoniell, S. 212.

Bestände des Politischen Archivs richtet sich streng nach dem jeweils gültigen Aktenplan. Die Überlieferungsschicht bis zur Organisationsreform des Auswärtigen Dienstes 1973, die sich archivalisch abzüglich der Vorakten in der folgenden Schicht effektiv bis 1970 erstreckt, ist einschließlich der Staatsbesuchsablage 001-83 SSt durch ein Findbuch vertieft erschlossen. Die nachfolgende Schicht ist durch Aussonderungslisten erschlossen, die qualitativ einer einfachen archivischen Verzeichnung gleichstehen.

Der Umfang der Akten zu einem Besuch und das Mengenverhältnis der Unterlagengruppen in den Akten können stark schwanken. Die Überlieferung zum Besuch Elisabeths II. 1965 ist mit 12 Bänden im durchschnittlichen Umfang von 5 cm außergewöhnlich umfangreich.

Parallelüberlieferungen sind vor allem in den Archivbeständen der federführend für die bilateralen Beziehungen zum jeweiligen Land zuständigen Referate in den Politischen Abteilungen des Auswärtigen Amtes zu finden (sogenannte Länderreferate). In den Akten des Leitungsbereiches, d. h. des Ministerbüros, des Büros Staatssekretäre oder auch des Pressereferates, schlugen sich normalerweise nur besondere Einzelaspekte nieder. Den Regeln der Geschäftsorganisation in den Bundesministerien folgend, fällt das maßgebliche Schriftgut stets auf der Arbeitsebene und dort in erster Linie bei der federführenden Arbeitseinheit an.

Hinweise zur Benutzung

Die Archivalien unterliegen der auf 30 Jahre bemessenen allgemeinen Schutzfrist aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Erhaltung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG). Aus der Natur der Sache heraus handelt es sich grundsätzlich um personenbezogenes Archivgut. Da die Betroffenen aufgrund ihres Amtes Personen der Zeitgeschichte waren, ist die besondere Schutzfrist § 5 Absatz 2 aber nicht anzuwenden, sofern nicht in Ausnahmefällen Sachverhalte aus der innersten Persönlichkeitssphäre des Staatsgastes die Programmgestaltung beeinflussten und deshalb aktenkundig wurden.

Literaturverweise

Zu Staatsbesuchen:

DERIX, Simone: *Bebilderte Politik. Staatsbesuche in der Bundesrepublik Deutschland, 1949–1990* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 184), Göttingen 2009.

GLEES, Anthony: *The British-German State Visits of 1958 and 1965. From Occupation to Normalization*, in: Noakes, Jeremy/Wende, Peter/Wright, Jonathan (Hg.): *Britain and Germany in Europe 1949–1990*, Oxford 2002, S. 279–305.

GREWENIG, Meinrad Maria (Hg.): *Staatsgeschenke – 60 Jahre Deutschland* [Ausstellungskatalog], Annweiler 2009.

HARTMANN, Jürgen: *Staatszeremoniell*, 4. Auflage, Köln 2007.

KRAMER, Ferdinand: Charles de Gaulle in München und die Macht der Erinnerung, in: Schmid, Alois/Weigand, Katharina (Hg.): Bayern mitten in Europa. Vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München 2005, S. 385–401.

MEYER, Michael: Symbolarme Republik? Das politische Zeremoniell der Weimarer Republik in den Staatsbesuchen zwischen 1920 und 1933 (Zivilisationen & Geschichte 27), Frankfurt am Main u. a. 2014.

MOLL, Nicolas: Besuchspolitik. Staatsbesuche als Ritual und Werkzeug nationalstaatlicher Politik in Deutschland und Frankreich, 1871–1969, Diss. phil. masch. Freiburg im Breisgau 2002.

WOHLAN, Martina: Das diplomatische Protokoll im Wandel (Jus Internationale et Europaeum 95), Tübingen 2014.

Zum Protokoll als Arbeitseinheit des Auswärtigen Amts:

BRANDT, Enrico: Nur nichts dem Zufall überlassen: Das Protokoll, in: Brandt, Enrico/Buck, Christian (Hg.): Auswärtiges Amt. Diplomatie als Beruf, 4. Auflage, Wiesbaden 2005, S. 36–48.

LOHMANN, Albrecht: Das Auswärtige Amt (Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 1), 2. Auflage, Düsseldorf 1973.

SEEWALD, Enrico: Die Begründung des staatlichen diplomatischen Protokolls der deutschen Republik, in: Auswärtiger Dienst. Vierteljahresschrift der Vereinigung deutscher Auslandsbeamter 63 (2003), H. 3/4, S. 15–32.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

AA	Auswärtiges Amt
AM	Außenminister
BK	Bundeskanzler
BM	Bundesminister (ohne Zusatz meist gemeint: „des Auswärtigen“)
BMVg	Bundesminister(ium) der Verteidigung
BPr	Bundespräsident
Chef Prot	Chef des Protokolls
Croquis	Grafische Platzanweisung für Teilnehmer an gesellschaftlichen Veranstaltungen, Defilees und Receiving Lines
CD	Corps Diplomatique (Diplomatisches Korps)
Defilee	Vorbeischreiten inländischer Persönlichkeiten am Staatsgast und seinem Gastgeber zur Begrüßung bei Veranstaltungen

Doyen	Ranghöchster Missionschef und Sprecher des Diplomatischen Korps
Frühstück	Mittagessen
GS	Generalsekretär
I. E.	Ihre Exzellenz
I. I. E. E.	Ihre Exzellenzen
MP	Ministerpräsident
Placement	Tischordnung
PM	Premierminister
Receiving Line	Zur Begrüßung des Staatsgastes angetretene Persönlichkeiten
S. E.	Seine Exzellenz
SG	Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes
StB	Staatsbesuch
StP	Staatspräsident

Datenbanken zu Altlasten und zur Bodenbelastung¹⁰

Von Martin Schlemmer und Ragna Boden

Einleitung

Im 20. Jahrhundert traten neben die klassischen Massenquellen in Gestalt von Papierakten neue Formen wie Datenbanken. Deren Auswertungsmöglichkeiten gehen in Inhalt und Komfort oft weit über die der Papierunterlagen hinaus. Sie können Teil des „Big Data“-Datenbestandes werden, mit dem sich übergreifende Fragestellungen über die Grenzen einzelner Quellen bzw. Dateien rasch beantworten lassen – sofern die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen dies zulassen.¹¹ Nicht zuletzt hoffen wir, damit einen Beitrag zu den Digital Humanities zu leisten. Die Datenbanken, um die es hier geht, sind jedoch nicht in erster Linie aufgrund ihrer Beschaffenheit als elektronische Quellengattung von besonderem Interesse, sondern hauptsächlich aufgrund ihres Themas.¹² Die Bedeutung des Zustandes von Grund und Boden für jeden Einzelnen wie auch für Politik, Land- und Bauwirtschaft, für den Umweltschutz und viele andere Bereiche ist unumstritten.¹³

Datenbanken zur Bodenbelastung gehören zur Kategorie der speziellen, weil fachbezogenen Geo-Informationssysteme (GIS). Sie weisen Flächen aus, die z. B. mit giftigen Schwermetallen sowie schwer abbaubaren organischen Verbindungen belastet sind oder

10 Wir danken Bernhard Goldschmidt vom LANUV, der nicht nur die Übernahme der Datenbanken engagiert begleitete, sondern auch für Nachfragen zur Verfügung stand, sowie Christoph Schmidt vom Landesarchiv NRW, der Teile des Manuskriptes kritisch durchgesehen hat, und unseren Interviewpartner aus der Forschung.

11 Bezogen auf das Feld der Bioinformatik: „Wo man hinhört in den großen Forschungszentren an den Universitäten oder den außeruniversitären Spitzeninstituten wird vom ‚Big-Data-Problem‘ gesprochen. Große Datenmengen gibt es schon, nur eben kein Knowhow und keine technischen Kapazitäten, diese Datenfluten bewältigen, geschweige denn sinnvoll interpretieren zu können“ (Müller-Jung, Engpass, S. N 1). Zuletzt betraf dies auch den Bereich der Polizei-Verwaltung: Vgl. Art. „Datenmassen machen Ermittlern häufig Probleme“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Januar 2015, online unter: <http://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/datenmassen-machen-ermittlern-haeufig-probleme-13354778.html> (Abruf am 24. März 2015). Einen Tag später fragt dieselbe Zeitung: „[...] was bringt die ganze Datenflut?“ (Lindner, Blumentöpfe, S. 22). Eine sinnvolle Auswertung größerer Datenbestände muss also gewährleistet bleiben bzw. möglich sein.

12 Die Autoren dieses Beitrags greifen die Anregung einer Rezensentin des zweiten Bandes der „Massenakten“ auf und betreten damit Neuland: Riedel, Julia, Besprechung von: Jens Heckl (Hg.), Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Bd 2, in: Düsseldorfer Jahrbuch 84 (2014), S. 326-328, hier S. 328, mit prospektivem Charakter: „Teil der Betrachtung könnte beispielsweise die Beschreibung elektronischer Fachverfahren sein, die in verschiedenen Verwaltungszweigen an die Stelle von seriellen Akten produzierender Verwaltungsverfahren treten – und als neue Quellen die Basis für die künftige Forschung darstellen“.

13 Vgl. hierzu etwa Art. „In Deutschland werden täglich 100 Fußballfelder verbaut“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 7 (9. Januar 2015), S. 18; Schwägerl, Christian, Bodenlos in Berlin, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 93 (22. April 2015), S. N 1; Bodenatlas. Daten und Fakten über Acker, Land und Erde, hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung u. a., 3. Aufl., o. O. 2015.“

in diesem Verdacht stehen. Damit unterscheiden sie sich von allgemeinen GIS, welche so genannte Geobasisdaten vorhalten wie Koordinaten, Höhen, Abgrenzungen, topographische Informationen, Größe und Nutzung von Grundstücken.¹⁴

Gerade die stark industrielle Entwicklung Nordrhein-Westfalens, aber auch militärische und intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Dünger- und Pestizideinsatz haben zu diesen Belastungen beigetragen. Der Nachweis darüber in Datenbanken stellt die Basis für die Planung von Sanierungsmaßnahmen, von Bau- und Infrastrukturvorhaben sowie Umnutzungen dar. Er ist ebenso für die Berichterstattung auf Bundes- und auf europäischer Ebene von Bedeutung.¹⁵ Die Datenbanken stehen beispielhaft für die Zentralisierung und Standardisierung der elektronischen Datenhaltung an der Wende zum 21. Jahrhundert.

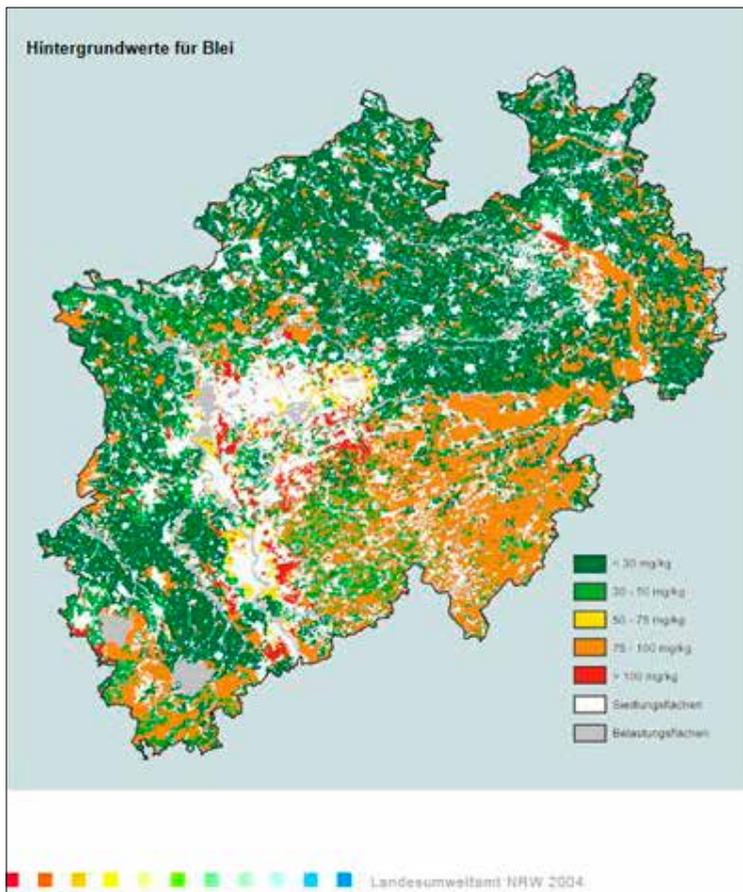


Abbildung 1: Beispiel für eine Anwendung des lebenden Systems FIS-StoBo: Bleibelastungen von Böden in NRW

14 Information von Geobasis NRW unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/index.html (Abruf am 30. März 2015).

15 „Altlasten in NRW“ unter: <http://www.lanuv.nrw.de/altlast/altnrw.htm> (zu FIS-AlBo [Abruf am 7. Januar 2015]).

Im Folgenden werden zwei solcher Datenbanken vorgestellt, die 2012 in das Landesarchiv NRW übernommen wurden: Das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS-StoBo, Abbildung 1) und das Fachinformationssystem Altlasten und Boden (FIS-AlBo). Beide sind Einzelmodule im übergreifenden Bodeninformationssystem Nordrhein-Westfalen (BIS-NRW). Sie stammen aus dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), das dem Umweltministerium zugeordnet ist.¹⁶

Die Datenbanken können zusammen mit weiteren Daten des Bodeninformationssystems NRW,¹⁷ zum Beispiel „Bodenkunde“, gelesen werden sowie mit den Unterlagen des Umweltministeriums zur Einrichtung von Bodenbelastungskatastern und zum Einsatz entsprechender Informationstechnik.¹⁸ Auch die Geobasisdaten der Landesvermessung – früher Landesvermessungsamt, aktuell Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln namens Geobasis NRW¹⁹ – sind mit diesen Daten verwandt. Über NRW hinaus bietet sich auch die Nutzung entsprechender Datenbanken der angrenzenden Länder und Staaten an, da ähnliche Datenbanken, zum Teil mit unterschiedlichem Fokus (Boden, Luft, Wasser), bundesweit in allen Ländern im Einsatz sind.²⁰

Entwicklung der Datenbanken zu Altlasten und zur Bodenbelastung und deren rechtliche Grundlagen

Während die Daten zum Teil bis 1899²¹ zurückreichen, sind die Datenbanken selbst erst rund 15 Jahre alt. Sie fassen Daten zusammen, die ursprünglich von verschiedenen Stellen an das LANUV geliefert wurden. Für FIS-AlBo etwa sind das die 54 unteren Bodenschutzbehörden der Kommunen, für FIS-StoBo Messprogramme von Städten, Kreisen, Landeseinrichtungen, Forschungsinstitutionen und Verbänden in NRW aus mehr als 100 verschiedenen Datenbanken.²² Als lebendes System ist FIS-StoBo öffentlich zugänglich, FIS-AlBo dagegen nur im Landes- oder im kommunalen Netz.²³

16 Aktuell: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Vgl. dazu auch: „Wir über uns“, <http://www.lanuv.nrw.de/wuebu/wuebu.htm> (Abruf am 17. November 2014).

17 Ein Bodeninformationssystem im weiteren Sinne (z. B. das BIS-NRW oder das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS) umfasst auch Daten zum geologischen Aufbau der obersten Erdkruste sowie zur Hydrogeologie, Belastbarkeit, Ingenieurgeologie und Geochemie. Die Daten enthalten Bohrungs-Beschreibungen, Analysedaten und Karten verschiedener Maßstäbe und Themen.

18 LAV NRW R, NW 666, Nr. 77-79, 268-269 (1984-1988), Findbuch 360.31.00 bzw. NW 930, Nr. 141-142 (1991-1998), Findbuch 360.24.00.

19 Vgl. http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/index.html (Abruf am 30. März 2015).

20 Vgl. exemplarisch das sächsische Altlastenkataster (SALKA) unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/12478.htm> (Abruf am 30. März 2015). Hier spielen als Besonderheit, ebenso wie in Sachsen-Anhalt und Thüringen als Abbaugebieten, die Belastungen durch den Uranbergbau eine Rolle (vgl. auch „Altlastenkataster“ in Wikipedia unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Altlastenkataster> [Abruf am 7. Januar 2015]).

21 Vgl. Screenshot FIS-AlBo 1.1.6.10 Langreport.

22 FIS-StoBo als landesweiter Datenpool unter: <http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodeninfo/fisstobo/datenpool/datenpool01.html> (Abruf am 23. Dezember 2014).

23 www.stobo.nrw.de/?lang=de.

FIS-StoBo ist das Ergebnis eines längeren Zentralisierungs- und Standardisierungsprozesses der Informationserfassung im LANUV und seiner Vorgängerbehörden, von der Liste in Papierform über eine Excel-Tabelle und in Einzelbehörden dezentral geführten Datenbanken bis zur aktuellen, zentralen Datenbank.²⁴ FIS-AIBo hat seine Vorgeschichte im Produkt „ISAL“ (Informationssystem Altlasten), das 1988 von einer Firma eingekauft, modifiziert und seit 1996/97 als neue Version ISAL-B betrieben wurde. Seit 2000 wurde FIS-AIBo entwickelt und löste im Juni 2006 ISAL-B ab. Ende 2006 kam ein GIS-Modul hinzu.²⁵

Grundlage für die Einrichtung der Fachinformationssysteme ist das Landesbodenschutzgesetz NRW vom 9. Mai 2000.²⁶ Es bestimmt, dass beim Landesumweltamt ein FIS Stoffliche Bodenbelastung eingerichtet und geführt wird, ebenso wie Erhebungen zu Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen durchzuführen sind, um den Aufgaben aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz nachzukommen.²⁷ Das Landesumweltamt hat zudem die Aufgabe, die Dateien in Karten darzustellen, wie in Abbildung 1 ersichtlich.²⁸ Die Daten sowie die daraus generierten Karten sind gemäß § 9 (2) Satz 1 LBodSchG dauerhaft aufzubewahren.

Formaler Aufbau und Inhalt

FIS-AIBo enthielt bei der Übernahme knapp 60.000 Datensätze, die jeweils einzelnen Flächen zugeordnet sind. Die Daten sind in 80 Haupttabellen der Datenbank enthalten. Sie sind zusammen mit den fünf so genannten Schlüssellisten zu lesen, welche die Kurzbezeichnungen auflösen und nicht Bestandteil der Datenbank sind. Hauptbezugspunkt ist die Fläche, die durch Mess- bzw. Probeentnahmepunkte repräsentiert wird (Abbildung 2). In der Regel ist der Messung eine Recherche vorausgegangen; erhärtet sich der Verdacht auf eine Bodenbelastung, kommt es zu einer Probeentnahme.²⁹

24 Interview von Martin Schlemmer mit Bernhard Goldschmidt vom LANUV, 9. Januar 2015.

25 Interview von Martin Schlemmer mit Bernhard Goldschmidt vom LANUV, 9. Januar 2015.

26 Der Gesetzestext findet sich unter: <http://www.lanuv.nrw.de/altlast/lbodschg.pdf> (Abruf am 23. Dezember 2014). Das entsprechende Bundesgesetz stammt vom 17. März 1998.

27 § 6 (1), § 7 (1) LBodSchG.

28 § 9 (1) Satz 2 LBodSchG.

29 Interview von Martin Schlemmer mit Bernhard Goldschmidt vom LANUV, 24. März 2015.

FIS StoBo NRW

Fachinformationssystem
Stoffliche Bodenbelastung

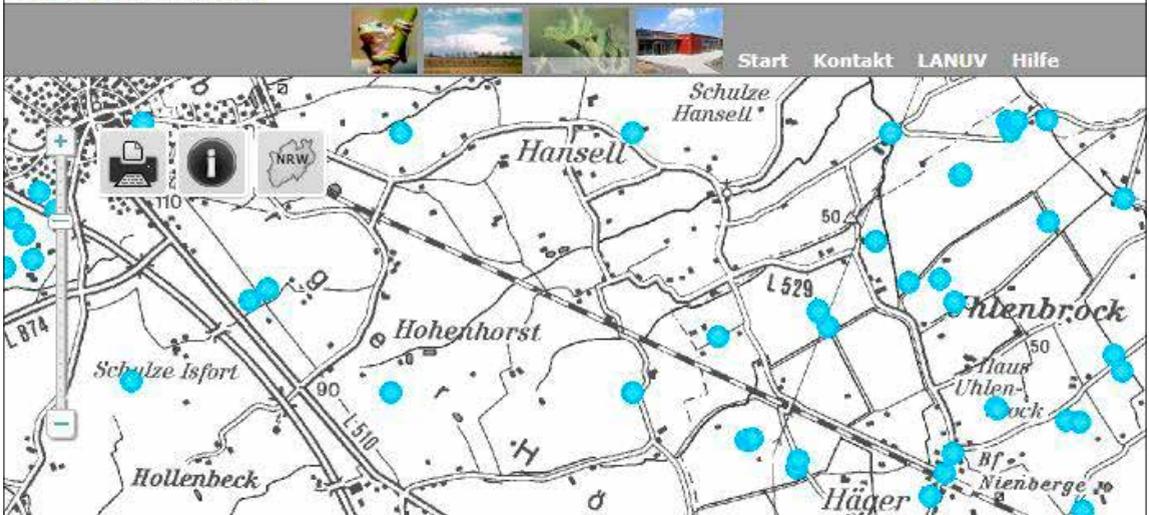


Abbildung 2: Darstellung der Probeentnahmepunkte auf der Karte im lebenden System (<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, Abruf vom 7. Januar 2015)

Zusammen geben Datenbank und Schlüsselliste Auskunft zu Abfallstoffen (Nahrungsmittelrückstände, Trester, Zinnaschen, Eisenschrott etc.), Nutzung (Wohnbebauung, Bergbau, Industrie, Sportplatz, Deponie etc.), chemisch-physikalischen Parametern (pH-Wert, Säurezahl, Strahlungsbilanz, Arsengehalt etc.) und Wirtschaftszweigen (Milchviehhaltung, Jagd, Torfgewinnung, Eisenerzbergbau etc.). Erfasst sind auch einzelne Firmen, z. B. in der Verursachergruppe „gewerbliche Wirtschaft“, etwa aus den Zweigen Handwerk und Industrie, inklusive der Rüstungsindustrie. Zeitlich reichen die Daten in Einzelfällen von Nacherfassungen bis 1899 zurück und enden im Jahr 2012.

Vom Ursprungsformat einer Ingres-Datenbank, also einem freien, relationalen Datenbanksystem, wurde FIS-AlBo in das archivaugliche SIARD-Format mit rund 160 MB Größe überführt. Zusätzlich wurden Screenshots der Fachanwendung angefertigt und im Format PDF/A-1b archiviert (Abbildung 3).

1.1.1.1 Trefferliste

Landes-Registrier-Nr.	Lfd-Nr.	Kreis	Gemeinde	Ortsübliche Bezeichnung	Berg-düflichkeit	Bergart	Strasse	Flächen-grosse	East	North	Art der Fläche	Status der Fläche	Kommune, Land, Wirtschaft	Privat-zweck	Kein-zweck
310003	0000	Rosenthal	Einem Autoverwertung	0		Holwick		371 070,099	5 702	670,114	Abstandort	Offener Bereich	0	0	0
310007	0000	Rosenthal	Hauers Damm Str. Dardel	0		Bahnhof		351 593,116	5 794	813,307	Abstandort	Offener Bereich	0	0	1
310015	0000	Rosenthal	Burner Osterwick	0		Eckenhamp 4		376 210,345	5 703	970,705	Abstandort	Offener Bereich	0	0	1
310017	0000	Rosenthal	Haupt Rosenstrassen	0		Blick 2 Hauptstrasse		377 219,652	5 794	487,332	Abstandort	Offener Bereich	0	0	1
310018	0000	Rosenthal	Lappritz Eckenhamp in	0		Eckenhamp 41		375 902,108	5 794	235,579	Abstandort	Offener Bereich	0	0	1
310024	0000	Rosenthal	Einem Turlidager Kalmeyer	0		Hengsteballe		373 484,829	5 795	677,027	Abstandort	Offener Bereich	0	0	0
310025	0000	Rosenthal	Einem Betriebsstandort	0		Recklinghausen Steilweg 2		373 544,073	5 795	778,812	Abstandort	Offener Bereich	0	0	0
310026	0000	Rosenthal	Betriebsgelände Altk	0		Recklinghausen am Wasserum 33		373 833,704	5 794	706,502	Abstandort	Offener Bereich	0	0	1
310029	0000	Rosenthal	Einem Sandbrucker	0		Recklinghausen am Reckelbogen		372 787,092	5 795	135,487	Abstandort	Offener Bereich	0	0	0
310033	0000	Rosenthal	Einem Mineralhandel	0		Recklinghausen Eilbeweg 6		373 765,976	5 795	689,915	Abstandort	Offener Bereich	0	0	0

Abbildung 3: Archivierter Screenshot der Trefferliste zur Rubrik „Eigene Flächen“ aus FIS-AIBo

Auch FIS-StoBo enthielt zum Zeitpunkt der Übernahme in das Landesarchiv NRW 60.000 Datensätze samt zugehörigen Metainformationen.³⁰ Die in 26 inhaltliche Felder (Tabellen) gegliederten Datensätze geben punktbezogen Auskunft über Stoffgehalte in Böden, insbesondere über toxikologisch relevante Schwermetalle und organische Verbindungen.³¹ Nicht erfasst werden leicht abbaubare oder flüchtige Stoffe, da sich deren Werte für verlässliche Angaben zu schnell ändern.³²

Auch bei FIS-StoBo wurde für die Übernahme ins Archiv entschieden, nicht nur punktuelle, statische Grundstücksinformationen in Form von Reports zu übernehmen, sondern komplette Datenbankdumps im SIARD-Format.³³ Zum Zeitpunkt der Übernahme ins Landesarchiv NRW umfasste FIS-StoBo Daten in einer MS-Access-Datenbank von rund 147 MB; im archivierten Zustand als SIARD-Datei umfasst sie 220 MB. Die übernommenen Daten reichen von etwa den 1980er Jahren bis 2012, mit einem deutlichen Schwerpunkt auf dem 21. Jahrhundert. Weitere Übernahmen sollen für beide Datenbanken in Abständen von fünf Jahren geprüft werden.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

In einer Besprechung des zweiten Bandes der „Unbekannten Quellen“ bedauert die Rezensentin, dass zu sehr die Sicht der Archivarinnen und Archivare im Vordergrund stehe, während sich Inhalt und Aufbau der Beiträge doch in erster Linie an die Forschung richteten, „die den Schatz der bislang ‚unbekannten Quellen‘ endlich heben möge“.³⁴ Sie greift mit dieser berechtigten Forderung letztlich das auf, was sowohl Wilfried Reininghaus in seinem Vorwort wie auch der Herausgeber selbst in seiner Einleitung zu besagtem zweiten Band monieren: Die weitgehende Abstinenz der Forschung,³⁵ wenn gleich diese zumindest von Reininghaus nicht als überraschend gewertet wird.³⁶ Vor

30 FIS-StoBo als landesweiter Datenpool unter: <http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodeninfo/fisstobo/datenpool/datenpool01.html> (Abruf am 23. Dezember 2014).

31 FIS-StoBo: Das Wesentliche in Kürze unter: <http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodeninfo/fisstobo/wesentliches/wesentliches01.html> (Abruf am 23. Dezember 2014).

32 FIS-StoBo als landesweiter Datenpool unter: <http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodeninfo/fisstobo/datenpool/datenpool01.html> (Abruf am 23. Dezember 2014).

33 Vgl. die Kurzdarstellung in: Bewertung elektronischer Fachverfahren. Diskussionspapier des VdA-Arbeitskreises Archivische Bewertung, in: *Archivar* 68,1 (2015), S. 90-92, hier S. 91.

34 Würthmann, Nicola, Besprechung von: *Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren*, Bd. 2, im Auftrag des Landesarchivs hrsg. von Jens Heckl, in: *Archivar* 67,2 (2014), S. 210 f., hier S. 211.

35 „Ob das Projekt ‚Massenakten‘ sein intendiertes Ziel, der Forschung die Aussagekraft von massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten besonders des 20. Jahrhunderts nahezubringen und Themenfelder für künftige wissenschaftliche Forschungen aufzuzeigen, erreichen kann, wird erst die Zukunft zeigen. Bislang sind Reaktionen besonders seitens der universitären Forschung leider ausgeblieben.“ (Heckl, *Massenakten*, Band 2, S. 13).

36 „Dieses Schweigen der Forschung könnte aus der allgemein schwieriger gewordenen Kommunikation zwischen Archiven und Forschung abgeleitet werden. [...] Ich bin sicher, dass auch die Forschung zeitversetzt diese Publikation mit großem Gewinn nutzen wird“ (REININGHAUS, Wilfried, Vorwort, in: HECKL, *Massenakten*, Bd. 1, S. 9-11, hier S. 10).

diesem Hintergrund haben die Autoren dieses Beitrages ausgewiesene Experten der universitären Umweltgeschichte um eine Einschätzung der vorgestellten Quellengattung gebeten. Die Resonanz war recht erfreulich, sie bestärkt in ihrer Eindeutigkeit die Autoren in ihren Bemühungen um die Bildung einer aussagekräftigen elektronischen Überlieferung in Sachen Bodenschutz. Von den zahlreichen angeschriebenen und um Stellungnahme gebetenen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland reagierten drei in Form einer schriftlichen Stellungnahme, wovon – bezeichnenderweise? – zwei aus dem europäischen Ausland stammen.

Wie Verena Winiwarter (Zentrum für Umweltgeschichte, Institut für Soziale Ökologie, IFF Wien, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt) betont, können Datenbanken wie FIS-ALBo und FIS-StoBo nicht nur der Vorbereitung konkreter Forschungsvorhaben dienen, sondern sie ermöglichen auch die Einordnung eines historischen Umweltzustandes als zeittypisch oder atypisch.³⁷ Wie Helmut Maier (Lehrstuhl für Technik- und Umweltgeschichte, Ruhr-Universität Bochum) herausstellt, können sie darüber hinaus als grundlegende Quelle für Studienarbeiten fruchtbar gemacht werden, die sich mit der Auswirkung bestimmter industrieller Produktionsformen auf die Umwelt der unmittelbaren Umgebung, also des Unternehmensstandorts, befassen.³⁸ Frank Uekötter (School of History and Cultures, University of Birmingham) verweist schließlich auf die Bedeutung derartiger Datenbanken für eine „Geschichte der Altlasten“, für „interessante Rückschlüsse auf industrielle Verwendungen“ beziehungsweise „die Entwicklung industrieller Nutzungen“ sowie für die Beschäftigung mit „Big Data“ im Umweltbereich.³⁹ Wenn es zutrifft, dass der „Umweltschutz [...] das wichtigste Thema der achtziger Jahre

37 „Datenbanken zum Umweltzustand [...] sind für eine interdisziplinäre Umweltgeschichte von großem Wert [...]. Gerade bei Altlasten im Boden können unsere Forschungen Licht ins Dunkel der Altlast bringen, [...] das hilft bei der Planung von Restaurationsmaßnahmen. Umgekehrt können uns Altlasten gute Forschungsstandorte identifizieren helfen, sie sind [...] ein wichtiges heuristisches Werkzeug für die Planung von Forschungsprojekten. Grundsätzlich gilt, dass Vergleichsdaten zum Umweltzustand es uns erlauben, einzuschätzen, ob eine bestimmte Situation außergewöhnlich oder zeitgenössisch üblich oder weit verbreitet war, daher sind wir an Datenbanken, die einen raum-zeitlichen Überblick bieten, grundsätzlich immer interessiert.“ (E-Mail von Verena Winiwarter an Martin Schlemmer vom 7. Januar 2015).

38 „[...] die Umweltgeschichte profitiert grundsätzlich sehr von den naturwissenschaftlichen Quelldaten. Sie erlauben es, den, Archiven der Gesellschaft‘ [...] solche Quellen gegenüberzustellen, die eine genaue Lokalisierung und ggf. Quantifizierung erlauben. So kann man mit dem System z.B. bei studentischen Arbeiten zur Geschichte der Zinkindustrie die Umweltfolgen an den Produktionsstandorten nachvollziehen. Insgesamt handelt es sich also um ein wertvolles Instrument für Forschung und Lehre.“ (E-Mail von Helmut Maier an Martin Schlemmer vom 27. März 2015).

39 „[...] Ich hätte mir jedenfalls eine solche Datenbank gewünscht, als ich meine Recherchen zur Geschichte der Luftverschmutzung anstellte [...]. Mir scheint der Bestand auch deshalb interessant, weil das Thema Umweltverschmutzung in den vergangenen Jahren etwas aus der Mode geraten ist. [...] Ein neuer Quellenfundus könnte da wieder neue Impulse geben. Schließlich scheint mir der Bestand auch für jene von Interesse zu sein, die sich mit ‚big data‘ auskennen. Da entsteht gerade ein ganz neues Feld der Recherche, bei dem durch die Verknüpfung unterschiedlicher Datensätze ungeahnte Muster entstehen [...]. Der Quellenwert besteht gerade darin, dass wir die Anwendungen noch nicht kennen.“ (E-Mail von Frank Uekötter an Martin Schlemmer vom 8. Januar 2015).

des vorigen Jahrhunderts⁴⁰ gewesen sei, dann ist es allmählich an der Zeit, sich auch wissenschaftlich beziehungsweise umwelthistorisch mit diesem Thema zu befassen, denn für „gewöhnliche“ Sachakten laufen im aktuellen Jahrzehnt die 30jährigen Sperrfristen ab. Zu den Informationen, die Aufschluss über das Thema Umweltbelastung/ Umweltschutz geben können, gehören auch die Daten zur Bodenbelastung. Diese sind wichtige Quellen für eine Vielzahl von Bereichen: für die Umwelt-, Wirtschafts-, Industrie-, Sozial-, Militär- und Medizingeschichte – und nicht zuletzt für die Information aktueller Eigentümer und Besitzer der Grundstücke. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist die Verbindung von Kapitalismus- und Umweltgeschichte,⁴¹ zu der auch die hier beschriebenen Datenbanken beitragen könnten. Bedeutend ist der Bodenschutz respektive die Frage nach der Bodenbelastung auch für die Forstwirtschaft, die Forstverwaltung und die Beschäftigung mit deren Geschichte. Hinzuweisen ist auf die hinterlegten GIS-Daten, die z. T. in eigenen Datenbanken gespeichert sind und bei einer Auswertung hinzugezogen werden müssten. Zu oft werden ausgerechnet Archive noch als Datenspeicher und Wissensvermittler von der Forschung übersehen.⁴²

Überlieferungslage in NRW

Als Umweltproblem, das weniger direkt sichtbare Spuren hinterlässt als andere Arten der Umweltbelastung, fand die Bodenbelastung respektive der Bodenschutz erst recht spät, in den 1990er Jahren, Eingang in die Agenda der Umweltschutzpolitik.⁴³ Da die langfristigen Folgen von Bodenbelastungen jedoch gravierend sein können, weil (unbelastete) Böden nicht nur für Flora und Fauna eine basale Bedeutung besitzen, sondern als Trinkwasserreservoir auch für den Menschen unverzichtbar sind, hat sich die Bodenschutzpolitik inzwischen etabliert und mit der allgemeinen Naturschutz- und Wasserpolitik zusammengespannt.⁴⁴ Flächenversiegelung, industrielle Altlasten – auch und gerade in Nordrhein-Westfalen – sowie Altablagerungen, etwa in Form von Deponien, sind die vordringlichsten Probleme. Bereits vor etlichen Jahren versuchte die Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen der zunehmenden Belastung der Böden auch im Forstwesen entgegenzuwirken: Chemische Veränderungen des Waldbodens sollten am besten grundsätzlich vermieden, zumindest aber – etwa durch Zufuhr basischer Stoffe – ausgeglichen werden, wie eine Broschüre des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur „Naturnahen Waldwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ im Jahr 1997 festhielt.⁴⁵ Ferner solle „jede Verunreinigung der Waldböden

40 ZENTHÖFER, Jochen, Im Reich des Menschen. Besprechung von: KERSTEN, Jens: Das Anthropozän-Konzept, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 297 (22. Dezember 2014), S. 16.

41 Tagung „Green Capitalism? Exploring the Crossroads of Environmental and Business History“, 30.-31.10.2014, Wilmington, Delaware, unter Beteiligung des DHI Washington, Tagungsbericht unter: <http://www.hsozkult.de/hfn/conferencereport/id/tagungsberichte-5747> (Abruf am 23. Dezember 2014).

42 Vgl. exemplarisch DÜSELDER/SCHMITT/WESTPHAL, Umweltgeschichte.

43 Vgl. ADEN, Umweltpolitik, S. 21.

44 Vgl. hierzu und im Folgenden ebd. Kapitel 2.5 „Boden“ (S. 39 f.).

45 Vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Waldwirtschaft, hier insbesondere das Kapitel „Wie kann das Bodenkapital am sichersten erhalten werden?“, S. 22 f.

mit Fremdstoffen vermieden werden“.⁴⁶ Hier ist also auf die analoge Überlieferung in Form von Sach- und Serienakten zu verweisen, die ergänzend herangezogen werden kann.⁴⁷ Auf europäischer Ebene stellt der Bodenschutz noch immer ein weitgehendes politisches Desiderat dar. Zur Erforschung des Themas in Deutschland bieten sich derzeit etwa die in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg⁴⁸ archivierten Datenbanken zum Thema Bodenbelastung an.

Hinweise zur Benutzung

FIS-StoBo unterliegt keinen rechtlichen Nutzungsbeschränkungen, ist also frei einsehbar. Die Daten in FIS-AlBo unterliegen einer 30-jährigen Schutzfrist gemäß § 7 (1) Satz 1 ArchivG NRW.

Die Datenbanken können jeweils komplett angesehen oder mit einzelnen oder einer Kombination mehrerer Filterkriterien durchsucht werden.

Literaturverweise

ADEN, Hartmut: Umweltpolitik (Elemente der Politik), Wiesbaden 2012.

DÜSELDER, Heike/SCHMITT, Annika/WESTPHAL, Siegrid (Hg.), Umweltgeschichte: Forschung und Vermittlung in Universität, Museum und Schule, Köln, Weimar, Wien 2014.

HECKL, Jens: Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010.

HECKL, Jens: Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Band 2 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43), Düsseldorf 2012.

KEITEL, C[hristian] u. a. (2010): LZA UIS. Langzeitarchivierung von Umweltinformationen, in: Mayer-Föll, R./Ebel, R./Geiger, W. (Hg.): Umweltinformationssystem Baden-Württemberg F+E-Vorhaben KEWA. Kooperative Entwicklung wirtschaftlicher Anwendungen für Umwelt, Verkehr und benachbarte Bereiche in neuen Verwaltungsstrukturen. Phase V 2009/10, Karlsruhe, S. 85-92.

46 Ebd. S. 23.

47 Insbesondere die Bestände des für Umwelt zuständigen Ministeriums mit den Bereichen für Altlasten und Bodenschutz kommen hier in Betracht: NW 855, NW 930, NW 1349. Für Umweldelikte in diesen Bereichen sind die zahlreichen Bestände der Staatsanwaltschaften und Landgerichte sowie der Polizei heranzuziehen.

48 Verschiedene Umweltdatenbanken sind vorhanden (zum Beispiel Datenbank Umweltmeldestelle aus dem Umweltministerium - Hauptstaatsarchiv Stuttgart EA 16/201 [hybrid] 1990-2006), speziell zum Thema Bodenschutz die bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz geführte „Datenbank Altlastenkataster“ im Generallandesarchiv Karlsruhe (Findbuch 518-1 Nr. 2), online unter: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1217025> (Abruf am 31. März 2015).

(URN urn:nbn:de:0072-192551, URL <http://digbib.ubka.uni-karlsruhe.de/volltexte/1000019255>).

LINDNER, Roland: Jetzt gehen sogar Blumentöpfe ans Netz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 4 (6. Januar 2015), S. 22.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Naturnahe Waldwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1997.

MÜLLER-JUNG, Joachim: Ein digitaler Engpass, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 210 (10. September 2014), S. N 1.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BIS-NRW	Bodeninformationssystem Nordrhein-Westfalen
FIS-AltBo	Fachinformationssystem Altlasten und Boden
FIS-StoBo	Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung
GIS	Geo-Informationssystem(e)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEJ	Landesamt für Ernährung und Jagd
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
MB	Megabyte
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
PDF/A-1b	Portable Document Format
SIARD	Software-Independent Archival of Relational Databases

Enteignungsverfahrensakten der Bezirksregierungen

Von Sabine Eibl

Einleitung

Unter Enteignung (auch Zwangsenteignung, -abtretung, Entwehrung, Expropriation; entlehnt aus frz. *expropriation*, zu lat. *proprius* „jmdm. ausschließlich gehörig, eigen“), wie sie in diesem Artikel beschrieben wird, versteht man das Verfahren, in welchem jemand im öffentlichen Interesse und im Rahmen der Gesetze eines oder mehrerer ihm zustehender Rechte entzogen wird. Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung durch Verwaltungsakt aufgrund eines Gesetzes (Administrativenteignung) oder unmittelbar durch Gesetz (Legalenteignung). Der staatliche Hoheitsakt der Enteignung ist von der Einziehung (Konfiskation) und der Sozialisierung (Vergesellschaftung) zu unterscheiden. Neben dem Eigentumsrecht an Grundstücken können auch weitere Rechte an unbeweglichen sowie beweglichen Sachen, wie Pacht-, Wege- und Anteilsrechte entzogen werden.

Entwicklung des Enteignungsverfahrens

Das juristische Verständnis von Eigentum als ein gegen jedermann wirkendes Recht einer Person zur unmittelbaren Herrschaft über eine Sache, aber auch dessen Beschränkung aufgrund von „öffentlichem Interesse“, war schon im römischen Recht bekannt. Der Erhalt öffentlicher Straßen und der Bau von Wasserleitungen und Gebäuden für die Gemeinschaft waren schon damals Gründe für eine entsprechende Gesetzgebung. Eine übergreifende Beschäftigung mit den rechtlichen Grundlagen, um Grund und Boden von privaten Personen auch zwangsweise erwerben zu können, wurde mit dem zunehmenden Straßen- und Eisenbahnbau im 18. Jahrhundert nötig. Sie wurde für die wirtschaftliche Entwicklung der Territorien als unentbehrlich gesehen und führte zusammen mit der im 19. Jahrhundert einsetzenden Industrialisierung zu einer dementsprechenden Gesetzgebung und darauf folgenden Verwaltungstätigkeit der dazu ermächtigten Behörden.

So brachte das Preußische Allgemeine Landrecht 1794 nicht nur das Rechtsprinzip der Enteignung zum Ausdruck, sondern formulierte dort auch eine Reihe von Bestimmungen zur formellen Handhabung des Enteignungsrechts. Dem großen Fortschritt, vor allem in der Verkehrsplanung, entsprachen diese Normen allerdings nicht und sie mussten bald durch eine Reihe von Spezialenteignungsgesetzen ergänzt werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 und das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Das Enteignungsverfahren war zu Anfang des 19. Jahrhunderts im preußischen Gebiet zunächst nicht gänzlich einheitlich geregelt. Es richtete sich in den linksrheinischen Gebieten, die nach den Freiheitskriegen zu Preußen gekommen waren, nach den Bestimmungen des französischen Rechts (in Frankreich war es ebenfalls schon früh zu einer Gesetzgebung betr. Enteignungsrecht gekommen). In den übrigen Provinzen wurde das Allgemeine Landrecht angewandt. Während bei Letzterem das gesamte Ver-

fahren einschließlich der Entscheidung über Beschwerden in der Hand der Verwaltung lag, hatten die linksrheinischen Eigentümer die Möglichkeit, zumindest die Einhaltung von Verfahrensvorschriften gerichtlich überprüfen zu lassen.

Endgültig normiert wurde das Enteignungsrecht durch das Preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Dieses Gesetz brachte allerdings keine wesentlichen Veränderungen der bisherigen Enteignungspraxis. Der Kernpunkt der Bedeutung des Gesetzes lag in der Vereinheitlichung des Rechts, mit der auch in den linksrheinischen Gebieten das gesamte Verfahren auf die Regierung überging. Daneben brachten die Einführung eines Eilverfahrens und die Festlegung kurzer Fristen für die Einlegung von Beschwerden oder Rechtsmitteln eine Beschleunigung des Verfahrens.

Enteignungsverfahren wurden schon im 19. Jahrhundert in derjenigen Organisationseinheit der Regierung bearbeitet, in deren Zuständigkeitsbereich auch die Staatshoheitsangelegenheiten bzw. die Liegenschaftsverwaltung lag. Eine Übersicht über wechselnde Zuständigkeiten erstellt anhand von Organisationsplänen der Bezirksregierung Detmold zeigt beispielsweise, dass die bearbeitenden Dezernate in den letzten 60 Jahren mehrfach wechselten:

Ende 1945: Dezernat I O (Landwirtschaft und Domänen);

1946: Dezernat I F;

1949: Abteilung III (Domänen und Forsten);

1955: Abteilung I a (Allgemeine Abteilung);

1956-1961: Dezernat 13 (Staatshoheitsangelegenheiten, Enteignung, Liegenschaftsverwaltung);

1964-1967: Dezernat 21 (Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Enteignung);

1968-1974: Dezernat 21 (Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Enteignung);

1974-1990: Dezernat 27 (Enteignung, Liegenschaften);

1992: Dezernat 28 (Enteignung, Liegenschaften);

1996-2000: Dezernat 15 (Justitiariat, Enteignung, Liegenschaften; nur Detmold: Verteidigungslasten);

2001-2007: Dezernat 15 (Justitiariat, Stiftungsaufsicht, Enteignung; nur Detmold: Verteidigungslasten);

2008-heute: Dezernat 21 (Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung).

Im Nationalsozialismus entstanden bei den Regierungen sogenannte Judendezernate, welche jüdische Kaufleute und Unternehmer enteigneten. Zwischen dem jüdischen Inhaber und dem (arischen) Käufer wurde ein Vertrag abgeschlossen bzw. erzwungen, welcher dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt wurde. Während durch die Gestapo die Beschlagnahmung der Vermögenswerte erfolgte, wurden Einziehung, Verwaltung und Verwertung durch die Behörde des Regierungspräsidenten vorgenommen.

Erst 1990 wurde das bis dahin geltende preußische Enteignungsrecht durch das Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NRW (EEG NRW) abgelöst. Die Enteignung blieb zwar eine hoheitliche Aufgabe, die Enteignungsbehörde suchte und sucht

allerdings den Hoheitsakt zu vermeiden und zwischen den Parteien eine gütliche Einigung zu erreichen.

Zuständig für Enteignungen nach dem Bundesberggesetz ist seit Dezember 2000 zentral die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie. Zuvor entschied bis 1962 das Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Danach waren die Oberbergämter bzw. nach deren Zusammenlegung 1970 das Landesoberbergamt alleinige Enteignungsbehörden.

Gegen die Entscheidungen der Bezirksregierung kann heute beim Verwaltungsgericht bzw., falls nur die Entschädigungshöhe selber streitig ist, beim Landgericht, Kammer für Baulandsachen, angegangen werden. Auch bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird in der Baulandkammer des zuständigen Landgerichtes entschieden. Baulandkammern befinden sich bei den Landgerichten in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

Formaler Aufbau und Inhalt

Das Enteignungsverfahren der (Bezirks-)Regierungen ist ein förmliches Verfahren. Der Aufbau und Inhalt der archivierten Verfahrensakte spiegeln den Ablauf des Enteignungsverfahrens wider. Sie enthalten sowohl im Zeitraum, in dem das Preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 galt, als auch nach 1990 ähnliche Unterlagen.

Zunächst wird durch den Antragsteller (dies kann beispielsweise ein Energieversorger, die Stadtverwaltung oder ein Unternehmen sein) ein Antrag auf Eröffnung des Enteignungsverfahrens mit Erläuterungen zu den Umständen der gewünschten Enteignungsmaßnahme bei der Enteignungsbehörde eingereicht. Die für den Enteignungsantrag benötigten Angaben und Anlagen finden sich in den Akten wieder. Sie enthalten neben den Angaben zum Grundstück, zur gegenwärtigen und gewünschten Nutzung mit ihren Planungsgrundlagen (unter anderem Planfeststellungsbeschluss, Bebauungsplan etc.) auch Übersichtspläne, Flurkarten, gegebenenfalls Detailpläne und Kataster- und Grundbuchauszüge.

Es folgen Stellungnahmen, Wertermittlungen und Gutachten zu den zu enteignenden Grundstücken, die von der Regierung in Auftrag gegeben wurden oder die von den verschiedenen Parteien eingereicht wurden. Von den mündlichen Verhandlungen, zu der die Regierung im Laufe des Verfahrens lädt, sind ebenfalls Protokolle vorhanden.

Sofern keine Einigung herbeigeführt werden kann, entscheidet die Behörde durch Beschluss, welcher der Akte ebenfalls beiliegt. Der Zeitpunkt der Rechtsänderung für den Eigentumsübergang wird durch eine entsprechende Ausführungsanordnung bestimmt. Dieser Verwaltungsakt wird wiederum allen Beteiligten zugestellt.

Vielen Verfahrensakten sind zudem die in Amtsblättern publizierten Nachrichten über das Enteignungsverfahren (Termine von öffentlichen Sitzungen; Nachricht über die Enteignung etc.) beigegeben.

Forschungslage zur Quellengattung

Eine übergreifende, neuere Darstellung zur Entwicklung des Enteignungsrechtes und des Enteignungsverfahrens gibt es nicht. Einige Abhandlungen hierzu gibt es aus dem Blickwinkel der Antragsteller von Enteignungen. So ist die Enteignung im Rahmen der Geschichte des Eisenbahnbaus relativ gut erforscht.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Enteignungsverfahrensakten bieten Material für verschiedenste Forschungsansätze. Diese ergeben sich z. B. durch die Betrachtung der verschiedenen Antragstellergruppen. So schlagen sich in den Akten beispielsweise die Tätigkeit der Eisenbahn-, Reichsbahn- bzw. Bundesbahndirektionen sowie der Wiederaufbau der durch den Zweiten Weltkrieg zerstörten Bahnanlagen (Bahnhöfe, Brücken) nieder. Gleiche Untersuchungen können zu verschiedenen anderen Branchen (zum Beispiel Energieversorger, Bergbau) sowie zu einzelnen Unternehmen und Firmen (z. B. die Bestrebungen des Ausbaus der Energieversorgung durch die Ruhrgas AG und Thyssensche Gas- und Wasserwerke) angestellt werden. Die Akten können somit auch wertvolle Beiträge zur Firmen- und Unternehmensgeschichte leisten (Abbildung 1).

Auch die Geschichte von Stadtplanung und -entwicklung kann durch Enteignungsverfahrensakten näher beleuchtet werden.

Gerade die Anträge der Projektträger mit ihren Ausführungen zu den Gründen und Umständen der Enteignungsvorhaben offenbaren teilweise unerwartete geistes- und kulturgeschichtliche Phänomene: 1934 findet sich beispielsweise ein Antrag der Stadtverwaltung Düsseldorf zu Enteignungen von Gärten in unmittelbarer Nähe des Schlageter-Denkmal, um dieses „National-Heiligtum“ (so der Ausdruck der Antragsteller) zu schützen (Abbildung 2). Albert Leo Schlageter war während der Ruhrbesetzung 1923 von der französischen Besatzungsmacht zum Tode verurteilt und danach von rechten Gruppierungen zur Märtyrerfigur erhoben worden. Der so genannte „Schlageter-Kult“ führte in ganz Deutschland zur Errichtung von Schlageter-Denkmalern, in deren Zusammenhang dieses Enteignungsverfahren stand.

Ein Antrag aus einem Enteignungsvorhaben der Stadt Kevelaer aus den 1950er Jahren wiederum dokumentiert nicht nur die Bedeutung Kevelaers als Pilgerstadt, indem es feststellt, dass Platz für die ansteigenden Pilgerströme gebraucht werde. In dem Schreiben heißt es weiterhin, dass der vorhandene Platz durch den zunehmenden Verkehr gefährdet werde. Die Ausführungen werden von zahlreichen Beispielen für das steigende Verkehrsaufkommen flankiert, wodurch das Gesuch die steigende Motorisierung in deutschen Kleinstädten und die Auswirkungen auf die Stadtplanung dokumentiert.

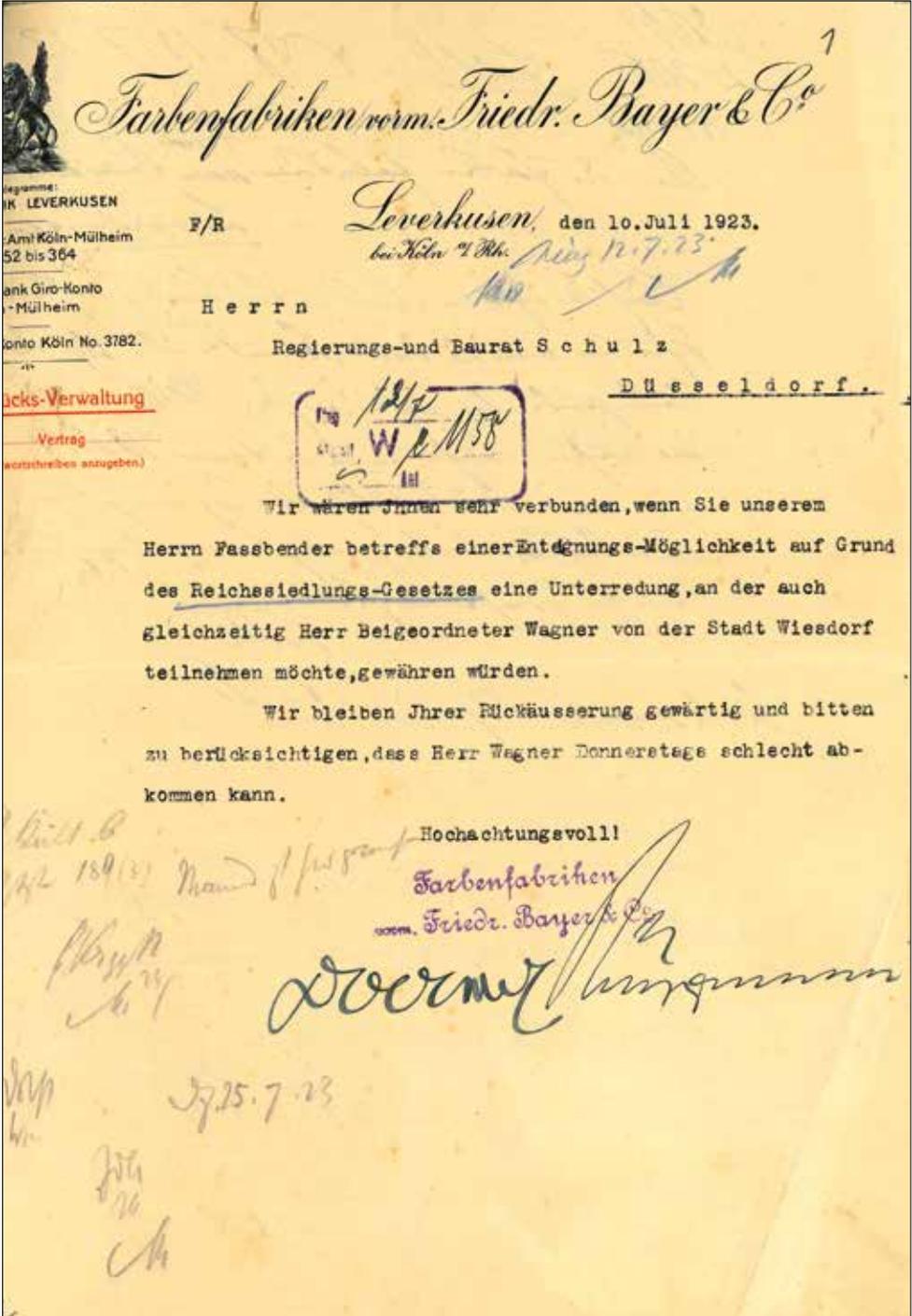


Abbildung 1: Anschreiben der Farbenfabrik Bayer an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf wegen Ent-
 eignung für die Behebung der Wohnungsnot in Wiesdorf (LAV NRW R, BR 48815)

49901

Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf

Telefon: Sammel-Nummer 10210

11

Stadtverwaltung Düsseldorf - Amt 50

An den

Herrn Regierungspräsidenten

zu Düsseldorf.

Regierung
13. NOV. 1934
Düsseldorf

W. B. Franke

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

50 - 1994/34

Datum

9.11.1934.

Betreff:

Verleihung des Enteignungsrechtes.
4 Anlagen.

Die Stadt Düsseldorf plant bereits seit längerer Zeit die würdige Ausgestaltung des National-Heiligtums der Märtyrer, der Todesstätte Albert Leo Schlageters. Sie hat um die Jahreswende 1933/34 ein Projekt aufgestellt, das im Anschluss an das Schlageterkreuz gärtnerische Anlagen und Gelände für Aufmärsche vorsah. Ein Lageplan über dieses Projekt ist als Anlage I beigelegt.

Im Frühjahr dieses Jahres nahm sich die Hitlerjugend der Angelegenheit an. In Gemeinschaft mit ihr wurde ein neues grösseres Projekt aufgestellt und zur Erlangung von Entschlossenheit ein Wettbewerb ausgeschrieben. Wie aus dem als Anlage II beigelegten Exemplar des Wettbewerbsprogrammes hervorgeht, ist nunmehr ausser dem eigentlichen Schlageter-Hain die Errichtung einer Führerschule, eines Gemeinschaftshauses, einer Sportanlage und einer Thingstätte vorgesehen. Die Preisrichter treten im Laufe der nächsten Woche zusammen, um die eingegangenen Entwürfe zu prüfen und über sie zu entscheiden.

Abbildung 2: Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf vom 9. November 1934 betr. die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Ausgestaltung der Umgebung des Denkmals von Albert Leo Schlageter (LAV NRW R, BR 49901)

Überlieferungslage in NRW

In den Abteilungen des Landesarchivs NRW besteht eine lange Überlieferungstradition von Enteignungsverfahrensakten der (Bezirks-)Regierungen: Sie beherbergen mehrere tausend Verfahren aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Zwar beginnt eine nennenswerte Überlieferung teilweise schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts (z. B. im Findbuch 212.12.01 Regierung Düsseldorf, Wegebau ab 1851), die anteilig größte Anzahl von Verfahrensakten fällt jedoch in die Zeitspanne ab Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts.

Die Verzeichnung der Akten hat teilweise eigene Findbücher für die jeweiligen mit Enteignung beschäftigten Dezernate entstehen lassen (zum Beispiel Findbuch 212.05.06 Regierung Düsseldorf, Enteignungen; Findbücher B 210, Bde. 1-2; B 211: Regierung Münster, Enteignungen, Liegenschaften). Innerhalb dieser Findbücher sind die Verfahren zumeist nach Zweck der Enteignung (zum Bau von Stromleitungen, Gasleitungen, Schulen, Kindergärten etc.) oder nach Antragsteller (Städte, Firmen, Energieversorger etc.) geordnet.

Kleinere Bestände von Enteignungsverfahren finden sich auch in den zur Enteignung passenden thematischen Findbüchern (zum Beispiel in Findbuch 211.10.00 Regierung Aachen, Eisenbahn, Verkehr und Post: Enteignungen zugunsten von Eisenbahnstrecken und Bahnhofsanlagen; in Findbuch 212.16.01 Regierung Düsseldorf, Medicinalia: Enteignungen zugunsten von Krankenhäusern; in Findbuch 21.15.01 Regierung Düsseldorf, Sozialangelegenheiten: Enteignungen zugunsten von Wohnungsfürsorge).

In der jüngeren Zeit hat man sich bei Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz, nach dem Baugesetzbuch und nach sonstigen Vorschriften auf die Archivierung einer Auswahl besonderer Fälle geeinigt. Die rechtlich relevanten Eintragungen (zum Beispiel Grundstücksumschreibungen) sind jeweils neben den Verfahrensakten der Bezirksregierungen in den Grundbüchern bzw. Grundakten überliefert.

Eine weitere nennenswerte Überlieferung findet sich bei den Landratsämtern, bei den Amtsgerichten und bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern. Darüber hinaus finden sich einige wenige Fragen der Zulässigkeit von Enteignungen der 70er bis 80er Jahre in der Ministerialüberlieferung (350.23.00 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, Abt. Z).

Zu den Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten der Bergverwaltungen und der Bezirksregierung Arnsberg als Rechtsnachfolger in diesem Bereich vgl. den Artikel in Band 2 dieser Reihe. Diese Verfahrensakten befinden sich in den Findbüchern des „Oberbergamtes Dortmund“ der Abteilung Rheinland und der Abteilung Westfalen und in dem Findbuch „Oberbergamt Bonn“ der Abteilung Rheinland.

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivbenutzungsordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Die Enteignungsverfahrensakten sind als Sachakten nach Ablauf dieser Frist frei zugänglich.

Literaturhinweise

BRACHT, Klaus: Der Bau der ersten Eisenbahnen in Preußen. Eine Untersuchung der rechtlichen Grundlagen und der bei der Gründung und dem Grunderwerb aufgetretenen Rechtsprobleme, Berlin 1998.

EGER, Georg: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, 2. Auflage, Breslau 1902.

HECKL, Jens: Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten der Bergverwaltungen, in: Jens Heckl (Hg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Band 2, Düsseldorf 2012, S. 109-121.

OBERMAYER, Klaus: Reform des Enteignungsrechtes – unter besonderer Berücksichtigung der Enteignung für Zwecke des Straßenbaues, Bonn 1977.

PAFFRATH, Constanze: Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945-1949 im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung, Köln/Weimar/Wien 2004.

POMMER, Sophia: Bahngesetz und Enteignung. Die Rückkehr der privatbegünstigten Enteignung im Eisenbahnwesen, Berlin 2002.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz)
BauGB	Baugesetzbuch

Polizeiliche Einsatzakten

Von Bastian Gillner

Einleitung

Polizeiliches Einsatzhandeln findet abseits des Schreibtisches als dem archetypischen Ort eines geregelten Verwaltungsverfahrens statt. Doch natürlich handeln Polizeibeamte im Einsatz vor Ort nicht ungeregt nach eigenem Belieben. Einsätze werden von Führungs- bzw. Leitstellen koordiniert, ab einer gewissen Größe auch von Lagezentren oder Stäben betreut. Einsatzhandeln wird dokumentiert und verschriftlicht. Häufig sind polizeiliche Einsätze komplexe Ereignisse mit zahlreichen Beteiligten und Konfliktlagen, die organisatorisch gar nicht anders bewältigt werden können als mit schriftlichen Instrumenten zur Information und Kommunikation größerer Personenkreise. Zudem gilt für die Polizei in besonderem Maße der rechtsstaatliche Grundsatz, dass jegliches staatliches Handeln nachvollziehbar und somit kontrollierbar sein muss.

Diese Verschriftlichung des polizeilichen Einsatzhandelns findet in so genannten polizeilichen Einsatzakten statt. Dabei ist der Begriff der polizeilichen Einsatzakte ein Hilfskonstrukt, das die Zusammenfassung einer heterogenen Schriftgutgruppe ermöglicht (und in der polizeilichen Praxis so nicht unbedingt verwendet wird).⁴⁹ Einsatzakten werden geführt zu bestimmten Veranstaltungen (zum Beispiel Demonstrationen, Sportveranstaltungen), aber auch zu größeren Schadenslagen (zum Beispiel schwere Verkehrsunfälle, Katastrophenfälle) oder zu schweren prozesshaften Delikten (zum Beispiel Amoktaten, Entführungen, Geiselnahmen). Alltägliche Routineeinsätze wie die Beendigung einer Ruhestörung oder die Ahndung einer Verkehrsstraftat begründen nicht die Anlage einer Einsatzakte. Zu trennen sind die Einsatzakten auch von den Ermittlungsakten, die die kriminalpolizeiliche Arbeit bei der Aufklärung von Verbrechen dokumentieren. Das breite Spektrum des polizeilichen Einsatzhandelns hat zur Folge, dass es – anders etwa als bei polizeilichen Kriminalakten oder Personalakten – keine speziellen Rechtsvorschriften gibt, wie eine Einsatzakte zu führen ist.⁵⁰ Ihr Aufbau richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten des Einsatzes und kann entsprechend variieren, auch wenn Bestandteile und Form sich derart ähneln, dass es vertretbar ist, von massenhaft gleichförmigem Schrift- bzw. Archivgut zu sprechen.⁵¹

49 Die grundlegende Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ kennt den Begriff der Einsatzakte (etwa in Teil L, der sich u.a. konkret mit Einsatzakten befasst), gemeint sind hiermit jedoch Akten, die in allgemeiner Form die Einsatzführung bei bestimmten Ereignissen regeln, also so etwas wie Generalakten oder Einsatzhauptakten. Daneben verwenden die Polizeibehörden in der Praxis aber auch den Begriff der Einsatzakte für die Akte, die anlässlich eines konkreten Einsatzes entstehen. In dieser Form werden auch in diesem Aufsatz die polizeilichen Einsatzakten verstanden.

50 Das Einsatzhandeln an sich wird zumindest teilweise geregelt durch die entsprechenden Polizeidienstvorschriften (PDV), vor allem die Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, aber auch die Polizeidienstvorschriften (PDV) 129 „Personen- und Objektschutz“, 130 „Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen“, 131 „Einsatz bei Entführungen“, 132 „Einsatz bei Geiselnahmen“, 133 „Einsatz bei herausragenden Erpressungen“ und andere. Zur Aktenführung enthalten diese Polizeidienstvorschriften kaum Informationen.

51 Vgl. die grundlegenden Überlegungen bei Heckl, Massenakten, S. 11-14.

Entwicklung der polizeilichen Einsatzakten

Die Dokumentation des polizeilichen Einsatzhandelns läuft parallel zu der allgemein zunehmenden Verschriftlichung des Verwaltungshandelns. Im 19. Jahrhundert wurden Einsätze der Polizei kaum einmal näher dokumentiert. Allenfalls wurden im Vorfeld bestimmte Befehle oder Verfügungen erlassen, vielleicht wurde das Vorgehen auch ex post einmal nachbereitet. Da die Polizeiverwaltung von der sonstigen inneren Verwaltung noch nicht getrennt war, ist es die Korrespondenz der Landräte und Oberbürgermeister, die solche Einblicke gewähren kann. Die Ortspolizeibehörden berichteten an die vorgeetzten Regierungspräsidenten, diese an den Oberpräsidenten oder den Innenminister. Umgekehrt wurden bestimmte Anweisungen die Verwaltungshierarchie hinab verfügt. Wirkliche Details zum polizeilichen Einsatzhandeln sind in dieser Korrespondenz aber nicht enthalten, dominierend ist ein streng verwaltungsmäßiges Berichts- und Verordnungswesen, das am Ergebnis interessiert ist, nicht aber an dem Geschehen an sich. Obendrein lassen Einsatz und Einsatztaktik die ursprüngliche Nähe von Polizei und Militär – äußerlich erkennbar an Diensträngen und Uniformierung – erahnen: Ein mit Befehlsgewalt ausgestatteter Polizeioffizier führte die ihm untergebenen Mannschaften in den Einsatz. Über Erfolg und Misserfolg entschieden individuelle Eigenschaften und taktische Fähigkeiten, schriftliche Instrumente zur Einsatzführung spielten noch kaum eine Rolle.

Überhaupt begannen die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Polizei sich nur langsam auszdifferenzieren. Das allgemeine preußische Landrecht von 1794⁵² wie auch das Gesetz über die Polizeiverwaltung von 1850⁵³ sahen die Aufgaben der Polizei sehr allgemein in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Abwendung drohender Gefahren. Ungeachtet dessen zeigte sich aber bald eine notwendige Spezialisierung in der Polizeiarbeit, die zur sukzessiven Ausbildung der drei Bereiche Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Verwaltungspolizei führte. Für das Einsatzhandeln zeichnete sich die Schutzpolizei (anfänglich noch: Schutzmannschaft) verantwortlich und zwar vom Streifendienst über Verkehrssicherheit bis hin zu Massenveranstaltungen und Tumulten. Ihre Tätigkeit war allerdings auf die Großstädte beschränkt, während im ländlichen Raum die Gendarmerie diese Aufgaben übernahm. Diese Gendarmerie allerdings war kein Teil der Polizei, sondern des Militärs, wie überhaupt eine klare Aufgabentrennung zwischen beiden Sphären lange Zeit nicht bestand. Gerade Großeinsätze im Innern (zum Beispiel beim Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet 1912) wurden auch vom regulären Militär bestritten. Mit der fortschreitenden Verstaatlichung der Polizei, ersichtlich an der zunehmenden Gründung von Polizeipräsidiien, verfestigte sich jedoch die Verantwortlichkeit der Schutzpolizei für den Einsatzbereich. Ungeachtet mancher Veränderungen bei den Systembrüchen 1918/19 und vor allem 1933 blieb die Schutzpolizei (von 1936 bis 1945: Ordnungspolizei) die Institution, die für das polizeiliche Einsatzhandeln verantwortlich war.

Diese klare Zuständigkeit setzte sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Durch die Abgabe der früheren verwaltungspolizeilichen Aufgaben an die Kommunen und die nunmehr flächendeckende Schaffung einer Kriminalpolizei konnte die Schutzpolizei sich verstärkt auf ihre polizeilichen Kernaufgaben konzentrieren. Von 1953 bis 1992

52 § 10 II 17 ALR.

53 Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in: PrGS 1850, S. 265-268.

zeichnete das Sachgebiet S I in allen nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden für die Einsatzangelegenheiten verantwortlich, entsprechend entstand hier auch der Großteil der Einsatzakten.⁵⁴ Allerdings war schon bei der Neugründung der Kreispolizeibehörden 1953 klar, dass nicht alle Einsätze von jeder Kreispolizeibehörde bewältigt werden konnten. Bereits das erste Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei (Polizeiorganisationsgesetz POG) aus diesem Jahr bestimmte, dass manche polizeiliche Angelegenheiten in benachbarten Polizeibezirken gemeinsam geregelt werden sollten.⁵⁵ Gemeint waren damit schwere oder besonders ermittlungsentensive Delikte, bei denen kriminalpolizeiliche Ermittlungen und schutzpolizeilicher Einsatz durchaus ineinander übergehen konnten, etwa Banküberfälle oder Entführungen. Kreispolizeibehörden, die entsprechende Einsätze leiten sollten, bekamen den Titel von Kriminalhauptstellen und örtliche Zuständigkeitsbereiche, die über die normalen Polizeibezirke hinausgingen.⁵⁶ Mit den größeren nordrhein-westfälischen Polizeireformen der 1990er und 2000er Jahre wurde der zunehmenden Komplexität solcher polizeilicher (Groß-)Einsätze dadurch Rechnung getragen, dass bei bestimmten Kriminalhauptstellen so genannte Ständige Stäbe installiert wurden, die allein die Bewältigung komplexer Großlagen zur Aufgabe haben. Auch wurden hier die benötigten Spezialeinheiten angegliedert. Ständige Stäbe und Spezialeinheiten bestehen bei den Polizeipräsidien Köln, Düsseldorf, Essen, Dortmund, Münster und Bielefeld, welche mit Blick auf die aktuell gültige Kriminalhauptstellenverordnung auch unter dem Begriff der „§ 4-Behörden“ firmieren. Dieser Paragraph definiert ihre alleinige Zuständigkeit insbesondere für erpresserischen Menschenraub, für Geiselnahmen, für Amoktaten, für Anschläge mit erheblichem Schadensausmaß sowie allgemein für alle Straftaten im Zusammenhang mit größeren Gefahren- oder Schadenslagen.⁵⁷ Entgegen den sonstigen Aufgaben der

54 Organisation, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeibehörden, RdErl. d. Innenministers von 24. September 1953 (MBl. NRW 1953, S. 1589-1593); Organisationspläne und Mustergeschäftsverteilungsplan für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Innenministers von 9. Juli 1962 (MBl. NRW 1962, S. 1379-1391).

55 § 9 Abs. 3 Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV NRW 1953, S. 330-333).

56 [Ergänzung zu § 9 POG, in:] Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV NRW I 1953, S. 1576-1577); Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 8. Mai 1970 (KHSt-VO) (GV NRW 1970, S. 324-325); Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 11. März 1972 (KHSt-VO) (GV. NW. 1972, S. 64); Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. August 1972 (KHSt-VO) (GV NRW 1972, S. 254-255); Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 28. Dezember 1972 (KHSt-VO) (GV NRW 1973, S. 51); Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) (GV NRW 1974, S. 1573-1574); Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 1. Juli 1980 (KHSt-VO) (GV NRW 1980, S. 704); Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (KHSt-VO) (GV NRW 1983, S. 11-13).

57 Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 17. Dezember 2002 (KHSt-VO) (GV NRW 2002, S. 639 Lf.) Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. November 2012 (KHSt-VO) (GV NRW 2012, S. 615 f.).

Kriminalhauptstellen werden hier also nicht nur ermittelnde, sondern insbesondere auch gefahrenabwehrende (Einsatz-)Tätigkeiten wahrgenommen.

Unterhalb dieser Großlagen sind aber bis heute die Kreispolizeibehörden für das allgemeine polizeiliche Einsatzhandeln verantwortlich, auch wenn die zuständige Abteilung Schutzpolizei 1992 in Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung (GS)⁵⁸ und bis 2012 in Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz (GE) umbenannt wurde.⁵⁹ Dort wird der routinemäßige Bezirksdienst vor Ort koordiniert und werden alle Einsätze aus besonderem Anlass geführt. Für personalintensives Einsatzhandeln kann auf die Bereitschaftspolizei zurückgegriffen werden, die früher eine eigenständige Polizeidirektion gebildet hatte, spätestens bis 2002 aber hundertschaftsweise an die meisten Polizeipräsidien angegliedert wurde. Die Einsatzleitung verbleibt aber auch in solchen Fällen in der Zuständigkeit der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz, die hierfür mit der Besonderen Aufbauorganisation (BAO), dem Führungs- und Lagedienst (FLD) oder auch dem Ständigen Stab (STST) und über die geeigneten Instrumente zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügt.⁶⁰

Entsprechend klar definiert ist damit auch die Provenienzstelle, an der polizeiliche Einsatzakten entstehen: die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz bzw. ihre Vorgängereinrichtungen (Abt. GS, Abt. S). Unabhängig davon können bei polizeilichen Mittel- und Oberbehörden sowie dem Innenministerium Akten zu polizeilichen Einsätzen vorhanden sein, doch sind diese Akten stets begleitendes und ergänzendes Schriftgut, nicht aber die eigentlichen Einsatzakten.

Formaler Aufbau und Inhalt

Üblicherweise steht am Anfang einer polizeilichen Einsatzakte der Einsatzbefehl (Abbildung 1). Er ist die Grundlage des polizeilichen Einsatzhandelns und enthält verschiedene Informationen zur Ausgangslage, zu Einsatzzielen und zu Einsatztaktiken. Am Anfang steht eine kurze Beschreibung der Lage (auch: Anlass), also der Grund für den Einsatz und die bekannten Informationen über das Einsatzumfeld. Bei Demonstrationen gehören dazu Details über den Veranstalter und politische Hintergründe, bei Sportveranstaltungen Erkenntnisse über die Fanszene, bei Objekt-/Personenschutzsätzen Hinweise zu Gebäuden und Terminplänen. Bei größeren Schadenslagen hingegen finden sich die Zusammenfassungen früherer Lagemeldungen und -fortschreibungen, da der Einsatzbefehl naturgemäß erst im laufenden Einsatz formuliert werden kann. Aus dieser Lage resultiert der Auftrag für die Polizeikräfte (auch: Absicht, Leitlinien, Durchführungsplan o. ä.). Hierin finden sich organisatorische Details, etwa die Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) und die Definition der einzelnen Einsatzabschnitte (EA), aber auch konzeptionelle Überlegungen, etwa zum

58 Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Innenministeriums vom 9. März 1992 (MBl. NRW 1992, S. 558 f.).

59 Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21. Dezember 2010 (MBl. NRW 2010, S. 912 f.).

60 Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Innenministeriums vom 29. Oktober 1997 (MBl. NRW 1997, S. 1371 f.); Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21. Dezember 2010 (MBl. NRW 2010, S. 912 f.).

Umgang mit dem Versammlungsrecht. Auch benennt der Einsatzbefehl die benötigten Einsatzkräfte, häufig sortiert nach taktischen Einheiten, Einsatzmitteln oder Einsatzabschnitten. Diese Einsatzabschnitte werden ebenfalls im Einsatzbefehl formiert und stellen die eigentlich handelnden Einheiten dar. Sie können raumbezogen definiert sein (Einsatzabschnitt Nord o. ä.) oder als funktionale Gliederungen auftauchen (Einsatzabschnitt Schadensort, Einsatzabschnitt Versammlung, Einsatzabschnitt Verkehrsmaßnahmen, Einsatzabschnitt Pressearbeit o. ä.). Häufig bekommen die Einsatzabschnitte im Einsatzbefehl auch eigene Aufträge zugewiesen. Komplettiert wird der Einsatzbefehl durch einsatzspezifische Details, von denen manche üblicherweise vorhanden (Organigramm, Kommunikationsplan, Karten), andere aber auf konkrete Anforderungen des jeweiligen Einsatzes zugeschnitten sind. Bei Bedarf kann der erste Einsatzbefehl durch weitere Einsatz- oder Zusatzbefehle ergänzt werden, um auf veränderte Lagen angemessen zu reagieren. Bei kleineren Einsätzen kann der Einsatzbefehl auch lediglich in embryonaler Form als Einsatzanordnung o. ä. in der Einsatzakte enthalten sein.

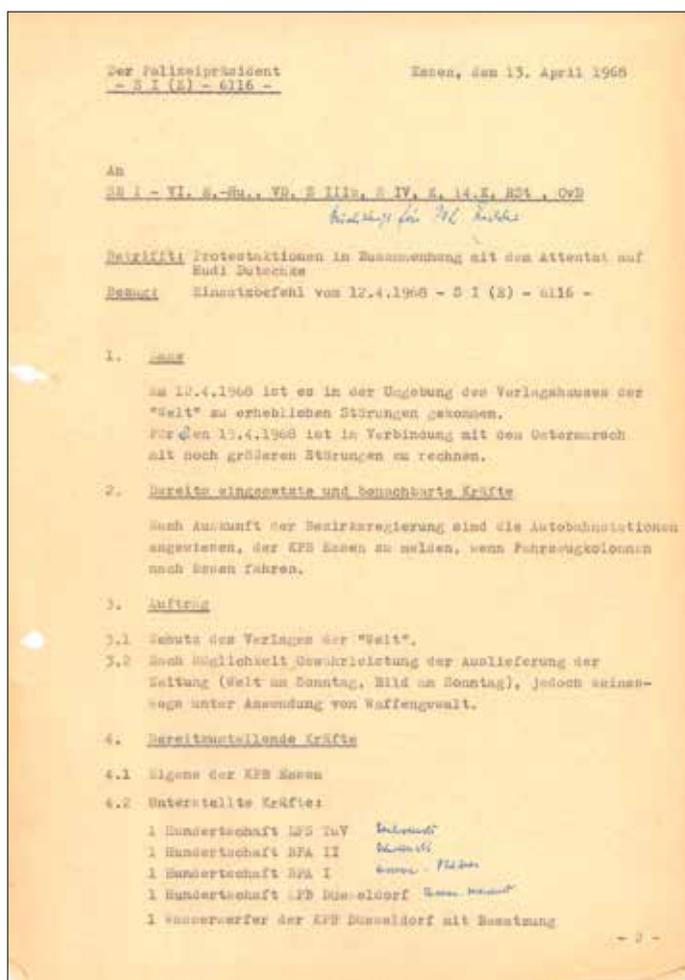


Abbildung 1: Einsatzbefehl des Essener Polizeipräsidenten zum Schutz des Verlagshauses der „Welt“ nach dem Attentat auf Rudi Dutschke (1968) (LAV NRW R, BR 2222 Nr. 25)

Auf den Einsatzbefehl folgt zumeist eine Sammlung von verschiedenen Informationen. Bei Veranstaltungen gehören üblicherweise die versammlungsrechtliche Anmeldebestätigung inklusive möglicher Auflagen, eine eventuelle Korrespondenz mit dem Veranstalter, häufig auch Flugblätter, Informationsbroschüren u. ä. hierzu. Sollten polizeiliche Erkenntnisse zum Veranstalter oder entsprechenden Organisationen bestehen (zumeist aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes (früher 14. KK, heute KI/KK ST), sind diese gleichfalls beigefügt. Ähnliches gilt für Sportveranstaltungen, wo Erkenntnisse über gewaltbereite Fußballfans in der Einsatzakte enthalten sein können (etwa über die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze [ZIS]). Bei Einsätzen ohne planerischen Vorlauf (z. B. Entführungen, Geiselnahmen, Großschadenslagen) fällt die Informationssammlung wesentlich knapper aus. Vorhanden sein kann hier wie dort auch das Schriftgut ad hoc gebildeter polizeilicher Organisationseinheiten (Koordinierungsgruppen, Vorbereitungsstäbe o. ä.). Dieser Teil der Einsatzakte kann somit sehr heterogen ausfallen und Informationen von verschiedensten Polizeibehörden (andere Kreispolizeibehörden, polizeiliche Mittel- und Oberbehörden, Innenministerium, Bundesbehörden) enthalten. Entsprechend schwach ist eine formale Aktenstruktur ausgebildet, zumal die gesammelten Informationen häufig in Form von Faxen, Fernschreiben, Datenbankauszügen u. ä. vorliegen, seltener aber in klassischer Behördenkorrespondenz.

Der eigentliche Einsatz ist vorwiegend durch Schriftgut aus dem Umfeld der polizeilichen Einsatzführung (vor allem Führungs- und Lagedienst [FLD]) dokumentiert. Eine minutiöse Einsatzdokumentation enthält alle bei der Leitstelle (LSt) oder dem Lagezentrum (LZ) eingehenden oder ausgehenden Meldungen und gibt damit einen höchst detaillierten Einblick in den Ablauf des Einsatzes. Diese Einsatzdokumentation dient entgegen ihrem Namen nicht einer späteren Nachvollziehbarkeit der Ereignisse (auch wenn das natürlich möglich ist), sondern der ereignisscharfen Steuerung von Informationen zum Zwecke der Einsatzführung. Diese Informationen müssen punktgenau die handelnden Einsatzkräfte erreichen, haben in einer laufenden Einsatzsituation aber nicht unbedingt einen dauerhaften Wert. Entstanden ist diese verschriftlichte Einsatzdokumentation erst in den 1970er Jahren und bestand entsprechend ihres flüchtigen Charakters aus Kurzmeldungen auf Durchschlagpapier, deren farblich unterschiedliche Blätter unterschiedlichen Adressaten zugeleitet wurden (so genanntes Belegflussverfahren) (Abbildung 3). Mit zunehmender Computerisierung verlagerte sich die Dokumentation in die Fachanwendung CEBI/CEBIUS/eCEBIUS, deren ausgedruckte Protokolle aber nur selten den Weg in die analogen Einsatzakten fanden und finden. Das Vorhandensein einer Einsatzdokumentation in der Einsatzakte kann daher nicht vorausgesetzt werden. Fester Bestandteil der Einsatzakte sind aber die (bedarfswise vorkommenden) Lagefortschreibungen, die die im Einsatzbefehl skizzierte Lage, die sich naturgemäß auf die Ausgangssituation vor dem Einsatz beziehen muss, nach den sich entwickelnden Ereignissen modifiziert (Abbildung 2). Die Lagefortschreibungen können also auch ohne die Einsatzdokumentation ein ungefähres Bild vom Ablauf des Einsatzes geben.

Usa-1.txt

Polizeipraesidium Duesseldorf
GS 1 - 6100/672/6143 -

11.09.2001 16:19

01 Duesseldorf alle PDST
02 Duesseldorf LZ (m.d.B.u. Steuerung) =

Betr.: Einsatzverfuegung aus Anlass der Anschlaege auf Ein-
richtungen in den USA

Lage:

Am Vormittag des 11. September 2001 (Ortszeit USA) wurden in
Groszstaedten der USA (New York und Washington) das World
Trade Center und das Pentagon Ziel vermutlich terroristischer
Anschlaege in Form gezielter Fluzeugabstuerze. Angaben zu
verletzten/getoeteten Personen sind noch nicht bekannt.

Zurzeit ist der Flugverkehr in den USA zumindest erheblich
eingeschraenkt. Ein bereits in Duesseldorf gestarteteter Li-
nienflug ist zurueckgekehrt.

Der oeffentliche Personennahverkehr sowie der innerstaedtische
Strassenverkehr in den zuvor benannten Metropolen in den USA
ist eingestellt/unterbunden bzw. zusammengebrochen.

Verifizierte Bekenntnisse zur Urheberschaft der Anschlaege
liegen noch nicht vor.

In einer Stellungnahme hat das State Departement bereits zum
Ausdruck gebracht, dass die Verursacher zur Rechenschaft ge-
zogen werden.

Bewertung:

Zum derzeitigen Stand koennen Anschlaege auf amerikanische,
israelische und juedische Objekte nicht ausgeschlossen werden.
Konkrete Hinweise auf Anschlaege in Duesseldorf liegen bis-
lang nicht vor.

Spontane demonstrative Aktionen, als Reaktion auf die vorge-
nannten Anschlaege bzw. auf nicht zu kalkulierende Vergel-
tungsschlaege, sind zu erwarten.

Auftrag:

Ab sofort sind an allen amerikanischen, juedischen und israe-
lischen Einrichtungen sowie am Flughafen Duesseldorf Schutz-
masznahmen (SMO -4-) gemaesz PDV 129 durchzufuehren.

Hierzu verweise ich auf die vorab gefaxte Objektliste, die
nach neuen Lageerkenntnissen aktualisiert wird.

Seite 1

Abbildung 2: Lageinformation nach den Anschlägen auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington (2001) (LAV NRW R, BR 2535 Nr. 77/2)

Parallel zu den Lagefortschreibungen können auch so genannte Kräftelagen enthalten sein, die sich verändernde Personalstärken der Polizei während des Einsatzes dokumentieren. Ebenfalls der Einsatzdokumentation dient ein manchmal vorhandenes Verlaufsprotokoll, Ablaufkalender, Einsatztagebuch o. ä. genannt, das ebenfalls die wichtigsten Ereignisse minutiös vermerkt. Begleitet werden diese heterogenen Formen der Einsatzdokumentation häufig von einer Sammlung einzelner Dokumente, die aus speziellen Einsatzsituationen resultieren, etwa Telefonüberwachungen, Zeugenvernehmungen, Aufnahmen in die Gefangenensammelstelle u. ä. Bei jüngeren Akten scheint es sich hier um fallweise Ausdrücke aus entsprechenden polizeilichen Datenbanken oder Fachverfahren zu handeln. Eine auch nur annähernde Vollständigkeit solcher Einzelfalldokumente ist in den Einsatzakten nicht festzustellen. Eher selten ist Bildmaterial von den Einsätzen vorhanden.

Am Ende einer polizeilichen Einsatzakte kann schließlich eine Einsatznachbereitung stehen. Diese soll Einsatzerfahrungen analysieren, die Erreichung der Einsatzziele feststellen und Lösungen für aufgetretene Probleme erarbeiten. Die Qualität polizeilicher Arbeit soll hiermit gesichert und gesteigert werden. Es müssen nicht alle Einsätze, wohl aber solche mit hoher Komplexität, hohem Koordinierungsaufwand oder hohem Gefährdungsgrad für die Einsatzkräfte nachbereitet werden. Zuständig für die Einsatznachbereitung ist die einsatzführende Behörde, doch kann auch die entsprechende Aufsichtsbehörde (früher Bezirksregierung, heute Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste [LZPD]) eine solche Nachbereitung durchführen. Der erforderliche Abschlussbericht enthält komprimierte Informationen zum Einsatzverlauf, zur Einsatzführung, zum Kräfteinsatz und ähnlichen Details mehr. Sollte keine umfassende Einsatznachbereitung stattgefunden haben, können dennoch Erfahrungsberichte o. ä. aus den einzelnen Einsatz-/Unterabschnitten vorhanden sein, die einen zusammenfassenden und wertenden Blick auf die Ereignisse liefern.⁶¹

Damit sind die wichtigsten Elemente einer polizeilichen Einsatzakte benannt, allerdings gilt es zu betonen, dass alle diese Elemente weder unbedingt vorkommen müssen noch den alleinigen Inhalt der Akte bilden. Vielmehr stellen sie das Rückgrat der polizeilichen Einsatzakte dar, die durch zahlreiche weitere Dokumente unterschiedlichster Art angereichert werden kann. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien noch genannt: Erlasse, Besprechungsprotokolle, Personen-/Objektinformationen, Eingaben und Beschwerden, Presseartikel. An dieser Form ist spürbar, dass diese Akten eben nicht einer nüchternen Arbeitssituation entstammen, sondern häufig unter einem Druck von Ereignissen fortgeschrieben werden, unter dem eine abgewogene Aktenführung sekundär ist.

Einsatzakten im Kontext der polizeilichen Aktenführung

Einsatzakten stellen eine zentrale Schriftgutgruppe der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz (bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen Abt. GS bzw. S) dar. Mit den Verwaltungsakten der Direktion Zentrale Aufgaben und den Ermittlungsakten der Direktion Kriminalität bilden sie den Kern der polizeilichen Aktenführung. Nicht zuletzt wegen dieser großen Bedeutung stehen sie in vielfältigen Beziehungen zu verschiedenen ande-

61 Vgl. hierzu Teil C „Einsatznachbereitung“ der Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ (Landesteil NRW).

ren Akten der Polizeiverwaltung. Die dort dokumentierten Einsätze finden sich – wenn auch in hochkomprimierter Form – in den täglichen Lagebildern (Tageslage) wieder, bisweilen auch in den Dienstbesprechungen auf Direktions- oder Leitungsebene.

Zuteilung / Register-Nr. 151

(E) abgemeldet 17.8.88 15:31h
 durch 416 Hesse/100
 Name: Hesse/100

Übermittelt durch Funk
 Telefon
 Fernschreiber

Klassier: Leertelle Gladbeck

Inhalt: Schuss am 37.5
 ist erfolgt unter erheblichen
 Einsatz von Schusswaffen
 Leertelle Gladbeck unter
 Einsatz von 37.5
 worden sind für Leertelle
 von Leertelle Gladbeck

gesicherte Info. unges. Info.

Steuerung

	EL	LFS	SB 1	SB 2	SB 3
rot	X	X	X		
grün					
blau					

rot → L2.1
 grün → L2.2
 blau → L2.3

Steuerung

	SB 1	SB 2	SB 3
rot			
grün			
blau			

(A) Adressat: _____

Inhalt:

MAZ durch
 LFS SB 1 SB 2 SB 3

Überschick

Zu überschießen durch Funk
 Telefon
 Fernschreiber
 Kurze

offen
 Termin
 vorrücken
 VS

übermittelt am _____ um _____ Uhr

Steuerung

rot → L2.1 → sachf. SB
 grün → L2.1 → L2.2
 blau → L2.2 → L2.3

Steuerung

	SB 1	SB 2	SB 3
rot			
grün			
blau			

Abbildung 3: Erstmeldung über die polizeiliche Beendigung des Gladbecker Geiseldramas auf der A 3 bei Bad Honnef (1988) (LAV NRW R, BR 2193 Nr. 3)

Auch im polizeilichen Berichtswesen (Jahresberichte o. ä.) können Einsätze bei entsprechender Bedeutung thematisiert werden. Ergänzend können bei der Fachaufsichtsbehörde (früher Bezirksregierungen, heute LZPD) Akten zur Einsatznachbereitung entstehen. Ergänzendes Schriftgut können auch polizeiliche Sondereinheiten liefern, die in die Ereignisse involviert waren: Beispielsweise mag die Polizeifliegerstaffel das Bildmaterial zu Einsätzen bieten, das in den eigentlichen Einsatzakten nur selten vorhanden ist.

Für das allgemeine Verständnis der Einsatzführung sind schließlich noch zwei weitere Aktengruppen von besonderer Bedeutung: Dienstanweisungen fallen bei jeder Kreispolizeibehörde an und formulieren individuelle Regeln zur Arbeit bestimmter Organisationseinheiten. Zumeist verfügen die (Einsatz-)Leitstelle (ELSt/LSt), der Führungs- und Lagedienst (FLD) und ähnliche zentrale Einrichtungen über eine eigene Dienstanweisung, häufig auch nachgeordnete Einsatzeinheiten (bspw. Einsatztrupp/-zug, Diensthundestaffel, Reiterstaffel). Aus diesen Dokumenten – die übrigens in der Verwaltung bei der Direktion Zentrale Aufgaben geführt werden – lässt sich die jeweilige Tätigkeit der Organisationseinheit rekonstruieren. Noch genauer sind die normativen Rahmenbedingungen des Einsatzhandelns aus einer Aktengruppe ablesbar, die sich irritierendweise ebenfalls Einsatzakte nennt, tatsächlich aber eher so etwas wie eine Einsatzhauptakte darstellt. Solche Akten werden insbesondere bei den Ständigen Stäben angelegt und sammeln rechtliche Grundlagen, geltende Leitsätze, archetypische Organisationsstrukturen und Rahmenaufträge sowie Checklisten und Durchführungspläne. Mit einer solchen Einsatzhauptakte (zum Beispiel zu Demonstrationen, Entführungen, Geiselnahmen) verfügen die Einsatzführungsstellen über die theoretischen und praktischen Informationen zur erfolgreichen Bewältigung eines größeren Einsatzes. Beim Eintreten eines Einsatzanlasses muss somit nicht erst geplant, sondern kann sofort auf die dortigen Vorgaben zurückgegriffen werden.⁶²

Forschungslage zur Quellengattung

Eine Nutzung von polizeilichen Einsatzakten zur Erforschung polizeilicher Einsatztaktiken hat bislang nur in einem engen polizeiwissenschaftlichen Rahmen stattgefunden. Häufiger ist eine Nutzung dieser Akten für geschichtswissenschaftliche Fragestellungen erfolgt, die sich mit politischen, sozialen und mentalen Veränderungsprozessen beschäftigen. Historische Entwicklungen laufen selten konfliktfrei ab und sobald diese Konflikte öffentlich ausgetragen werden, ist die Polizei als Akteur beteiligt. In besonderem Maße gilt diese Aussage für die Erforschung von Jugend- und/oder Protestbewegungen, aber auch von Gesellschafts- oder Migrationsgeschichte. Ohne polizeiliche Einsatzakten sind so unterschiedliche Phänomene wie die so genannten Halbstarken-Krawalle der 1950er, die Studentenproteste der späten 1960er oder der Linksextremismus der 1970/80er Jahre kaum umfassend ausdeutbar. Auch für die Kriminalitätsforschung bzw. -geschichte stellen die polizeilichen Einsatzakten einen verschiedentlich genutzten Quellenfundus dar.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Frage nach den Auswertungsmöglichkeiten von polizeilichen Einsatzakten lässt sich erst einmal ganz banal beantworten: Polizeiliche Einsatzakten erbringen Informationen zu dem Ereignis, das zum polizeilichen Einsatzhandeln geführt hat. Die Einsatzakte zu einer Demonstration gibt Aufschluss über Ablauf und Teilnehmergruppen, die Einsatzakte zu einer Geiselnahme bietet Einblicke in Geschehnisse und Tathintergründe, die Einsatzakte zu einem Gefahrgutunfall vermittelt Informationen über die Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Katastrophenschutz. Viele Ereignisse lassen sich in

62 Vgl. hierzu Teil L „Einsatz- und Objektakten“ der Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ (Landesteil NRW).

ihren Details allein über polizeiliche Einsatzakten rekonstruieren, wenn auch natürlich stets als ordnungsrechtliches Problem. Unmittelbar damit verbunden sind Erkenntnisse über die Art und Weise des polizeilichen Einsatzhandelns: Es wird nachvollziehbar, wie die Polizei welche Aufgaben mit welchen Mitteln löste.

Über eine engere ereignis- und institutionengeschichtliche Perspektive hinaus zeigen polizeiliche Einsatzakten aber auch größere gesellschaftliche Entwicklungen auf: Ein polizeilicher Einsatz ist – wie oben bereits festgestellt – häufig von zeittypischen Anlässen und Bedingungen bestimmt, gesellschaftliche Veränderungsprozesse können in Einsatzakten also erkennbar werden. Doch ist die Polizei nie nur neutraler Beobachter, sondern stets auch Akteur in diesen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen. An ihrem Umgang mit neuen Entwicklungen lässt sich auch die Haltung von Staat und Politik ablesen, etwa in Form von autoritärer Machtdurchsetzung (zum Beispiel bei der 68er-Bewegung) oder als bürgernaher Garant für Ordnung und Sicherheit (zum Beispiel bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2006).

Überlieferungslage in Nordrhein-Westfalen

Die Überlieferung polizeilicher Einsatzakten im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen variiert sehr stark zwischen den einzelnen Kreispolizeibehörden. Im Allgemeinen lässt sich eine stärkere Überlieferung bei den städtischen Polizeipräsidiolen als bei den ländlichen Kreispolizeibehörden feststellen. Archivwürdige Einsatzlagen resultieren eher aus großstädtischen Veranstaltungen oder Kriminalspezifika, zudem sind die dortigen Kriminalhauptstellen vielfach auch für das benachbarte Umland zuständig. Doch existieren auch einige Polizeipräsidiolen, von denen das Landesarchiv bislang noch überhaupt keine Einsatzakten angeboten bekommen hat. Grund für diese heterogene Überlieferungssituation ist eine langjährige Überlieferungspraxis, die sich mehr auf die eigenständige Anbieten der Kreispolizeibehörden verlassen hat statt deren Aussonderung von Schriftgut proaktiv zu begleiten.

Strukturierter wird die Überlieferung erst mit dem Inkrafttreten des Archivierungsmodells Polizei im Jahre 2006.⁶³ Dieses Modell legt eine grundsätzliche Archivwürdigkeit von Akten zu bestimmten Einsatzmaßnahmen fest – etwa zu Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Staatsbesuchen und anderen öffentlichen Veranstaltungen, hinzu kommen so genannte Einsätze aus besonderem Anlass wie Entführungen, Geiselnahmen, Anschläge oder sonstige größere Gefahren- und Schadenslagen. Allerdings gilt diese Archivwürdigkeit nicht für alle entsprechenden Akten, sondern nur für eine Auswahl. Bisweilen läuft die Überlieferungsbildung auf eine lokale Samplebildung hinaus – etwa wenn Einsatzakten zu Staatsbesuchen nur zur (früheren) Bundeshauptstadt Bonn bzw. zur Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen werden –, zumeist aber auf eine Auswahl nach besonderer Größe oder Bedeutung des Ereignisses. Diese Aspekte sind keine „harten“ Kriterien, aber sie bieten die notwendige Flexibilität, um das vielfältige Einsatzhandeln angemessen überliefern zu können. Eine Demonstration gegen Mohammed-Karikaturen mag kleiner sein als eine solche gegen Sozialabbau, doch bietet sie Einblicke in Milieus, die am gesellschaftlichen Diskurs sonst kaum teilhaben, und sollte deshalb überliefert werden. Vor einem ähnlichen Hintergrund mögen Veran-

63 Dokumentation: Bewertung der Unterlagen der Polizei in Nordrhein-Westfalen (http://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/polizei/Polizei_Abschlussbericht.pdf).

staltungen neuer und/oder radikaler Bewegungen (zum Beispiel Globalisierungskritik, Anti-Islamismus) interessantere Einblicke in gesellschaftliche Entwicklungen bieten als etablierte gewerkschaftliche Maidemonstrationen oder regelmäßige (Klein-)Veranstaltungen von Links oder Rechts. Ebenso ist ein samstägliches Bundesligaspiel trotz eines routinierten Großaufgebots der Polizei nicht generell überlieferungswürdig, während für ein Risikospiel der Regionalliga anderes gelten mag. Auch können singuläre Großereignisse wie etwa eine Fußball-Weltmeisterschaft oder ein Papstbesuch angesichts ihrer Besonderheit eher Überlieferungswürdigkeit beanspruchen als wiederkehrende Anlässe für den polizeilichen Einsatz. Doch auch hier gilt es den Einzelfall zu bewerten: Sicherlich sind die Einsatzakten nicht zu jeder Entführung oder jeder Großschadenslage archivwürdig, doch Größe oder Hintergrund können auch wiederkehrenden Anlässen eine Überlieferungswürdigkeit verleihen (zum Beispiel antisemitische Anschläge, Castor-Transporte). Die grundsätzliche Archivwürdigkeit von Einsatzakten ist somit gegeben, in ihrer konkreten Ausgestaltung ist ihre Überlieferung aber abhängig von der Entscheidung der Archivarinnen und Archivare, die das zu Grunde liegende Ereignis auf ihre politische, gesellschaftliche oder sonstige Relevanz hin zu bewerten haben.

Hinweise zur Benutzung

Polizeiliche Einsatzakten sind klassische Sachakten und unterliegen als solche der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren gemäß § 7 Abs. 1 Archivgesetz NRW. In seltenen Fällen kann eine Nutzung wegen einer Häufung personenbezogener Daten Betroffener oder Dritter gemäß § 6 Abs. 2 Archivgesetz NRW auch darüber hinaus versagt werden. Vor Ablauf der 30-jährigen Schutzfrist ist eine Nutzung nur unter besonderen Bedingungen (wie etwa für die wissenschaftliche Forschung) auf Antrag möglich.

Bisweilen sind polizeiliche Einsatzakten als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft. Üblicherweise betrifft eine solche Einstufung bestimmte Einsatztaktiken oder technische Einsatzmittel wie Kommunikationspläne. Auch die Polizeidienstvorschriften und Einsatzhauptakten fallen unter diese Einstufung. Die Nutzung von Verschlusssachen unterliegt der Verschlusssachenanweisung NRW und ist generell an eine Dienstpflicht gebunden. Faktisch bedeutet das ein Nutzungsverbot für alle Personen außerhalb der engeren polizeilichen Sphäre. Eine Einstufung VS-NfD läuft jedoch nach 30 Jahren aus, so dass mit dem parallelen Ablauf der 30-jährigen archivgesetzlichen Schutzfrist auch der Geheimschutz aufgehoben und eine Nutzung nach den üblichen Bedingungen des Archivgesetzes NRW möglich ist. Vorher können solche Akten von Archivnutzern jedoch nicht eingesehen werden.

Literaturverweise

BOLDT, Hans: Geschichte der Polizei in Deutschland, in: Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hg.): Handbuch des Polizeirechts, 2. Auflage München 1996, S. 1-39.

FÜRMETZ, Gerhard/REINKE, Herbert/WEINHAEUER, Klaus (Hg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001.

FUNK, Albrecht: Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Berlin 1986.

HARNISCHMACHER, Robert/Semerak, Arved: Deutsche Polizeigeschichte, Stuttgart 1986.

HECKL, Jens (Hg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010.

LESSMANN, Peter: Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifen- dienst und Straßenkampf (= Schriftenreihe der deutschen Gesellschaft für Polizeige- schichte e. V. 12), Düsseldorf 1989.

LÜDTKE, Alf/REINKE, Herbert/STURM, Michael (Hg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, Wiesbaden 2011.

SCHMIDT, Daniel: Schützen und Dienen. Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919-1939, Essen 2008.

SCHMIDT, Jürgen W. (Hg.): Polizei in Preußen im 19. Jahrhundert, Ludwigsfelde 2011.

WEINHAUER, Klaus: Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre, Paderborn 2003.

WILHELM, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, 2. Auflage, Paderborn 1999.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BAO	Besondere Aufbauorganisation
CEBIUS	Computer-Einsatz-, Bearbeitungs-, Informations- und Un- terstützungs-System
EA	Einsatzabschnitt
ELSt	Einsatzleitungsstab
FLD	Führungs- und Lagedienst
FüSt	Führungsstab/Führungsstelle
GE	Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz
GS	Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung
KPB	Kreispolizeibehörde
KHSt-VO	Kriminalhauptstellen-Verordnung
KK	Kriminalkommissariat
KI	Kriminalinspektion
LSt	Leitungsstab/Leitstelle
LZ	Lagezentrum
LZPD	Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste

MBL.	Ministerialblatt/Ministerialblätter
PDV	Polizeidienstvorschrift
PI	Polizeiinspektion
POG	Polizeiorganisationsgesetz
PP	Polizeipräsidium
PrGS	Preußische Gesetzes-Sammlung
RdErl	Runderlass
S	Abteilung Schutzpolizei
SB	Schutzbereich
ST	Staatsschutz
STST	Ständiger Stab
UA	(Einsatz-)Unterabschnitt
WE	Wichtiges Ereignis

Kriegsopferfürsorge und Kriegsopferversorgung

Von Annette Hennigs

Einleitung

Die Versorgungsverwaltung nimmt zahlreiche Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung wahr: Kriegsopferversorgung, Soldatenversorgung, Opferentschädigung, Versorgung bei Impfschäden, Schwerbehindertenangelegenheiten und in NRW auch die Auszahlung des Elterngeldes. War die Versorgungsverwaltung ursprünglich rein staatlich, teilen sich in NRW seit dem 1. Januar 2008 die Kommunen, die Landschaftsverbände und die Bezirksregierungen die zahlreichen Aufgaben.

Den einzelnen Aufgabenbereichen liegen formalisierte Antragsverfahren zu Grunde, so dass das entstehende Schriftgut in weiten Teilen zu den seriellen Massenakten des 20. Jahrhunderts gezählt werden muss. Es bietet sich jedoch nicht an, das Schriftgut der Versorgungsverwaltung in toto quellenkundlich zu untersuchen, da jedem Aufgabenbereich andere Gesetze zu Grunde liegen. Historisch ist die Versorgungsverwaltung aus der Kriegsopferversorgung entstanden, ein Bereich, der vor dem Hintergrund der beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts eine besondere Forschungsrelevanz haben dürfte. Der folgende Beitrag wird sich daher auf die Kriegsopferversorgung und die Kriegsopferfürsorge konzentrieren.

Als Kriegsopfer werden Personen bezeichnet, die im Rahmen von bewaffneten Konflikten Gewalt ausgesetzt sind und Schäden davon tragen. Dies betrifft sowohl Soldaten als auch Zivilisten. Zu den Kriegsopfern zählen neben Toten unter anderem auch Verletzte, Versehrte, Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegstraumatisierte und Hinterbliebene.

Aktuell werden zwei Bereiche in der Unterstützung von Kriegsopfern unterschieden. Zum einen gibt es die Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), die die Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage einer Person absichert. In der Regel handelt es sich dabei um Rentenzahlungen und Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung sowie Leistungen im Todesfall wie Sterbe- und Bestattungsgeld. Ergänzend dazu können den Betroffenen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zahlreiche weitere Unterstützungen im Rahmen der sozialen Sicherung zugesprochen werden. Sie kommen in Betracht, wenn eine angemessene wirtschaftliche Versorgung mit den Regelleistungen der Kriegsopferversorgung und dem übrigen zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögen alleine nicht sichergestellt werden kann.

Entwicklung der Kriegsopferversorgung

Die Invalidenversorgung hat eine sehr weit zurückreichende Vorgeschichte. Eine fest institutionalisierte Versorgungsverwaltung im modernen Sinne wurde jedoch erst nach dem Krieg 1870/71 geschaffen, um den zahlreichen Kriegsopfern (sowohl Invaliden wie Hinterbliebenen) Rentenzahlungen zukommen zu lassen. Durch den Einsatz des Roten Kreuzes auf den Schlachtfeldern wurden erstmals zahlreiche Verwundete geborgen und medizinisch versorgt. Die Folge war eine größere Zahl an Überlebenden, die jedoch meist ein Leben lang von den erlittenen Verletzungen und Verstümmelungen gezeichnet blieben.

Am 27. Juni 1871 erließ Kaiser Wilhelm I. das „Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen“.⁶⁴ Die dort festgelegten Versorgungsansprüche betrafen sowohl Kriegsinvalide als auch Offiziere, die auf normalem Wege ins Pensionsalter gekommen waren. Für die Kriegsinvaliden wurde zwei Jahre später der Reichs-Invalidenfonds eingerichtet.⁶⁵ Nachfolgende Gesetzesänderungen zu den Pensions- und Versorgungsleistungen beinhalten vor allem Anpassungen in den Zahlungen.⁶⁶

Der Erste Weltkrieg mit seinem gigantischen Einsatz an Waffen und Menschen entließ ungleich mehr Kriegsversehrte in das Zivilleben als dies noch 1871 der Fall war. Dazu kam eine nie gekannte Not bei den zahllosen hinterbliebenen Witwen und Waisen. Am 12. Mai 1920 wurde daher das Reichsversorgungsgesetz erlassen, im Volksmund auch „Reichskrüppelgesetz“ genannt.

Mit dem „Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden“ (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922⁶⁷ erhielten auch diejenigen Versorgungsansprüche, die Kriegsschäden erlitten hatten und nicht unter die Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes fielen.

Ziel der Versorgungsgesetzgebung war es seit der Weimarer Zeit, nicht nur über Rentenzahlungen den Lebensunterhalt der Versehrten zu sichern, sondern darüber hinaus über die finanzielle Förderung angemessener medizinischer Heilverfahren die Rückkehr der Betroffenen in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

Mit Gesetz vom 27. Februar 1933 wurde das Reichsversorgungsgesetz auf diejenigen erweitert, die vor 1933 „im Zusammenhange mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner“ Schäden erlitten hatten.⁶⁸

Das Reichsversorgungsgesetz mündete in das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. Dezember 1950 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1950).⁶⁹ Personen, die im nationalsozialistischen Regime gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen und den Antrag nach dem 13. November 1997 gestellt haben, erhalten keine Entschädigung. Mit der Aufgabenwahrnehmung wurden die Versorgungsämter betraut, die 1951 aufgrund des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung eingerichtet wurden. Seit den 1970er Jahren erweiterten sich deren Kompetenzen über die Versorgung von Kriegsopfern hinaus.

1996 wurde eine Neuorganisation der Versorgungsverwaltung notwendig, in deren Folge Fachabteilungen eingerichtet wurden und die elektronische Datenverarbeitung Einzug hielt. 2001 erfolgte die Integration des Landesversorgungsamtes NRW in die Bezirksregierung Münster. Ab 2003 nahmen die Versorgungsämter auch Aufgaben im

64 RGL. 1871, Nr. 31, S. 275-302.

65 RGL. 1873, Nr. 13, S. 117-122.

66 Vor allem Gesetz vom 21. April 1886 in RGL. 1886, Nr. 11, S. 78-79; Gesetz vom 1. April 1893 in RGL. 1893, Nr. 19, Seite 171-183; Gesetz vom 31. Mai 1901 in RGL. 1901, Nr. 23, S. 193-199.

67 RGL. I 1922, S. 620; mehrfach geändert, zuletzt durch das Gesetz vom 5. Februar 1997, siehe Amtsbl. S. 258.

68 RGL. 1934 I, S. 133-134 und S. 176.

69 BGBl. 1950, S. 791.

Bereich arbeitsmarktpolitischer Förderprogramme des Landes wahr.

Zum 1. Januar 2008 wurde die staatliche Versorgungsverwaltung aufgelöst und die Aufgabenbereiche in die Trägerschaft der Landschaftsverbände (Kriegsopferfürsorge, Kriegsopferversorgung, nur LWL: Bergmannsversorgungsscheine für Bergleute, die nicht mehr unter Tage arbeiten können), Kreise und kreisfreien Städte (Schwerbehindertenrecht, Bundeselterngeld) überführt. Die arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Förderprogramme werden weiterhin von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

Formaler Aufbau und Inhalt der Versorgungsakten

Am Beginn eines Vorgangs der Kriegsopferversorgung steht immer der Antrag des Betroffenen beim zuständigen Versorgungsamt. Vor dem Ersten Weltkrieg begann das dreiseitige Formular mit einem Auszug aus der Invalidenliste (Name und Truppenteil des Probanden) sowie der Verfügung „Der XY ist auf Invalidität zu untersuchen“. In fünf Spalten A bis E wurden dann zunächst die Personendaten erfasst (A), die Dienstzeit (B), die beanspruchte Invalidenversorgung (C), die Ursache der Invalidität nebst kurzem Auszug aus dem ärztlichen Gutachten (D) und Bemerkungen (E). Darauf folgten diverse Atteste und weitere Unterlagen zum Verlauf der Krankengeschichte (Auszüge aus den Hauptkrankenbüchern der Lazarette, Krankenblätter und die Entscheidung der zuständigen militärischen Instanz). Zu diesem Zeitpunkt war die Invalidenversorgung von Angehörigen des Militärs kein Bestandteil der zivilen Invalidenversorgung. Der Informationsgehalt der späteren Antragsformulare, die aufgrund sich ändernder Gesetzeslage immer wieder neu aufgelegt wurden, blieb im Wesentlichen gleich und umfasste neben den persönlichen Daten einer Person immer Angaben zur Art der Kriegsschädigung und zur Sozial- resp. Krankenversicherung.

Auch für die Hinterbliebenen gab es eigene Antragsformulare, denen Bescheinigungen über die Beziehung der Hinterbliebenen zu dem Verstorbenen (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden etc.) beigefügt werden mussten. Medizinische Gutachten entfielen bzw. waren Bestandteil der Versorgungsakte des Verstorbenen selbst, wenn dieser als Kriegsversehrter seine Verletzungen zunächst überlebt hatte und später an den Folgen verstorben war.

Betroffene hatten und haben die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Entscheidungen der Versorgungsverwaltung einzulegen. Diese prüft den Sachverhalt dann erneut und erstellt einen Widerspruchsbescheid. Zudem werden die Versorgungsansprüche der Betroffenen in Intervallen überprüft, so dass einzelne Versorgungsakten einer Sammlung von ärztlichen Gutachten gleichen.

Parallel zu den eigentlichen Versorgungsakten entstand eine Aktengruppe, die eine so enge Anbindung an die Versorgungsfälle hat, dass sie an dieser Stelle nicht einfach nur als Parallelüberlieferung abgetan werden kann, zumal hier ein weitaus bedeutenderer Teil der Versorgungsfälle überliefert ist als über die Versorgungsämter: die Verfahrensakten der Sozialgerichte.

Bis 1954 wurden weiterführende Widersprüche gegen Entscheidungen der Sozialversicherungsträger verwaltungsintern geregelt (Spruchausschüsse der Versicherungsämter bzw. Spruchkammern der Oberversicherungsämter). Zahlreiche Verfahren, die nach 1945 vor den Versicherungsämtern resp. den Oberversicherungsämtern geführt und auch abgeschlossen wurden, liegen heute in der Überlieferung der Sozialgerichte.

Vermutlich wurden diese Verfahrensakten an die Sozialgerichte als Rechtsnachfolger übergeben, um die Wahrung der Aufbewahrungsfristen zu sichern. Die Sozialgerichte fungieren bei diesen Akten also als Abgabeprovenienzen.

Mit der Einrichtung der Sozialgerichte im Jahr 1954 wurde die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtsprechung im Rahmen der Sozialgesetzgebung eingeführt. Das Verfahren wird in der Regel eröffnet mit einer Klage, normalerweise eingereicht über einen Bevollmächtigten des Klägers (Rechtsanwälte, aber auch Interessenvertretungen wie der Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen oder der Bund hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer e. V.). Die Sozialgerichte veranlassen eine erneute Überprüfung der Sachverhalte. Da es im Rahmen der Kriegsofopferversorgung vorrangig um Rentenansprüche geht, beinhalten die Verfahrensakten in der Regel vor allem medizinische Gutachten. Im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge werden Widerspruchsverfahren übrigens zum Teil auch vor den Verwaltungsgerichten geführt, da die Sozialgerichte nicht für alle Bereiche des Sozialgesetzbuches zuständig sind.

Forschungslage zur Quellengattung

In jüngerer Zeit befasst sich die Forschung mit der sozialen Situation und medizinischen Versorgung der Kriegsofopfer der beiden Weltkriege,⁷⁰ auf Westfalen bezogen fehlen jedoch noch größere Arbeiten aus Sicht der historischen Forschung.

Die Kriegsofopfer werden auch in zahlreichen Internetauftritten thematisiert, in der Regel stehen diese jedoch in der Tradition der verschiedenen Formen der Memorialkultur für die Gefallenen.⁷¹ Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung fehlt hier in der Regel. Aus archivfachlicher Perspektive fand 2008 in Münster ein Workshop statt, der die Kommunalisierung weiter Teile der Versorgungsverwaltung und die daraus resultierende Verschiebung in der archivischen Zuständigkeit thematisierte.⁷² Hier ging es vor allem um einen ersten Erfahrungsaustausch im Umgang mit dem anfallenden Schriftgut sowie um eine Abstimmung darüber, wie in Zukunft mit den wechselnden Zuständigkeiten umzugehen sei. So wird die archivische Zuständigkeit für die Akten aus der Kriegsofopferfürsorge sinnvollerweise beim Landesarchiv NRW bleiben, weil hier der Großteil der Überlieferung liegt und weil damit zu rechnen ist, dass dieser Aufgabenbereich, der inzwischen zwar organisatorisch bei den Landschaftsverbänden angedockt ist, in den kommenden Jahren mit der immer größer werdenden zeitlichen Distanz zum Zweiten Weltkrieg sukzessive ausläuft.⁷³ 2013 konnte Nicola Bruns vom LWL-Archivamt für Westfalen ein Konzept vorlegen, das konkretere Strategien zur Überlieferungsbildung in der Versorgungsverwaltung nach 2008 lieferte.⁷⁴

70 Als aktuellere Beispiele seien hier nur herausgegriffen: Krukowska, Kriegsversehrte; Löffelbein, Ehrenbürger; Neuner, Politik und Psychiatrie; Schmidt, Burgfrieden.

71 Hier drei Beispiele aus privaten Initiativen: <http://www.weltkriegsofopfer.de/>; <http://www.kriegsofopfer.org/>; <http://www.denkmalprojekt.org/index.htm> (Abruf am 12. Februar 2015).

72 Hennigs/Schmidt, Versorgungsverwaltung, S. 53-54.

73 Tiemann, Überlieferung im Verbund, S. 63-64.

74 Bruns, Entwicklung von Strategien, S. 6-12.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Ein wesentliches Kernstück der Antragsverfahren stellen die ärztlichen Gutachten dar. Insofern bietet sich eine medizinhistorische Auswertung unter den verschiedensten Fragestellungen an. Für eine statistische Auswertung im Raum Westfalen fehlt jedoch aufgrund der Quellenlage eine belastbare Gesamtmenge an Daten.

So weit die Akten eine lange Laufzeit haben, ermöglichen sie auch sozialhistorische Forschungen. So stellen sie eine wichtige Quelle zum Umgang der Gesellschaft mit Körperbehinderten dar. Gab bzw. gibt es einen unterschiedlichen Umgang mit Kriegsversehrten und Menschen, die mit einer Körperbehinderung zur Welt gekommen sind? Wie funktionierte die Integration auf dem Arbeitsmarkt, um die sich nach beiden Weltkriegen durch die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für Kriegsversehrte bemüht wurde?

Familienforscher werden in der Kriegsopferversorgung wichtige Quellen zum Kriegs- und Nachkriegsschicksal ihrer Angehörigen vermuten. Die Erwartungen an biographische Details zu Einzelschicksalen sollten jedoch nicht zu hoch gehängt werden. Die formalisierten Antragsverfahren lassen über die medizinischen Gutachten hinaus nur begrenzten Spielraum für erschöpfende Auskünfte zum Leben der Betroffenen.

Sowohl die Menge als auch der Aussagewert der Versorgungsakten und der Verfahrensakten bei den Sozialgerichten erfordern jedoch für eine umfassende Erforschung der verschiedenen Themengebiete immer die Hinzuziehung weiterer Quellengruppen wie zum Beispiel die kommunale Überlieferung zu sozialen Einrichtungen vor Ort.

Überlieferungslage in NRW

Das Schriftgut der Versorgungsämter in NRW geriet leider erst mit der Umstrukturierung der Versorgungsverwaltung wieder stärker in den Focus der Archive. Hatte es nach den Weltkriegen reichs- bzw. bundesweit millionenfache Anträge auf Kriegsopferversorgung gegeben, war man auf archivischer Seite vor dieser Menge an massenhaft gleichförmigen Verfahren zurückgeschreckt und hatte sich darauf verständigt, dass in den Widerspruchsverfahren bei den Sozialgerichten das aussagekräftigere Schriftgut entsteht. Deswegen hatte sich die Überlieferungsbildung auf die Sozialgerichte konzentriert.

Konkret liegen folgende Bestände aus der staatlichen Versorgungsverwaltung in NRW vor:

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, Bestand NW 0042 = Arbeits- und Sozialministerium, Volks- und Jugendwohlfahrt, Findbuch 370.16.00 (online verfügbar)

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, Bestand BR 2349 = Versorgungsamt Düsseldorf (6 Akten, 1916-1959).

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, Bestand BR 2330 = Versorgungsamt Duisburg (10 Akten, 1989-2001).

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, Bestand BR 0141 = Versorgungsamt Essen (16 Akten, 1920-1936).

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, Bestand BR 2251 = Versorgungsamt Köln (1 Akte, o. D.) und Bestand BR 2477 = Versorgungsamt Köln (206 Akten, 1917-2008).

Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe, Findbuch Lippe L 75 Kabinetts-

ministerium - Staatsministerium – Landespräsidium (I. Weltkrieg) (11 Generalakten, 1914-1928, online verfügbar).

Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe, Findbuch D 57 = Versorgungsamt Bielefeld (142 Akten, 1902-1992).

Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bestand Versorgungsamt Dortmund (69 Akten, 1926-2006, nur Generalakten).

Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bestand Versorgungsamt Gelsenkirchen (35 Akten, 1944-1965, nur Generalakten).

Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bestand Versorgungsamt Münster (1 Akte, 1927-1945, nur Generalakte).

Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bestand Versorgungsamt Soest (143 Akten, 1864-1995).

Parallelüberlieferung

Auf Landesebene ist in jedem Fall die Überlieferung der Sozialgerichte in Recherchen mit einzubeziehen. Hier wie auch im ebenso wichtigen kommunalen Bereich sind Einzelfallakten zu erwarten.

Im Bundesarchiv liegt ein gedrucktes Findbuch zum Bestand B 149 vor.⁷⁵ Dieser Bestand enthält keine Einzelfallakten.

Die Antragsverfahren wurden häufig begleitet von Interessenverbänden, die sich für die Belange der Betroffenen einsetzten und ihnen durch den Dschungel der Vorschriften und Gesetze halfen, zumal die Art der Verletzungen zahlreiche Betroffene daran hinderte, selbst ihre Interessen wahrzunehmen. Schon 1917 wurde der Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten (Vorgänger des heutigen Sozialverbands Deutschland) gegründet, 1927 entwickelte sich der „Bund deutscher hirnverletzter Krieger e. V.“ (heute BDH Bundesverband Rehabilitation) aus einer kleineren regionalen Vereinigung. Der „Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.“ ging hervor aus dem 1916 gegründeten „Bund erblindeter Krieger“. Diese Verbände sind heute noch sozialpolitisch und sozialrechtlich aktiv.

Von 1934 bis 1945 gab es darüber hinaus mit der Nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung (NSKOV) eine der NSDAP angeschlossene Wohlfahrtseinrichtung, die sich unter anderem um Wohnraum für die Kriegsinvaliden kümmerte (die Überlieferung hierzu ist beim Bundesarchiv nachzufragen).

Die Kriegsoferversorgung für die jüdischen Kriegsoferversorgung wurde im Sommer 1934 an den Reichsbund jüdischer Frontsoldaten übertragen. Neben der materiellen Unterstützung unterstützte der Reichsbund die Betroffenen bei der Integration in den Arbeitsmarkt und fungierte gegenüber Behörden als Interessenvertreter.⁷⁶

Diese letztgenannten Einrichtungen sind archivisch schwer zu greifen, weil sie keinen archivgesetzlichen Vorgaben unterliegen.

75 Schmidt, Bundesministerium.

76 Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe, S. 176.

Hinweise zur Benutzung

Da Versorgungsakten ebenso wie Verfahren vor den Sozialgerichten in der Regel medizinische Gutachten enthalten, unterliegen diese Akten, neben den personenbezogenen Schutzfristen, besonderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes. Unter Anwendung des § 7 Absatz 4 ArchivG NRW gelten die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. Daher können die Akten erst nach Ablauf von 60 Jahren ohne Verkürzungsmöglichkeit benutzt werden.

Literaturverweise

ADLER-RUDEL, Shalom: Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1945, Tübingen 1974.

BISLASKI, Konrad: Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge und ihre Organisation im Zusammenhang mit der gesamten Kriegshilfe, Leipzig 1915.

BRUNS, Nicola: Entwicklung von Strategien zur Überlieferung der Versorgungsverwaltung nach der Kommunalisierung 2008, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 78 (2013), S. 6-12.

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V. (Hg.): 75 Jahre Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., 1916–1991, Bonn 1991.

50 Jahre Kriegsoffer- und Schwerbeschädigtenfürsorge. Dokumentation über Entwicklung und Rechtsgrundlagen aus Anlaß der 50jährigen Wiederkehr der Verkündung der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919, o. O. 1969.

GROSCHKE, Iris: Wo bleibt der Dank des Vaterlandes? – Zur Situation der Schwerekriegsbeschädigten des Ersten Weltkrieges unter besonderer Berücksichtigung Hamburgs (<http://agora.sub.uni-hamburg.de/subhh/cntmng?type=pdf&did=c1:14906>, Abruf am 12. Februar 2015).

HENNIGS, Annette/SCHMIDT, Christoph: Die Überlieferung der Versorgungsverwaltung im Zeichen der Verwaltungsmodernisierung. Workshop des LWL-Archivamtes für Westfalen am 26.02.2008 in Münster, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 69 (2008), S. 53-54.

KRUKOWSKA, Uta: Kriegsversehrte. Allgemeine Lebensbedingungen und medizinische Versorgung deutscher Versehrter nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Britischen Besatzungszone Deutschlands – dargestellt am Beispiel der Hansestadt Hamburg, Norderstedt bei Hamburg 2006.

LÖFFELBEIN, Nils: Ehrenbürger der Nation. Die Kriegsbeschädigten des Ersten Weltkriegs in Politik und Propaganda des Nationalsozialismus, Essen 2013.

NEUNER, Stephanie: Politik und Psychiatrie. Die staatliche Versorgung psychisch Kriegsbeschädigter in Deutschland 1920–1939, Göttingen 2011.

RAPPENECKER, Franz X.: Kriegsofopferfürsorge (Beiträge zur sozialen Fürsorge Heft 11), Münster 1928.

RÜHLAND, Helmut: Entwicklung, heutige Gestaltung und Problematik der Kriegsofopferversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Köln 1957.

SCHMIDT, Axel (Bearb.): Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Teil 2: Sozialversicherung, Kriegsofopferversorgung, Generalsekretariat für die Sozialreform (Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs 62), Koblenz 1998.

SCHMIDT, Carsten: Zwischen Burgfrieden und Klassenkampf: Sozialpolitik und Kriegsgesellschaft in Dresden 1914–1918, Marburg 2007.

TIEMANN, Katharina: Überlieferung im Verbund am Beispiel der Versorgungsverwaltung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 77 (2012), S. 63-64.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

Amtsbl.	Amtsblatt
ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVG	Bundesversorgungsgesetz
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsofopferversorgung
RGBl.	Reichsgesetzblatt

„Hartz IV“-Verfahrensakten der Sozialgerichtsbarkeit

Von Wolfgang Bender

Einleitung

Sozialgerichte sind wie Arbeits-, Verwaltungs- oder Finanzgerichte Fachgerichte für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten und wie diese (Ausnahme: Finanzgerichtsbarkeit) dreistufig gegliedert. Sie sind der Zweig der Rechtsprechung, der für Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten auf dem weiten Gebiet des Sozialrechts zuständig ist. Vor den acht Sozialgerichten im Lande NRW (Stand 2014, zusätzlich das LSG Essen) gingen im Jahre 2013 86.648 Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz neu ein. Davon entfielen 32,5 % auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II/Hartz IV), 20,3 % auf das Schwerbehindertenrecht, 15,0 % auf die Renten- und 11,4 % auf die Krankenversicherung. Das verbleibende Fünftel fiel vor allem auf Klagen betreffend Sozialhilfe, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung. Die jüngste und mit rund einem Drittel seit einigen Jahren größte der Verfahrensgruppen ist jene, die die sogenannten Hartz IV-Fälle (Arbeitslosengeld II) betreffen. Diese „Hartz IV-Prozesse“ (Sachgebietszeichen AS) sind erst nach der Einführung der gesetzlichen Regelung betreffend die Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 (SGB II) im steigenden Maße vor den Sozialgerichten anhängig. Sie bieten nähere Einblicke in Teilaspekte der sich zunehmend ausdifferenzierenden Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftswelten, vor allem aber in die Lebensumstände vieler Menschen und ihrer Angehöriger, die am oder unter dem Existenzminimum leben und auf staatliche und kommunale Unterstützung angewiesen sind. Diese Blickwinkel können in der Regel durch das staatliche Verwaltungsschriftgut so nicht vermittelt werden. Zudem kommt diesen Verfahrensakten – zumindest den ersten Prozessjahrgängen – ein ganz hoher überindividueller, ja gesamtgesellschaftlicher besonderer Informationswert zu, da sie die Reformphase einer bahnbrechenden sozialpolitischen Weichenstellung widerspiegeln. Sie sind daher eine hervorragende Quelle für die Sozial- und Alltagsgeschichte Deutschlands zu Beginn des 21. Jahrhunderts, und interessanterweise wird auch von den Richtern/innen gelegentlich „Staatsarchiv, ja“ und nicht wie sonst in über 99% der Fälle üblich „Staatsarchiv, nein“ auf dem Aktendeckel vermerkt (Abbildung 1).

S (7) AS 65/06

Sozialgericht DT OV
Grundsicherung für Arbeitssuchende

Staatsarchiv: ja/nein _____

Unterschrift zum Retraum _____

Weggelegt 2007
Aufbewahren
bis 20 14

Termine
1. Instanz

20.08.07	11.00
05.09.07	9.45

2. Instanz

Wiedervorlage

20.08.07	11.00	22.08.07
10.09.07	11.00	11.09.07
10.10.07	11.00	11.10.07
20.10.07	11.00	11.10.07
11.11.07	11.00	11.11.07
11.12.07	11.00	11.12.07
		A

Sozialgericht Detmold

P: Rechtsanwalt [REDACTED]
I. [REDACTED]
Stadt P [REDACTED]
V: [REDACTED]

7986

S 10 (7) AS 65/06 VNR 55234

1. Instanz: _____ Vollst. Bl. _____
2. Instanz: _____ Vollm. Bl. _____

Beigeladen: _____

wegen Ausweisung des Wohnortes
Auf der Grundbesitz-Fläche

1. Instanz	2. Instanz
Eingang der Klage <u>24.07.06</u> Bl. <u>1 Bl.</u>	Eingang der Berufung _____ Bl. _____
Erliegt am <u>05.08.07</u> Bl. <u>102-117</u>	Eingang der Beschwerde _____ Bl. _____
durch <u>Hofel (i) im Termin</u>	Erliegt am _____ Bl. _____
Sitzungsort: <u>Kunden</u>	durch _____
<u>S (7) AS 65/06</u>	Berichtersteller/in: _____
Vordr. 425 (2006)	L AS /
	I /

Abbildung 1: Beispiel für einen typischen Aktendeckel einer „Hartz IV“-Verfahrensakte des Sozialgerichts Detmold (LAV NRW OWL, D 25 A Nr. 7986)

Dass gerade solche Prozesse, in denen es um vermeintlichen oder tatsächlichen Leistungsmisbrauch geht, nicht nur in der Boulevardpresse reißerisch zur medialen Hatz auf angebliche „Sozialschmarotzer“ instrumentalisiert werden und somit ein breites öffentliches Interesse erregen, sei nur am Rande thematisiert. Diese „brandneue“ Verfahrensgruppe unter den Sozialgerichtsverfahren, die das „Archivierungsmodell Justiz“ des Landesarchivs NRW aus dem Jahre 2008 noch nicht erwähnte, die aber in die Neufassung Eingang finden wird, soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Historische Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit seit 1954

Die Geburtsstunde der „modernen“ Sozialgerichtsbarkeit als eigenem Gerichtszweig datiert auf den 1. Januar 1954. Mit jenem Tage wurden die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte auf dem Gebiet des Sozialrechts ins Leben gerufen. Als Sitz des Bundessozialgerichts wurde Kassel bestimmt. In NRW wurden zunächst die Sozialgerichte in Aachen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster errichtet (je ein SG in den damals sechs Regierungsbezirken, Dortmund jedoch für den Regierungsbezirk Arnsberg). Sie stehen in der Tradition der in ihrer Eigenschaft als Spruchbehörden der Sozialversicherung aufgelösten Obergesamtschlichtungsämter (siehe unten). Im Jahre 1959 kamen die Sozialgerichte Duisburg und Gelsenkirchen für das dicht besiedelte Ruhrrevier hinzu. Sitz des Landessozialgerichts ist seit 1954 Essen.

Als besondere Verwaltungsgerichte haben die Sozialgerichte seit 1954 die Spruchfähigkeit im Sozialversicherungswesen, in der Arbeitslosenversicherung und im Versorgungswesen von ihren Vorgängereinrichtungen übernommen. Im Gegensatz zu der vormaligen Regelung, nach der die Verwaltungsbehörden (Versicherungs- und Obergesamtschlichtungsämter, seit 1912) zugleich Spruchkörper bei Sozialversicherungsstreitigkeiten waren, wurden erstmals, dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung tragend und den Bestimmungen des Grundgesetzes Artikel 96 Absatz 1 Folge leistend, unabhängige Sozialgerichte eingerichtet, die die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Sozialverwaltungen kontrollieren. Im Laufe der Jahre kamen neue Aufgaben hinzu, zuletzt zum 1. Januar 2005 die hier näher zu behandelnde Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bis 1998 ressortierte die Sozialgerichtsbarkeit in NRW beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und wechselte dann ins Justizministerium.

Aufbau und Inhalt

Idealtypisch spiegeln die Akten das Verfahren in seinem Ablauf wider. Im Folgenden soll ein Urteilsverfahren holzschnittartig und mit dazugehörigem Schriftgut vorgestellt werden.

Die Klage – zum Beispiel gegen einen abschlägigen Widerspruchsbescheid eines Jobcenters – wird entweder schriftlich (analog oder digital) beim Sozialgericht oder persönlich bei der dortigen Rechtsantragstelle zu Protokoll gegeben, jeweils mit Darlegung der Klagegründe und der Ansprüche des Klägers. Das Verfahren ist im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt und grundsätzlich für die Bürger gerichtskostenfrei, während die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eine Gebühr zu entrichten haben. Es gilt das Amtsermittlungsprinzip. Vor dem Sozialgericht herrscht in erster und zweiter Instanz keine Anwaltpflicht. Schriftsätze von Anwälten, aber auch von ande-

ren Prozessbevollmächtigten (zum Beispiel Gewerkschaften, Sozialverbände) sind also in der Akte nicht zwingend zu erwarten. Das Sozialgericht kann zunächst in einem nichtöffentlichen **Erörterungstermin** den Fall unter Leitung des Berufsrichters mit den Beteiligten besprechen, um eventuell vorhandene Missverständnisse auszuräumen. Gelingt dies nicht, kommt es in einer nachfolgenden mündlichen und öffentlichen Verhandlung – nun im Beisein der beiden ehrenamtlichen Richter und nach erschöpfender Erörterung des Streitgegenstandes – entweder zur (Teil)Anerkennung des Anspruchs, zur Klagerücknahme, zum Vergleich (alle drei Varianten sind auch bereits im Vorfeld, zum Beispiel beim Erörterungstermin, möglich) oder nach geheimer Beratung zum Urteil.

Schriftstücke, die in einem Urteilsverfahren betreffend ALG II/SGB II anfallen (können), sind vor allem:

- Datenblatt/-blätter mit den wesentlichen Informationen zum Prozess
- Widerspruchsbescheid
- Klageerhebung
- Klageerwiderung
- weitere Schriftsätze und Unterlagen von Klägern und Beklagten (Jobcenter, früher ARGE) bzw. deren Rechtsbeiständen im Rahmen der Beweiserhebung
- verschiedene Formulare/Fragebögen zum Beispiel zur Gesundheit oder zum beruflichen Werdegang des Klägers
- Ladungen
- Beschlüsse (zum Beispiel zur PKH)
- PKH-Nebenakte (inklusive Prozesskostenrechnung)
- Ermittlungunterlagen des SG
- interne Aktenvermerke und Verfügungen
- weitere Korrespondenzen mit Parteien, Gerichten etc. nebst Empfangsbekanntnissen
- Gutachten unterschiedlicher Art (Gesundheit, Verkehrswert von Gebäuden, KFZ-Taxierung etc.)
- Sitzungsniederschrift(en)
- Urteil (mit zum Teil recht umfangreichen Begründungen, siehe oben)
- Urteile anderer Sozialgerichte erster oder höherer Instanz in Kopie (siehe oben)
- Fachaufsätze zur Rechtsprechung im Sozialrecht (siehe oben)
- Gegebenenfalls Teile der Verfahrensunterlagen 2. und 3. Instanz (zum Beispiel Urteil in Kopie), da die Akten an die 1. Instanz zurückwandern und dort aufbewahrt werden.

Die Zivilprozessakten in ihrer Gesamtheit bilden das Gros des produzierten Schriftgutes der Sozialgerichtsbarkeit. Daneben fallen in größerem Maße noch Titelsammlungen (Restakten mit zum Teil umfangreichen [medizinischen] Gutachten) an, ferner diverse Register und Kalender sowie General- und Verwaltungsakten unterschiedlichen Inhalts von der Geschäftsverteilung über die Gebäulichkeiten bis hin zu Vorgängen über die ehrenamtlichen Richter.

Forschungslage zur Quellengattung

Im Gegensatz zur Erforschung der deutschen Sozialgerichtsbarkeit allgemein oder zu einzelnen Verfahrensgruppen (zum Beispiel Kriegsopferversorgungsangelegenheiten) liegt die wissenschaftliche Nutzung von sozialgerichtlichen Verfahrensakten betreffend die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II/„Hartz-IV-Akten“) in der historischen, sozialwissenschaftlichen oder juristischen Forschung selbstredend noch auf der Leeseite des wissenschaftlichen Interesses, weil sie eben eine sehr junge Spezies darstellen.

In der archivfachlichen Literatur findet der Schriftguttyp Prozessakten der Sozialgerichtsbarkeit in seiner Gesamtheit im Rahmen von Bewertungsmodellen für Unterlagen der Sozialgerichtsbarkeit (allerdings noch nicht für AS-Sachen) und hinsichtlich seines Quellenwertes vornehmlich für die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung vereinzelt Erwähnung.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Nutzungsvarianten von „Hartz IV-Prozessakten“ für die Forschung sind überaus vielseitig. Sie sind für Juristen von großem Interesse, nicht nur um qualitative und vor allem quantitative Konjunkturen der einzelnen Verfahrensgruppen zu dokumentieren. Das Sozialrecht ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber mit der stürmischen Entwicklung der sozioökonomischen Verhältnisse mitunter nicht Schritt halten kann, so dass manche gesetzliche Regelungen zeitlich überholt sind oder noch fehlen. Manche ALG II-Klageverfahren mit Urteil und Gerichtsentscheid beim Prozess oder Beschluss bei Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz (Registerzeichen AS-ER) können daher einen besonderen juristischen Evidenzwert bei rechtspolitisch höchst brisanten Fragen für sich beanspruchen. In der Konsequenz kommt mithin der Rechtsfortbildung (Richterrecht) im Vergleich zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit partiell ein höherer Stellenwert bei der Urteilsfindung der Sozialgerichte zu. So bekommt auch häufiger als beispielsweise in Verwaltungsgerichtsverfahren der klagende Bürger Recht, was eben nicht an vermeintlich unrichtigen Bescheiden der Jobcenter oder früheren ARGEN liegt.

Für die Gesellschaftswissenschaft – hier verstanden in einem weiten, Wehlerschen Sinne – können manche umfangreiche Prozessakten zum ALG II eine wertvolle Quelle mit hohem sekundären Informationswert darstellen. Zumal dann, wenn man sie im Verbund mit den Unterlagen anderer staatlicher und kommunaler Registraturbildner (vor allem Arbeitsverwaltung, Sozialverwaltung, ordentliche und Arbeitsgerichtsbarkeit) und anderer Provenienzen (vor allem kirchliche Einrichtungen und Sozialverbände) konsultiert. Einige markante Themen für etwaige Forschungsvorhaben müssen an dieser Stelle stichpunktartig genügen:

- Lebenswirklichkeiten und „Vermögensverhältnisse“ der Unterschichten (Wohnraum und Einrichtungsgegenstände, Ernährung, Teilhabe an Bildung und am öffentlichen Leben, medizinische Versorgung, Mobilität)
- Auswirkungen der (Massen)Arbeitslosigkeit auf Gesellschaft und Individuum
- Arbeitsmarktprobleme in einer Region
- Neue Entwicklungen am Arbeitsmarkt (hier vor allem: „Minijobber“, „Aufstocker“ und „Praktikanten“)

- Problematik der „Ein-Euro-Jobs“ für den Empfänger (Zumutbarkeit) und den Arbeitsmarkt (vor allem Konkurrenz für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe)
- Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens (Familie, „Bedarfsgemeinschaften“)
- Umbruch in den sozialen Sicherungssystemen und neue arbeitsmarktpolitische Instrumente („Fördern und Fordern“?)
- Sanktionen gegen Bedürftige
- Verwaltungshandeln und Ermessensspielräume der Arbeits- und Sozialverwaltung
- Integration von Ausländern und Spätaussiedlern (dabei auch „Hartz IV“ für Ausländer)

Überlieferungslage in NRW

Diese gestaltet sich in den drei Abteilungen des Landesarchivs zur Zeit noch recht übersichtlich, wird aber sicherlich in einigen Jahren wesentlich breiter werden (siehe oben).

Die Abteilung Ostwestfalen-Lippe hat bisher ein halbes Dutzend Prozessakten aus dem Jahre 2006 vom SG Detmold übernommen. Die Abteilung Westfalen kann der Forschung zur Zeit fünf vom SG Gelsenkirchen vom Prozessjahrgang 2007 anbieten und die Abteilung R deren zwei vom SG Aachen zum Jahrgang 2008 (Stand: Sommer 2014).

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß ArchivG NRW in Verbindung mit der Archivnutzungsordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut nur möglich, wenn die Betroffenen seit zehn Jahren verstorben sind. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Frist 100 Jahre nach der Geburt. Sind beide Lebensdaten nicht bekannt, dann greift die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese vorgenannten Fristen können unter bestimmten Bedingungen auf Antrag verkürzt werden (§ 7, Abs. 6 ArchivG NRW). Dies ist zum einen der Fall, wenn die Zustimmung der Betroffenen oder nach deren Tod von deren Rechtsnachfolgern vorliegt. Zum anderen ist die Verkürzung möglich, wenn wissenschaftliche Zwecke oder ein überwiegend öffentliches Interesse dargelegt werden können und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Literaturverweise

Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, Redaktion: STAHLSCHEMIDT, Rainer (Der Archivar, Beiheft 2), Düsseldorf 1999.

LEESCH, Wolfgang: Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815–1945. Organisation und Zuständigkeit (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen XXXVIII, Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen 4), Münster 1992, S. 306-315.
 ROMEYK, Horst: Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes NRW, Reihe C 25), Siegburg 1988.

SCHMIDT, Christoph: Zur Bewertung und elektronisch unterstützten Aussonderung von Verfahrensakten der Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen, in: Volker Hirsch (Hg.), Archivarbeit – die Kunst des Machbaren. Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 47), Marburg 2008, S. 213-241.

WENNER, Ulrich/TERDENG, Franz/KRAUSS, Karen: Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2005.

Artikel Sozialgerichtsbarkeit auf:

http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/Gerichte_Behoerden/fachgerichte/Sozialgericht/index.php (mehrfach abgerufen im Februar 2014).

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

Amtsermittlungsprinzip	Grundprinzip des sozialgerichtlichen Verfahrens, nach dem der Sachverhalt von Gerichten wegen zu ermitteln ist
ALG II	Arbeitslosengeld zwei, umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt, ist die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch
ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
ARGE(N)	Arbeitsgemeinschaft(en) zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen im Bereich des SGB II. Seit 2011 heißen die ARGEN „Jobcenter“
(L)SG	(Landes)Sozialgericht
PKH	Prozesskostenhilfe. (Teil)Befreiung für Bedürftige von den Prozesskosten
SGB II	Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es gibt derzeit zwölf SGB. Das SGB II ist seit 1. Januar 2005 in Kraft und bildet den wesentlichen Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das im allgemeinen Sprachgebrauch als „Hartz-IV-Gesetz“ bezeichnet wird. Es regelt die Grundsicherungsleistungen für <u>erwerbsfähige</u> Leistungsberechtigte zwischen 15 und 65 Jahren sowie deren Angehörige, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können

Grunderwerbsakten der Eisenbahnverwaltungen in Westfalen

Von Jens Heckl

Einleitung

Spätestens seit den 1840er Jahren wurden bei den Eisenbahnverwaltungen Preußens Spezialakten als serielle Einzelfallakten über den Erwerb von Grundstücken geführt. Sie befassen sich mit dem Ankauf von Grund und Boden für den Bau von Eisenbahnstrecken sowie für die Bereitstellung von erforderlichem Terrain für andere betriebliche Zwecke. Sie enthalten aber auch Zwangsabtretungsverfahren für diejenigen Fälle, in denen der Grundeigentümer nicht mit dem Verkauf seines betroffenen Grundstücks einverstanden war. Grunderwerbsakten als serielle Einzelfallakten entstanden anfangs bei den privaten Eisenbahngesellschaften. Sie wurden anschließend von den Verwaltungen der Länderbahnen fortgeführt, um schließlich in die so genannten Grundaktenregistraturen der staatlichen Eisenbahnverwaltungen (Deutsche Reichsbahn, Deutsche Bundesbahn) integriert zu werden.

Entwicklung der Eisenbahn in Westfalen und der Grundabtretung für den Eisenbahnbau

Die Entwicklung der Eisenbahn in Westfalen bis 1974

Obwohl wenige Jahre nach der Eröffnung der pferde- und maschinenbetriebenen Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth in den Staaten des Deutschen Bundes zahlreiche neue Eisenbahn(teil)strecken sowohl für den Nah- als auch für den Fernverkehr eröffnet wurden, setzte in der Provinz Westfalen deren Bau durch private Gesellschaften verhältnismäßig spät ein. 1839/40 hatte man in der Rheinprovinz bereits erste Eisenbahnstrecken besonders auf den Teilstrecken Köln–Aachen, Düsseldorf–Elberfeld und Köln–Duisburg eröffnet. Betreiber waren die Düsseldorf–Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft und die Bonn–Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Ab 1847 nahmen Privatgesellschaften schließlich auch in der Provinz Westfalen den Streckenbetrieb für den Personen- und Güterverkehr auf. Die Cöln–Mindener Eisenbahn-Gesellschaft eröffnete am 15. Mai 1847 die Strecke Duisburg–Hamm und am 15. Oktober 1847 die Strecke Hamm–Minden, die Bergisch–Märkische Eisenbahn-Gesellschaft am 9. Oktober 1847 die Strecke Elberfeld–Schwelm und die Münster–Hammer Eisenbahn-Gesellschaft am 26. Mai 1848 die Strecke Münster–Hamm.

In der Provinz Westfalen waren anfangs die Verwaltungen der privaten Eisenbahngesellschaften für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Strecken verantwortlich. Die Genehmigung für den Bau von Eisenbahnstrecken oblag allerdings dem Oberpräsidenten sowie den Regierungen in der Provinz. In Preußen sollten sich staatliche Eisenbahnverwaltungen anfangs dort herausbilden, wo private Eisenbahngesellschaften vor betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten standen und der Regelbetrieb der zu betrei-

benden Bahnstrecken gefährdet war.⁷⁷ Die in der Provinz Westfalen gegründete Königlich Westfälische Eisenbahn wurde die dritte Staatsbahn, die der preußische Staat finanzierte und die den Grundstock der künftigen Preußischen Staatseisenbahnen bildete. Das Streckennetz der Königlich Westfälischen Eisenbahn umfasste etwa 315 km von Rheine über Hamm nach Warburg und von Welver bei Hamm nach Oberhausen. Die staatliche Westfälische Eisenbahn sollte anfänglich nur die 32 km lange Lücke Hamm–Lippstadt zwischen der 1848 eröffneten Strecke der Münster–Hammer Eisenbahn und der zur selben Zeit im Bau befindlichen Strecke der *Köln-Minden-Thüringischen Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft* schließen. Letztere Gesellschaft ging jedoch bereits 1848 in Konkurs und der Preußische Staat übernahm den Weiterbau und später auch den Betrieb. Die Stammstrecke der Westfälischen Eisenbahn verlief von Hamm über Soest, Lippstadt, Paderborn und Altenbeken nach Warburg. Sie wurde am 4. Oktober 1850 bis Paderborn und am 21. Juni 1853 bis Warburg eröffnet. Die Strecke überquerte als erste westdeutsche Eisenbahn ein Mittelgebirge.

Im Jahr 1855 gelangte die Münster–Hammer Eisenbahn in die Verwaltung der Westfälischen Eisenbahn.⁷⁸ In diesem Zusammenhang wurde der Sitz der letztgenannten von Paderborn nach Münster verlegt. Die Direktion der Westfälischen Eisenbahn ließ die Strecke 1856 bis Rheine weiterführen. Von dort aus bestand mit der Hannöverschen Staatseisenbahn eine Verbindung zu den deutschen Häfen an der Nordsee. Diese für das damalige Preußen wegen der hohen Zölle der holländischen Rheinhäfen sehr wichtige Verbindung gelangte nach der Annexion des Königreichs Hannover 1866 ebenfalls in preußische Hand und wurde zwei Jahre später an die Westfälische Eisenbahn übergeben. Vom Bahnhof Welver zwischen Hamm und Soest wurde 1876 eine Strecke über Unna–Königsborn nach Dortmund–Südbahnhof gebaut. Sie wurde in Kooperation mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft betrieben. Obwohl diese Strecke 1879 von der Westfälischen Eisenbahn weiter in Richtung Westen als Emschertalbahn über Dorstfeld, Bodelschwingh, Mengede, Herne, Gelsenkirchen, Horst nach Osterfeld verlängert wurde, konnte der Betrieb auf diesem Abschnitt nicht wirtschaftlich fortgeführt werden.

Durch den Erlass vom 24. November 1879 wurde eine neue „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen“ zum 1. April 1880 genehmigt. Im Rahmen eines Erlasses vom 21. Februar 1880 wurde u. a. die in Münster ansässige *Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn* aufgelöst und der *Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion* unterstellt. Allerdings errichtete man in Münster 1881 für die laut den Gesetzen vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 in den Besitz des preußischen Staates übergegangenen Eisenbahnen ein spezielles Eisenbahn-Betriebsamt.⁷⁹ Dieses schied bereits durch den allerhöchsten Erlass vom 23. Februar 1881 aus dem Zuständigkeitsbereich der Eisenbahndirektion Hannover aus und fiel in den Verwaltungsbezirk der Eisenbahndirektion zu Köln.⁸⁰

77 Einen informativen Überblick über die Streckeneröffnungen in Westfalen bietet die Website http://www.bahnstatistik.de/Direktionen/BD_Muenster.htm (Abruf am 21. Mai 2015).

78 Gesetz-Sammlung 1855, S. 476 f.

79 Gesetz-Sammlung 1881, S. 34 f.

80 Siehe ebenda, S. 34 f.

Im Zuge des Erlasses vom 15. Dezember 1894 betreffend die Umgestaltung der Eisenbahnbehörden wurde eine Verwaltungsordnung für die preußischen Staatseisenbahnen bekanntgegeben.⁸¹ Zum 1. April 1895 nahm in Münster eine königliche Eisenbahndirektion (KED) ihren Dienst auf. Sie hatte folgende Strecken einschließlich der zugehörigen Zweig- und Verbindungsbahnen zu verwalten:

- Soest–Altenbeken–Höxter–Landesgrenze bei Holzminden
- Altenbeken–Warburg
- Münster–Rheda–Lippstadt
- Paderborn–Büren
- Rheine–Osnabrück
- Osnabrück–Brackwede
- Soest–Hamm–Münster–Emden–Norden–Landesgrenze
- Georgsheil–Aurich
- Norden–Norddeich
- Recklinghausen–Münster–Hemelingen
- Münster–Gronau
- Gronau–Landesgrenze
- Haltern–Wesel–Venlo
- Wesel–Bocholt–Landesgrenze
- Landesgrenze–Winterswijk
- Oberhausen–Dorsten–Rheine–Quakenbrück

Der Zuständigkeitsbereich der Königlichen Eisenbahndirektion Münster (Abbildung 1) erstreckte sich demnach in Richtung Nordsee. Die Aufsicht über alle Eisenbahnstrecken in der Provinz Westfalen übte die KED Münster jedoch nicht aus. Im Osten der Provinz waren die Königlichen Eisenbahndirektionen in Hannover und Kassel für Eisenbahnstrecken zuständig, im Süden hingegen die Königliche Eisenbahndirektion Elberfeld. In den folgenden Jahren kam es oft zum Wechsel von Zuständigkeiten über einzelne Eisenbahnstrecken mit angrenzenden Eisenbahndirektionen. In diesem Rahmen wanderten auch die Grunderwerbsakten in die Grundaktenregistraturen der nachfolgenden Behörden.

81 Gesetz-Sammlung 1895, S. 11 f.



Abbildung 1: Das Verwaltungsgebäude der Königlichen Eisenbahndirektion Münster 1907

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs setzte der Prozess zur Verstaatlichung des Eisenbahnwesens ein. Die Verfassung der Weimarer Republik von 1919 bestimmte, dass die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in das Eigentum des Reiches zu überführen und als einheitliche Verkehrsgesellschaft zu verwalten seien. Gleichzeitig wurden der Übergang aller Eisenbahnhoheitsrechte der Länder und Privatbetreiber sowie die damit verbundenen Enteignungen geregelt. Die Verstaatlichung der Eisenbahn begann mit dem Staatsvertrag vom 30. April 1920 zwischen dem Reich und den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Preußen, Sachsen und Württemberg. Hierbei wurden die Ländereisenbahnen rückwirkend zum 1. April 1920 auf das Reich übertragen, das nunmehr über den Hauptteil des deutschen Streckennetzes die Verfügungsgewalt erlangte. Die Königliche Eisenbahndirektion Münster wurde am 26. April 1920 umbenannt in Eisenbahndirektion Münster (Westf.). Seit dem 6. Juli 1922 firmierte die Behörde fortan als Reichsbahndirektion Münster (Westf.).

Als die Reichseisenbahnen während der Inflation von 1923 nur noch ein Drittel ihrer Kosten selbst erwirtschafteten und für den Staatshaushalt als subventioniertes Unternehmen nicht mehr tragbar waren, erfolgte ihre Entkoppelung vom Staatshaushalt bei gleichzeitiger Streichung aller staatlichen Zuschüsse. Eigens dafür wurde im Februar 1923 eine Verordnung erlassen, die der Verwaltung der Reichseisenbahnen eine weitgehende Autonomie von der Staatsverwaltung zugestand. Unter Berücksichtigung des Dawes-Plans erließ die Reichsregierung am 12. Februar 1924 die Verordnung zur Schaffung der deutschen Reichsbahn als staatliches Unternehmen. Um die Reparationsgläubiger zufrieden zu stellen, wurde am 20. August 1924 das Gesetz zur Gründung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als privatwirtschaftliches Unternehmen verabschiedet.

Infolge der Konferenz von Lausanne vom 16. Juni bis 9. Juli 1932, welche die auferlegten Reparationszahlungen Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg neu regelte, wurde die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft schließlich von ihren finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationsleistungen entbunden. Als privatwirtschaftliches Unternehmen blieb die Eisenbahn anschließend nur kurz bestehen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 wurde die Deutsche Reichsbahn wieder unter die Reichshoheit gestellt. Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn vom 11. Juli 1938 bestimmte in § 1: *Das Reich verwaltet unter dem Namen „Deutsche Reichsbahn“ das Reichseisenbahnvermögen als ein Sondervermögen des Reichs mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.* Die Nationalsozialisten schufen damit am Vorabend des Zweiten Weltkriegs direkte Einflussmöglichkeiten auf den Eisenbahnverkehr des Deutschen Reiches, so dass die Deutsche Reichsbahn verstärkt auch für militärische Zwecke benutzt werden konnte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg beaufsichtigten anfangs die Besatzungsmächte den Betrieb der Eisenbahnen in ihren jeweiligen Besatzungszonen. Die Deutsche Reichsbahn als einheitliche Nationalbahn bestand in ihren alten Strukturen nicht mehr. Infolge der Teilung Deutschlands entwickelten sich nunmehr zwei Staatsbahnen. In der britisch-amerikanischen Bizone entstand 1946 die *Hauptverwaltung der Eisenbahn des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes* mit Sitz in Bielefeld. Sie wurde 1947 in *Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet* umbenannt und nach Offenbach am Main verlegt. Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland firmierte die Eisenbahn als *Deutsche Bundesbahn*. Anschließend wurde in ihr noch die *Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen* der französischen Besatzungszone einbezogen, welche erst 1952 endgültig organisatorisch von der Bundesbahn übernommen wurde. Seit dem 1. April 1953 firmierte die Verwaltung der Eisenbahn in Münster als Bundesbahndirektion Münster.

Obwohl die Deutsche Bundesbahn bis weit in die 1960er Jahre hinein das wichtigste Verkehrsmittel für den Personen- und Güterverkehr war, gelang es ihr nicht, Gewinne zu erwirtschaften. Als Staatsunternehmen musste sie sich der beginnenden Massenmotorisierung stellen, aber auch die Kosten für den Wiederaufbau der nach dem Krieg zerstörten Bahnanlagen tragen. Hinzu kam ein Personalüberhang, der sich durch die staatliche Verpflichtung ergab, geflüchtete oder vertriebene Bahnmitarbeiter aus dem Osten einzustellen. Schließlich verursachte die Elektrifizierung von Fernstrecken besonders in den 1960er Jahren hohe Kosten. Die Folge des Wettbewerbsdruckes war die Stilllegung zahlreicher unrentabler Strecken sowie die Zusammenführung von Bundesbahnverwaltungen in den 1960er und 1970er Jahren. In diesem Rahmen wurde die Bundesbahndirektion Münster 1974 aufgelöst. Ihre Zuständigkeit übernahm die Bundesbahndirektion Essen.

Die Entwicklung der Grundenteignung für den Eisenbahnbau in Preußen

Im deutschsprachigen Raum finden sich die ersten umfassenden Regelungen des Rechts der Enteignung bzw. Expropriation (im 19. Jahrhundert entlehnt aus französisch *expropriation*, lateinisch *proprius* = eigen, eigentümlich) im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, und zwar in den §§ 3-11 (Teil 1 Titel 11). Damals sprach man *besonders von notwendigen Kauf* bzw. Verkauf. Anlass für diese Regelungen gab anfangs der Bau von Kanälen, Straßen und Festungswerken, später kamen noch der Bergbau und der

Bau von Eisenbahnen hinzu. Das Allgemeine Landrecht sah den zwangsweisen Verkauf von Grundeigentum gegen den Willen des Grundeigentümers gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung vor, wenn die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sei. Welche Fälle dem Allgemeinwohl dienten, darüber hatte allein der Staat zu befinden. Hielt er Grundenteignungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Unternehmungen für erforderlich, konnten auch private Gesellschaften vom Expropriationsrecht Gebrauch machen.

Weitere Regelungen gab es darüber hinaus im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811. Als erste deutsche Staaten erließen Baden 1835 und Bayern 1837 spezielle Enteignungsgesetze. Preußen folgte erst am 11. Juni 1874 mit dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum.

Speziell für den Eisenbahnbau in Preußen fand das im Allgemeinen Landrecht verankerte Recht zur Expropriation von Grundeigentum im Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 Niederschlag.⁸² Dessen §§ 7-21 legten die wesentlichen Grundlagen für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für Eisenbahnzwecke fest. § 7 ermächtigte die Eisenbahngesellschaften, *die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben*. Allerdings war zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken der Bahngesellschaft die Genehmigung der Regierung nötig, vermutlich, um intendierten Grundstücksspekulationen der privaten Bahngesellschaften vorzubeugen. § 8 des genannten Gesetzes schrieb vor, dass für den Fall, dass über den Erwerb der für die Bahnanlage notwendigen Grundstücke keine Einigung mit dem Grundeigentümer erzielt würde, die Eisenbahngesellschaft das Recht zur Expropriation verliehen werde. Dieses Zwangsabtretungsverfahren erstreckte sich auf:

- den zur Eisenbahn selbst erforderlichen Grund und Boden
- den erforderlichen Raum für betrieblich nötige Ausweichungen
- den Raum zur Unterbringung von Erde und Schutt etc. bei Einschnitten, Tunnelbauten und Abtragungen,
- den Raum für Bahnhöfe, Aufseher- und Wärterhäuser, Wasserstationen und entlang der Bahn zu errichtenden Kohlenbehälter für die Versorgung von Dampfmaschinen
- den Grund und Boden für sonstige Anlagen, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne.

Die Entscheidung über die Expropriation eines Grundstücks für die genannten Eisenbahnzwecke oblag der jeweiligen Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium. Nicht anwendbar war das Expropriationsrecht auf Anlagen, die dem privaten Interesse der Eisenbahngesellschaft dienten (Magazine etc.). Neben dem Expropriationsrecht wurde im § 9 den Eisenbahngesellschaften auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zum Beispiel für die Einrichtung von Interimswegen, zur Materialengewinnung etc. zugestanden. Allerdings war hierfür die Zustimmung der Regierung vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium

82 Gesetz-Sammlung 1838, S. 505 f.

erforderlich. Die Eigentümer benachbarter Grundstücke, die von den Bahngesellschaften in Anspruch genommen und in Mitleidenschaft gezogen worden waren, erhielten die Wahl, das beschädigte bzw. im Wert geminderte Grundstück der Bahngesellschaft dauerhaft zu überlassen oder es gegen Ersatz der Wertminderung zurückzunehmen. Die Expropriation von Grundstücken hatte nach den gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Landesteilen zu erfolgen. Dort, wo das Allgemeine Landrecht galt, war nach dessen Vorschriften der §§ 8-11 Teil 1 Titel 11 zu verfahren. Wo anderes Recht galt, wie zum Beispiel in der Rheinprovinz, war das dort geltende Recht anzuwenden. Im Falle einer Expropriation hatte die Regierung die Taxatoren zu ernennen und das Abschätzungsverfahren einzuleiten. Weitere Regelungen betrafen die Entschädigungszahlungen sowie das Vorkaufsrecht des ehemaligen Grundeigentümers für den Fall, dass die Bahngesellschaft das Grundstück nicht mehr benötigte.

Das bereits erwähnte Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 wiederholte in seinem § 23 im Grunde genommen noch einmal den Geltungsbereich des Enteignungsrechts bei der Anlage von Eisenbahnen, wie er 1838 formuliert worden war.⁸³ In der Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 wurde im Artikel 1 festgelegt, dass die Grundstücke des Reiches, die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten erhalten.⁸⁴ Damit kann es vorkommen, dass Grundstücke der Bahn nicht im Grundbuch erfasst worden sind, so dass nur die Überlieferung des Bahneigentümers Auskunft über die Rechtsverhältnisse gibt. Das zum 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch sah in den §§ 925-928 ebenfalls nur eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit vor. Sie durfte nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelte, welche unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen war. Bezüglich der Höhe der Entschädigung stand im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Übertragung des Grundeigentums hatte bei gleichzeitiger Anwesenheit des Verkäufers und des Erwerbers vor dem Grundbuchamt zu erfolgen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich einer Enteignung gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung gelten im § 832 auch heute noch, gestützt auf die Artikel 14-15 des Grundgesetzes.

Seit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 erfolgt übrigens der Erwerb von Grundstücken für die Eisenbahn im Rahmen einer vorherigen Planfeststellung (§§ 72-78). Da zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte zählen, muss im Zusammenhang unter anderem mit der Errichtung oder der Änderung einer solchen Anlage in einem planungsrechtlichen Verfahren zum Beispiel geklärt werden, ob

83 Gesetz-Sammlung 1874, S. 221 f.

84 Gesetz-Sammlung 1899, S. 519 f.

- das Vorhaben technisch machbar ist
- die Planung den geltenden Regelwerken und Sicherheitsstandards entspricht
- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und ggf. zu welchem Ergebnis diese Prüfung führt
- das Vorhaben öffentliche Belange berührt
- das Vorhaben Rechte oder Belange Dritter berührt und
- wie die Rechte und Belange Dritter in der Planrechtsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet beim Planfeststellungsverfahren auf Antrag eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, ob dessen Pläne für den Bau oder die Änderung seiner Eisenbahnbetriebsanlagen zulässig sind. Das Unternehmen ist der Vorhabenträger und Bauherr der Maßnahme. Für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Formaler Aufbau und Inhalt

Grunderwerbsakten der Eisenbahnverwaltungen enthalten Vorgänge, die vom Verlauf des Verfahrens geprägt sind. Sie beziehen sich in der Regel auf den Erwerb von Grundstücken eines Grundeigentümers, der Grund und Boden durchaus mehrerer Flurstücke, zum Teil auch in verschiedenen Gemarkungen gelegen, der Bahn überlässt. Im Folgenden soll nur der idealtypische Aufbau und Inhalt wiedergegeben werden. In Einzelfällen können nämlich Vorgänge und Dokumente nicht in den Grunderwerbsakten enthalten sein, weil diese im Rahmen des Verfahrens nicht zur Disposition standen. Erfolgte im Vorfeld eine Einigung des Eisenbahnbetreibers mit den Grundeigentümern zwecks Überlassung oder Verkauf betreffender Grundstücke, musste kein Expropriationsverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall handelt es sich um einen Verpachtungs- oder Verkaufsakt, der auch über die Grundbuchämter erfasst werden könnte. Allerdings dürfte es äußerst aufwendig sein, über die grundbuchamtliche Überlieferung den Erwerb von Grund und Boden für den Eisenbahnbau vollständiger Bahnstrecken nachzuvollziehen. Hier bieten sich die Grunderwerbsakten der Bahndirektionen geradezu idealtypisch an.

Ältere Grunderwerbsakten beinhalten in der Regel Verhandlungen der Bahngesellschaften mit allen Parteien, die von Rechts wegen am Verkauf und/oder Erwerb von Grundeigentum beteiligt waren. Die Bahn erkundigte sich anfangs bei der Katasterbehörde, später bei den Grundbuchämtern nach dem Grundeigentümer des begehrten Grundstücks. Nach dessen Ermittlung trat sie mit ihm in Verhandlungen zwecks Verkaufs ein. Für die Ermittlung eines angemessenen Verkehrswertes wurden mitunter Taxatoren eingeschaltet. Ebenso wurden Amtleute und Landräte über den bevorstehenden Grunderwerb informiert. Die Bahngesellschaft konnte dem Grundeigentümer Bedingungen für den Grunderwerb schriftlich (zum Teil schon als Formular vorgefasst, vgl. Abbildung 2) präsentieren, die bei Einverständnis von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Die Bahn verpflichtete sich dabei auch zur Übernahme bestehender Lasten.

Münster-Hammer Eisenbahn.

Abtheilung

Section *I*

Regierungs-Bezirk *Münster*

Amt *Steinbrunn*

Gemeinde *Lambert*

Kreis *Münster*

N^o des Verzeichnisses.

Bedingungen zu den Grunderwerbungen.

Art. 1.

Der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft steht es frei, von dem im Art. 7. angegebenen Flächenraume bis zu einem Zehntheil weniger, oder bis zu einem Zehntheil mehr zu nehmen, wie es die Zwecke der Bahn erfordern, und wieweil im ersteren Falle nur der wirklich gebrauchte Flächenraum bezahlt, im zweiten Falle das nöthige Mehrquantum nach demselben Preise vergütet.

Art. 2.

Die Gesellschaft tritt sogleich in Besitz der angekauften Grundstücke, und soll die Besitzergreifung als durch die Abpfählung Seitens der Gesellschaft geschehen angenommen werden.

Art. 3.

Für das Eigentum und den vollständigen Besitz der verkauften Grundstücke leisten Verkäufer Gewähr und verpflichten sich, auch alle Ansprüche Dritter allein zu vertreten.

Art. 4.

Verkäufer verzichten auf das in den §§. 16. bis 19. des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Wiederkaufs- und Vorkaufrecht für sich und ihre Besitz- und Rechtsnachfolger.

Art. 5.

Der Kaufpreis wird aus der Kasse der Gesellschaft folgendermaßen bezahlt:

1. Neun Zehntheile, sobald Verkäufer den Nachweis geliefert haben, daß auf den angekauften Grundstücken, außer den öffentlichen, keine beständige Lasten, Abgaben, Einschränkungen des Eigentums oder der Disposition, und auch keine Hypotheken lasten;
2. Ein Zehntheil bei Vollendung der Bahn.

Der Kaufpreis wird vom Tage der Besitzergreifung an (Art. 2.) dem Eigentümer bis zur Auszahlung von Seiten der Gesellschaft mit 3% Procent verzinst.

Art. 6.

Ankäufer behält sich die Genehmigung Seitens der Direktion der Münster-Hammer-Eisenbahn-Gesellschaft vor.

Art. 7.

Unter obigen Bedingungen verkauft *der* Eigentümer

Lynx Kaufmann für Franz Kottleben junghoff

H 16 41

Abbildung 2: Formular der Bedingungen zu den Grunderwerbungen der Münster-Hammer Eisenbahn 1846 (LAV NRW W, Bundesbahndirektion Münster Nr. 291)

Seit der Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 konnten, sobald die Verkaufsverhandlungen zwischen Bahngesellschaft und Grundeigentümer abgeschlossen waren, grundbuchamtliche Auszüge an den neuen Eigentümer verschickt werden. In den Grunderwerbsakten befinden sich daher, sobald die Bahn ein Grundbuchblatt beim zuständigen Grundbuchamt beantragt hatte, Grundbuchauszüge, Auszüge aus Hypothekentabellen, Situationspläne und Handzeichnungen aus den Katasterkarten, Auszüge aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen, Entwürfe und das Original des Grunderwerbvertrags sowie Auszüge aus dem Vermessungsregister.

Nicht selten befinden sich Rekursbeschwerden in den Grunderwerbsakten. Grundeigentümer, die nicht mit der Zwangsgrundabtretung einverstanden waren, konnten gegen den Expropriationsentscheid vorgehen und Beschwerde einlegen. In der Regel geschah das bei dem für Eisenbahnen zuständige Ministerium. Dort wurde das Enteignungsverfahren noch einmal auf Rechtmäßigkeit überprüft und ein endgültig verbindlicher Rekursbescheid ausgestellt.

Als Ordnungskriterium der Grunderwerbsakten nutzte die Bahn die Streckenbezeichnung, innerhalb der chronologisch je nach Erwerb die Namen der Grundeigentümer aufgeführt wurden (Abbildung 3).

Forschungslage zur Quellengattung

Expropriations- bzw. Grunderwerbsakten der Eisenbahnverwaltungen Westfalens sind als eigenständige serielle Quellengattung bislang nicht wissenschaftlich ausgewertet worden, was aber nicht heißen soll, dass ausgewählte Verfahren zu bestimmten Grundstücken, Gemarkungen oder Personen unbeachtet blieben. Als sicher kann gelten, dass aufgrund des bis zum Jahr 2014 nur unzureichenden Erschließungszustands (Paketbündel mit Aktenbezeichnung zur Gemarkung des Grunderwerbs inklusive Laufzeit der Akten) eine umfassende wissenschaftliche Benutzung nicht gewährleistet war. Meist dürften bis dahin Anfragen zu grundeigentumsrechtlichen Belangen vorgelegen haben, eine rein wissenschaftliche Nutzung ist dem Autor nicht bekannt. Erst die Anfang 2014 abgeschlossene genaue Erschließung und deren Zugänglichkeit ab 2015 im Internet erweckt die Hoffnung auf eine stärkere wissenschaftliche Wahrnehmung der Grunderwerbsakten der Eisenbahnverwaltungen.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Grunderwerbsakten der Eisenbahnverwaltungen dokumentieren in ihrer Gesamtheit den Erwerb der für den Bau einzelner Bahnstrecken benötigten Grundstücke. Für den Grunderwerb allein bei Teilstrecken musste oft mit hunderten Grundeigentümern verhandelt werden, um das für betriebliche Zwecke nötige Terrain zu bekommen. Grunderwerbsakten enthalten nicht nur Hinweise auf anfallende Kosten für den Streckenbau, sie sind auch von familiengeschichtlichem und regionalgeschichtlichem Interesse. Sie dokumentieren Besitz- und Eigentumsveränderungen an Grund und Boden, den Wandel der Nutzung von Flächen und verkehrsgeschichtlich relevante Ereignisse. Durch Grunderwerbsakten lassen sich Informationen gewinnen, die sich aus der Überlieferung der Grundakten und Grundbücher bei den Grundbuchämtern nur mühselig ermitteln ließen. Gerade die Kompaktheit der Überlieferung des Grunderwerbs gezielter Eisenbahn(teil)strecken wirft ein Licht auf einen wesentlichen Kostenfaktor der Eisenbahn als infrastrukturelles (Haupt-)Projekt der Industriellen Revolution, in deren Ergebnis letztlich die verstaatlichte und dann wieder reprivatisierte Eisenbahnverwaltung als einer der größten Grundeigentümer hervorging. Denn neben dem eigentlichen Bau der Eisenbahnstrecken, der Unterhaltung des erforderlichen Maschinenparks und anfallender Personalkosten dürfte der Grunderwerb ein beachtlicher finanzieller Faktor sowohl bei den privaten als auch bei den staatlichen Eisenbahnverwaltungen gewesen sein.

Die überlieferten Verfahrensakten verdeutlichen aber auch, dass der Erwerb von Grundstücken für den Eisenbahnbau nicht immer reibungslos und ohne gütliche Einigung zwischen Bahnbetreiber und Grundeigentümern verlief. Einige Grundeigentümer wehrten sich gegen die Nutzung ihrer Grundstücke durch die Eisenbahn, meldeten Eigenbedarf an oder verhandelten über eine höhere Entschädigung. Dies verdeutlichen die zahlreichen Rekurse in den Akten. Sie liefern damit auch Beispiele in vielerlei Hinsicht für rechtsgeschichtliche Fragestellungen.

Überlieferungslage in NRW

In der Abteilung Westfalen des Landesarchivs NRW befinden sich im Bestand „Bundesbahndirektion Münster“ rund 4.000 Grundabtretungsakten, die den Zeitraum von

1840 bis ca. 1950 umfassen. Man findet diese unter den jeweiligen Bahnstrecken. Das Findbuch B 175 Bundesbahndirektion Münster steht inzwischen online.⁸⁵ In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe liegen bislang keine Grunderwerbsakten ehemaliger Eisenbahndirektionen vor. In der Abteilung Rheinland umfasst die Überlieferung der Bahndirektionen Essen und Köln rund 1.750 Grunderwerbsakten mit einer Gesamtlaufzeit von 1835 bis 1980.

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß ArchivG NRW in Verbindung mit der Archivbenutzungsordnung NRW eine Schutz- und Sperrfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte.

Soweit die Unterlagen besonderen Geheimhaltungsvorschriften oder einem Berufs- bzw. Amtsgeheimnis unterliegen, ist auch eine Schutz- und Sperrfrist von 60 Jahren zu beachten. Diese Fristen können unter bestimmten Bedingungen auf Antrag verkürzt werden (§ 7 Abs. 2 ArchivG NRW). Dies ist zum einen der Fall, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Zum anderen ist die Verkürzung möglich, wenn ein wissenschaftliches Interesse dargelegt wird.

Grunderwerbsakten aus der Provenienz der Bahnverwaltungen, die Archivgut geworden sind, sind als Sachakten 30 Jahre nach ihrer Schließung für die Forschung frei zugänglich, insofern keine personenbezogenen Informationen aus ihnen ersichtlich sind. Werden Namen und personenbezogene Angaben von ehemaligen Grundeigentümern genannt, greifen die archivgesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW zu personenbezogenen Unterlagen (§ 7 ArchivG NRW). Sie werden also zehn Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt der genannten Person frei zugänglich. Eine Verkürzung von Sperrfristen ist demnach nur über einen entsprechenden Antrag und dessen Genehmigung durch das Landesarchiv NRW möglich.

Literaturverweise

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt am Main/Berlin 1970.

Eisenbahndirektion Essen (Hg.): 100 Jahre Westfälische Eisenbahn. Hamm. Soest. Paderborn. Jubiläumsschrift zum Hundertjährigen Bestehen der Westfälischen Eisenbahn, Paderborn 1950.

Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn (Hg.): Jubiläumsschrift zum 100jährigen Bestehen der deutschen Eisenbahnen, Berlin 1935.

HUNGER, Ingrid: Geschichte der Eisenbahn Münster–Rheda, maschinenschriftliche Prüfungsarbeit an der Pädagogischen Hochschule Münster, Münster 1971.

85 Zu finden auf der Website http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&cid=2920&tektId=1456 (Abruf am 27. Mai 2015).

KISKER, Heinz: Vom Bau der Eisenbahnstrecke Münster–Osnabrück, als Teil der Eisenbahn (Paris) Venlo–Hamburg. Ein Kapitel deutsch-preußischer Eisenbahngeschichte, Norderstedt 2009.

KLEE, Friedrich: Eisenbahnen in Westfalen von den Anfängen bis zur Gegenwart, Münster 2001.

KLEE, Wolfgang: Preußische Eisenbahngeschichte, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982.

MENNINGHAUS, Werner/KRAUSE, Günter: Die Königlich Westphälische Eisenbahn. Geschichte der Strecke Warburg–Hamm–Emden, Lübbecke 1985.

Reichsbahndirektion Münster (Hg.): 40 Jahre Eisenbahndirektionen Münster i. W. 1895–1935, Münster 1935.

SWOBODA, Rolf: Eisenbahn Gelsenkirchen–Bismarck–Winterswijk, Nordhorn 1993.

WALTERS, Heinrich: Von der Münster–Hammer Eisenbahn und der Entwicklung Münsters zum Eisenbahn-Netzknoten, Münster 1991.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
Expropriation	Enteignung
KED	Königliche Eisenbahndirektion

Wappenakten

Von Martin Früh

Einleitung

Unter einer Wappenakte sei im Folgenden jene Akte verstanden, die im Rahmen der Genehmigung kommunaler Wappen – im weiteren Sinne auch: kommunaler Siegel und Flaggen – bei der amtlichen Begutachtung durch ein staatliches Archiv entsteht. Abzugrenzen ist die Quellengattung einerseits von der Genehmigungsakte der für die Bewilligung zuständigen staatlichen Stelle (also des Ministeriums oder der Bezirksregierung), andererseits von der Sonderform der Wappenzentralkartei.

Entwicklung des Genehmigungs- und Begutachtungsverfahrens

*Monarchische Zeit*⁸⁶

Seit dem Hochmittelalter sind Städtewappen als kommunale Hoheitszeichen bezeugt. Zu einem ansatzweise normierten Verleihungsverfahren kam es allerdings erst im 19. Jahrhundert. Im preußischen Rheinland wurde den Städten durch Kabinettsorder vom 22. Dezember 1817 bewilligt, ihre alten Stadtwappen wieder zu führen.⁸⁷ Im Übrigen galt die Verleihung und Änderung kommunaler Wappen als ein persönliches Recht des Königs.⁸⁸ Nach Gründung des Heroldsamtes in Berlin 1855 wurde diese Behörde des königlichen Hauses – „eine [...] mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen ausgestattete königliche Privatkanzlei“⁸⁹ – im Rahmen der Beantragung neuer Städtewappen oft von unterschiedlichen Verwaltungsebenen zwecks Begutachtung von Wappenentwürfen konsultiert. Durch Erlass vom 19. Dezember 1896 behielt sich der preußische Innenminister eine solche Hinzuziehung des Heroldsamtes vor.⁹⁰

Weimarer Republik

Die Aufhebung der Monarchie und die daraus folgende Auflösung des Heroldsamtes machten im demokratischen Preußen eine Änderung des Verfahrens erforderlich: Nachdem zunächst der im Justizministerium als Leiter der Abwicklungsstelle des Heroldsamtes beschäftigte Oberjustizrat Bernhard Koerner in Wappensachen gutachtlich tätig gewesen war, kam der preußische Innenminister 1925 mit dem Generaldirektor der preußischen Staatsarchive überein, dass die heraldische und historische Begutachtung der Kommunalwappen künftig vom jeweils zuständi-

86 Die folgende Darstellung bezieht sich auf Preußen; zu Lippe vgl. VEDDELER, Wappen, S. 26-28.

87 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 24.

88 v. KALM, Heroldsamt, S. 130; NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 16 f.

89 So Stephan Kekulé v. Stradonitz nach v. SCHROEDER, Wappenwesen, S. 168.

90 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 30 f.; vgl. auch v. BITTER, Handwörterbuch, S. 610, s. v. „Stadtwappen“; außerdem VEDDELER, Wappen, S. 19.

gen Staatsarchiv vorgenommen werden sollte.⁹¹ Nunmehr konnten auch Ämter und Landkreise Wappen beantragen.⁹² Durch Verfügung des Generaldirektors der Staatsarchive vom 1. Juni 1926 wurde dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem preußenweit die Aufgabe eines zusätzlichen Gutachters übertragen.⁹³

Das Genehmigungsverfahren wurde in der Folge vom Innenministerium stärker reglementiert. So machte ein Runderlass vom 24. Mai 1927 der antragstellenden Gemeinde zur Auflage, eine Abbildung des genehmigten Wappens dem Reichskunstwart⁹⁴ zu übersenden.⁹⁵ Ein Erlass vom 6. Februar 1929 präzisierte hinsichtlich des Geschäftsgangs, „daß die zuständigen Staatsarchive die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Wappenentwürfe nebst Unterlagen mit ihrem Gutachten dem Geheimen Staatsarchiv weiterleiten, von wo sie nach Stellungnahme an die ersuchenden Behörden zurückgelangen.“⁹⁶ Die „Verwendung zeitgemäßer Symbole“ in Kommunalwappen wurde erstmals durch Erlass vom 17. Juli 1928 ausdrücklich gebilligt.⁹⁷ Ein Runderlass vom 10. Februar 1932 griff dies auf, schränkte allerdings ein: „Diese Fortentwicklung ist sehr zu begrüßen; es muß jedoch erwartet werden, daß die Wappen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Vereinfachung, Klarheit, Übersichtlichkeit)“.⁹⁸ Um den Staatsarchiven einen besseren Überblick über die neuen Kommunalwappen zu verschaffen, wurden die Gemeinden gleichzeitig angewiesen, „in Zukunft außer dem Reichskunstwart dem zuständigen Staatsarchiv von allen neu genehmigten Wappen zwei genaue farbige Abbildungen, möglichst nicht unter einer Größe von 18 x 24 cm einzureichen, wovon eines für das Geheime Staatsarchiv in Berlin bestimmt ist“.⁹⁹ Hintergrund des Runderlasses war Kritik an einzelnen genehmigten Wappen, die u. a. vom Reichskunstwart geäußert worden war; daher sollten insgesamt „in stärkerem Maße als bisher die strengen Regeln der klassischen Heraldik als Grundlage dienen“.¹⁰⁰

91 Verfügung des Generaldirektors der Staatsarchive vom 13. Oktober 1925, in: LAV NRW R, BR 2093 Nr. 16, Bl. 287r. Dazu NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 17; Druck des Erlasses vom 24. April 1926 ebd., S. 32. Zu Bernhard Koerner vgl. GERSTNER, Genealogie und völkische Bewegung, S. 87; zur Auflösung des Heroldsamtes auch v. KALM, Heroldsamt, S. 241.

92 RICHTERING, Sp. 410; VEDDELER, Wappen, S. 21.

93 In LAV NRW W, Dienstregistratur Nr. 869; vgl. insgesamt VEDDELER, Wappen, S. 21.

94 Zum Reichskunstwart vgl. HEFFEN, Reichskunstwart; LAUBE, Reichskunstwart.

95 MBliV 1927, S. 575.

96 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 33.

97 LAV NRW R, BR 2093 Nr. 16, Bl. 339r; vgl. VEDDELER, Wappen, S. 24.

98 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 33 f.

99 Ebenda, S. 34.

100 Verfügung des Generaldirektors der Staatsarchive vom 30. Januar 1932 in LAV NRW W, Dienstregistratur Nr. 869; dazu VEDDELER, Wappen, S. 25.

NS-Zeit

Die Deutsche Gemeindeordnung (DGO)¹⁰¹ von 1935 bekräftigte zwar in § 11 (2) das Recht der Gemeinden, „ihre bisherigen Wappen und Flaggen“ zu führen, ermächtigte aber den Reichsstatthalter (in Preußen: den Oberpräsidenten), diese Hoheitszeichen zu ändern, wobei der Gemeinde lediglich ein Anhörungsrecht zukam.¹⁰² Die Erste Anweisung zur Ausführung der DGO vom 22. März 1935 fasste die vorherigen Bestimmungen zum Begutachtungs- und Genehmigungsverfahren zusammen, systematisierte und präziserte sie.¹⁰³ Ein Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. März 1937 fügte hinzu: „Es ist [...] unbedingt zu verhüten, daß künstlerisch unschöne oder heraldische fehlerhafte Wappen und dementsprechend schlecht wirkende Siegelbilder entstehen“.¹⁰⁴ Denn § 11 (1) der DGO schrieb den Gemeinden vor, ein Dienstsiegel zu führen; und da für die Siegelführung die Verwendung eines Wappens gleichsam vorausgesetzt wurde, kam es in der Folgezeit zur einer regelrechten Welle von Wappenbeantragungen.¹⁰⁵ Ein Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Dezember 1937 rügte die Verwendung territorialhistorischer und vor allem kirchlicher Symbole bei der Annahme neuer Kommunalwappen und forderte, stattdessen „Sinnbilder [...] zu wählen, die entweder an sonstige geschichtliche Ereignisse anknüpfen oder die besondere Eigenart der Gemeinde in der Gegenwart und die gegenwärtige Zeitlage zum Ausdruck bringen“.¹⁰⁶

Nordrhein-Westfalen

Nach dem Zweiten Weltkrieg behielt sich zunächst die britische Militärregierung die Genehmigung von Kommunalwappen vor; dies regelte die von ihr abgeänderte DGO in § 11 (II).¹⁰⁷ Nach Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Innenminister gemäß Kabinettsbeschluss vom 20. Juni 1949 zuständig.¹⁰⁸ Seit 1948 beanspruchte die 1946 eingerichtete Landesarchivverwaltung eine Funktion als „Obergutachterbehörde in heraldischen Angelegenheiten für das Land Nordrhein-Westfalen“.¹⁰⁹ Die Aufgabe, eine abschließende Stellungnahme zu fertigen, ging 1951 auf das Kultusministerium über und wurde von diesem bis 1969 wahrgenommen.¹¹⁰ Ein von der Lan-

101 Zu den Bestimmungen des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes von 1933 vgl. ebenda, S. 25.

102 BARTSCH, Gemeindeordnung, S. 59.

103 Ebenda, S. 60; vgl. auch VEDDELER, Wappen, S. 26.

104 Druck bei BARTSCH, Gemeindeordnung, S. 63.

105 VEDDELER, Wappen, S. 26, 28, 32.

106 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 46 f.; vgl. VEDDELER, Wappen, S. 30.

107 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 50-52.

108 Vgl. KANTHER, Kabinettsprotokolle, S. 739; dazu die Kabinettsvorlage des Innenministers vom 10. Juni 1949 in LAV NRW R, NW 30 Nr. 144, Bl. 8r-9r.

109 LAV NRW R, NW 329 Nr. 384, Bl. 115r; vgl. auch LAV NRW R, NW 329 Nr. 384, Bl. 76r, Bl. 80r; allgemein VEDDELER, Wappen, S. 37 f. Zur Landesarchivverwaltung vgl. KANTHER, Kabinettsprotokolle, Bd. 1/1, S. 61-63.

110 Vgl. RICHTERING, Kommunalheraldik, Sp. 405 f.

des Archivverwaltung angeregter Runderlass des Innenministers vom 4. August 1949,¹¹¹ ergänzt durch einen weiteren vom 28. September 1949,¹¹² wies darauf hin, dass „Wappen und Siegel der Gemeinden [...] ebenso repräsentative Hoheitszeichen wie Sinnbilder der ortsgeschichtlichen Heimattradition“ seien, und warnte davor, „den Einfällen und Versuchen von nur heimatbegeisterten Leuten oder geschäftstüchtigen Dilettanten [...] auf diesem Gebiete zu viel Spielraum“ zu lassen. Erstmals wurde nun der antragstellenden Gemeinde die Vorlage einer historischen Begründung und einer heraldischen Beschreibung des Wappenentwurfs zur Pflicht gemacht. Die 1952 verabschiedete Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bekräftigte in § 11 (3): „Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers“;¹¹³ derzeit gelten für die Gemeinden die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO NRW) § 14 und für die Landkreise die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom selben Datum (KrO NRW) § 13. Die Verwaltungsverordnung zur GO NRW vom 30. Dezember 1969 bestimmte den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zur Genehmigungsbehörde und legte fest: „Das Staatsarchiv prüft Form und Begründung der Siegel, Wappen und Flaggen und schlägt die endgültige Beschreibung vor“.¹¹⁴ Am 13. Mai 1976 stellte ein Erlass des Kultusministers, in den Ergebnisse der Kalkumer Konferenz zur Regelung kommunaler Wappenprobleme vom 19. Februar 1970 einfließen, ein Mindestmaß an formalen und farblichen Regeln für kommunale Wappen, Siegel und Flaggen auf.¹¹⁵ Kommunale Hoheitszeichen müssen damit sowohl kommunalrechtlichen als auch historischen und heraldischen Anforderungen genügen.

Exkurs: Wappenzentralkartei

„Ein m. E. in Zukunft immer wichtiger werdendes Hilfsmittel ist die seit 1970 begonnene Wappenzentralkartei“, stellte Dr. Dieter Scriverius (Hauptstaatsarchiv) in seinem „Erfahrungsbericht über die Begutachtung kommunaler Wappen, Siegel und Flaggen“ vom 30. März 1973 fest.¹¹⁶ Denn gemäß Erlass des Kultusministers vom 25. November 1969 in Verbindung mit Erlass des Innenministers vom 22. September 1969 hatte das gutachtende Staatsarchiv nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens „ein Exemplar der ihm [...] zuzuleitenden beiden Ausfertigungen der Siegelzeichnung sowie der farbigen Wiedergaben des Wappens, der Flagge und ggfs. des Banners zusammen mit einer Kopie der Durchschrift der Genehmigung dem Hauptstaatsarchiv für die vorgesehene Zentralkartei zu übersenden“.¹¹⁷ Diese „beim Hauptstaatsarchiv zu führende Zentralkartei der kommunalen Siegel, Wappen und Flaggen des Landes“¹¹⁸ war auf Vorschlag

111 MBl. NRW 1949, S. 786.

112 MBl. NRW 1949, S. 958.

113 Druck bei NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 56.

114 Druck ebenda, S. 62-64.

115 Druck ebenda, S. 64-66. Zur Kalkumer Konferenz vgl. LAV NRW R, BR 2469 Nr. 6.

116 In LAV NRW R, BR 2469 Nr. 583.

117 Die Erlasse in LAV NRW R, BR 2469 Nr. 3.

118 Ebenda; vgl. auch LAV NRW R, BR 2469 Nr. 580.

des Hauptstaatsarchivs eingerichtet worden,¹¹⁹ „um Anfragen von Heraldikern schneller erledigen zu können und den Staatsarchiven im Lande selbst die Möglichkeit zu geben, zur Genehmigung vorliegende Wappenentwürfe ohne erheblichen Zeitaufwand auf Überschneidungen mit bereits bestehenden Wappen überprüfen zu können“.¹²⁰ Nach einem ebenfalls vom Hauptstaatsarchiv stammenden Vorschlag hätte das jeweils gutachtende Staatsarchiv „eine Prüfung des Wappens [...] auf etwaige bereits bestehende Prioritätsrechte durch Befragung der Zentralkartei im Hauptstaatsarchiv“ vornehmen sollen.¹²¹ Dies stieß auf den Widerspruch der nichtrheinischen Staatsarchive: „Es erscheint [...] völlig überflüssig, den beiden Staatsarchiven im Landesteil Westfalen [...] die regelmäßige Befragung einer Zentralkartei im Hauptstaatsarchiv zur Pflicht zu machen“, teilte das Staatsarchiv Münster mit Schreiben vom 15. Dezember 1969 mit,¹²² während das Staatsarchiv Detmold sich unter dem 16. Dezember 1969 äußerte: „Eine Befragung der Zentralkartei im Hauptstaatsarchiv empfiehlt sich wohl nur in Zweifelsfällen“.¹²³ Trotz klarer Erlasslage geriet die Übersendungspraxis in den 1990er Jahren bei den nichtrheinischen Staatsarchiven außer Übung, so dass in der Wappenzentralkartei nur mehr rheinische Unterlagen abgelegt wurden. Somit enthält die Wappenzentralkartei – trotz ihres Namens – keineswegs Unterlagen zu sämtlichen genehmigten Wappen, Siegeln und Flaggen in Nordrhein-Westfalen, sondern kann nur von den frühen 70er bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts eine gewisse Vollständigkeit beanspruchen. Gleichwohl wurde sie zu einem Alleinstellungsmerkmal der jetzigen Abteilung Rheinland des Landesarchivs in der nordrhein-westfälischen Archivlandschaft und stellt eine zentrale Anlaufstelle für die Erforschung der nordrhein-westfälischen Kommunalheraldik dar.

Formaler Aufbau und Inhalt

Eine Wappenakte entsteht in der Regel mit dem Ersuchen der wappengenehmigenden Stelle (Bezirksregierung oder Ministerium) an das staatliche Archiv um Stellungnahme. Diesem Ersuchen liegt der Antrag der Gemeinde bei. Gemäß Verwaltungsverordnung zur GO NRW sind diesem Antrag beizufügen: Niederschrift über Beschluss des Rates; Begründung und heraldische Beschreibung des Wappens oder der Flagge; Wappen- und Flaggenzeichnungen in einem Originalentwurf und drei weiteren farbigen Ausfertigungen, Siegelzeichnungen in vierfacher Ausfertigung. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens übersendet die Bezirksregierung dem Staatsarchiv zwei Abbildungen und zwei Durchschriften der Genehmigungsurkunde.¹²⁴ Im Idealfall enthalten die Akten somit den Antrag der Gemeinde mit Begründung, Beschreibung und Bildentwürfen, das Gutachten des Staatsarchivs (vor 1945 in der Regel auch des Ge-

119 Hauptstaatsarchiv an Kultusministerium, 9. September 1969, in LAV NRW R, BR 2469 Nr. 3.

120 Vgl. undatierte Aktennotiz von Staatsarchivassessor Dr. Dieter Scriverius in LAV NRW R, BR 2469 Nr. 3.

121 Hauptstaatsarchiv an die Staatsarchive in Detmold und Münster, 2. Dezember 1969, in LAV NRW R, BR 2469 Nr. 6.

122 Ebenda.

123 Ebenda.

124 NAGEL, Rechtsgrundlagen, S. 64.

heimen Staatsarchiv in Berlin) und die staatliche Genehmigungsurkunde. Allerdings sind die Unterlagen nicht immer vollständig: Gerade nichtgenehmigte Bildentwürfe, aber auch sonstige Antragsunterlagen wurden vor Einführung der Kopiergeräte oft an die Gemeinde oder an die genehmigende Stelle zurückgereicht. Im Hauptstaatsarchiv wurden die originalen Bildentwürfe der Insignien seit 1970 gelegentlich in die Wappenzentralkartei überführt.

Quellengattung in der Aktenführung des Archivs

Die Wappenregistratur (Dienstregistratur Kommunalheraldik) ist Teil der archiveigenen Dienstregistratur und unter dem entsprechenden Aktenzeichen organisiert. Neben den oben beschriebenen Einzelfallakten finden sich hier auch Generalakten, etwa zur Organisation des Begutachtungsverfahrens. Am Düsseldorfer Standort der Abteilung Rheinland wurde im Jahre 2011 das Vorgangsbearbeitungssystem DOMEA eingeführt. Die Wappenakten werden nunmehr elektronisch unter dem landesarchivweit gültigen Aktenzeichen 5.7.0 geführt; zur Aufnahme der von der Bezirksregierung abschließend übersandten Unterlagen dient die Wappenzentralkartei. Der Nutzung des derzeit geplanten DOMEA-Nachfolgers NRWDOS werden sich auch die nichtrheinischen Abteilungen des Landesarchivs NRW anschließen.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Auswertung der Bestände steht erst am Anfang. Bislang wurden die Unterlagen vor allem für die Zusammenstellung von Wappenbüchern des rheinischen und des westfälisch-lippischen Landesteils genutzt.¹²⁵ Auch der Kampf des NS-Staates gegen christliche Wappensymbole wurde untersucht.¹²⁶ Meist auf einen bestimmten Ort beschränkt ist die Nutzung durch Lokalhistoriker und Heraldiker.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Den Unterlagen kommt zunächst eine kommunalgeschichtliche Bedeutung zu: Gerade bei Beantragung neuer Wappen kann deutlich werden, welche Symbole als konstitutiv für die Identität einer Gemeinde gesehen werden. Aus dem Gutachten des Archivs erhellen sodann orts-, territorial- und kirchengeschichtliche Besonderheiten; es finden sich gelegentlich Angaben zu alten Schöffensiegeln, bisweilen Nachweise zur Ersterwähnung von Siedlungen. Der Wert der Bestände für die Erforschung der Kommunalheraldik liegt auch darin, dass in den Wappenregistaturen neben den Insignien der heute noch existierenden Städte und Gemeinden auch solche der im Zuge kommunaler Gebietsreformen untergegangenen Gemeinden und Ämter dokumentiert sind. Und schließlich können die Unterlagen Auskunft über weltanschauliche Konflikte im Begutachtungsverfahren geben, wenn etwa der NS-Staat auf Abschaffung christlicher Symbole in den Kommunalwappen drängte.¹²⁷

125 Nagel, Wappenbuch; VEDDELER, Wappen.

126 NAGEL, Kampf.

127 Ebenda.

Überlieferungslage in Nordrhein-Westfalen

In der Abteilung Rheinland (vormals Hauptstaatsarchiv) umfasst der Bestand BR 2469 (Dienstregistratur Hauptstaatsarchiv, Kommunalheraldik) nach der in den Jahren 2011 und 2012 erfolgten Verzeichnung insgesamt 587 Verzeichnungseinheiten aus der Zeit von 1926 bis 2010 in 24 Archivkartons, worunter sich 18 Generalakten befinden. Hinzu kommt die Wappenzentralkartei (BR 2496) mit 352 Verzeichnungseinheiten in 12 Archivkartons. Beide Bestände sind erschlossen im VERA-Findbuch 000.05.01, das auch online zugänglich ist. Ähnlich wie im Rheinland wurden auch in der Abteilung Westfalen (vormals Staatsarchiv Münster) Wappenabbildungen aus den Gutachten der Dienstregistratur separiert; bei dieser „Sammlung Kommunalwappen“ (Bestand A 19) handelt es sich um 619 Verzeichnungseinheiten in 13 Archivkartons (VERA-Findbuch). In der Dienstregistratur von 1905 bis 2009 liegen an Wappenspezialakten 28 Verzeichnungseinheiten vor, die allerdings jeweils mehrere Fälle umfassen (VERA-Findbuch B 130 I, 1 – Staatsarchiv Münster, Dienstregistratur). In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe (vormals Staats- und Personenstandsarchiv Detmold) finden sich im bereits archivierten Bestand „Staatsarchiv Detmold“ (D 29) 21 Verzeichnungseinheiten aus der Zeit von 1926 bis 1977 (VERA-Findbuch), die wie in Münster jeweils mehrere Wappenvorgänge enthalten, und in der älteren Dienstregistratur acht Stehordner aus der Zeit von 1978 bis 2010.

Hinweise zur Benutzung

Die Benutzung richtet sich nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen; die Wappenakten unterliegen somit der 30-jährigen allgemeinen Schutzfrist nach § 7 (1) ArchivG NRW. Personenbezogene Schutzfristen gelten nur in Ausnahmefällen. Als amtliche Werke genießen genehmigte Kommunalwappen gemäß § 5 (2) UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz; hingegen können nichtgenehmigte Entwürfe ebenso wie archivische Gutachten dem Urheberrecht unterliegen.

Literaturverweise

BARTSCH, Helmut: Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I Nr. 6, S. 49), 5., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1940.

BIEWER, Ludwig: Heraldik, in: Diederich, Toni/Oepen, Joachim (Hg.): Historische Hilfswissenschaften. Stand und Perspektiven der Forschung, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 61-87.

BIEWER, Ludwig: Wappenfibel. Handbuch der Heraldik, begründet durch Adolf Matthias Hildebrandt, 19., verbesserte und erweiterte Auflage, Neustadt an der Aisch 1998.

v. BITTER, Rudolf: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, Bd. 2, 2. Auflage, Leipzig 1911.

DEMANDT, Karl E./RENKHOFF, Otto: Fragen des kommunalen Wappenwesens, in: Der Archivar 9 (1956), S. 297-302.

DEMANDT, Karl E.: Aktuelle Fragen des kommunalen Wappenwesens, in: Archivalische Zeitschrift 52 (1956), S. 116-126.

GERSTNER, Alexandra: Genealogie und völkische Bewegung. Der „Sippenkundler“ Bernhard Koerner (1875-1952), in: Herold-Jahrbuch N. F. 10 (2005), S. 85-108.

HEFFEN, Annegret: Der Reichskunstwart. Kunstpolitik in den Jahren 1920-1933. Zu den Bemühungen um eine offizielle Reichskunstpolitik in der Weimarer Republik (Historie in der Blauen Eule 3), Essen 1986.

HENNING, Eckart: Wappen, in: Beck, Friedrich/Henning, Eckart (Hg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 5., erweiterte und aktualisierte Auflage, Köln/Weimar/Wien 2012, S. 354-365.

v. KALM, Harald: Das preußische Heroldsamt (1855-1920). Adelsbehörde und Adelsrecht in der preußischen Verfassungsentwicklung (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5), Berlin 1994.

KANTHER, Michael Alfred: Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950, Bd. 1/2 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, K 1), Siegburg 1992.

LAUBE, Gisbert: Der Reichskunstwart. Geschichte einer Kulturbehörde 1919-1933 (Rechtshistorische Reihe 164), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1997.

LUCAS, Gustav: Neue Wappen und Siegel rheinischer Gemeinden, in: Bibliothek für Verwaltungsbeamte 11 (1929), S. 921-928.

MÜLLER, Helmut: Schlüssel und Schild. Kommunales Wappenwesen in Westfalen. Ausstellung des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, D 10), Greven 1978.

NAGEL, Rolf: Rheinisches Wappenbuch. Die Wappen der Gemeinden, Städte und Kreise im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln 1986.

NAGEL, Rolf: Rechtsgrundlagen der Heraldik. Gesetze und Verordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts (Archivhefte 19), Köln 1988.

NAGEL, Rolf: Der Kampf um Staats- und Kommunalsymbole 1933-1945 in Rheinland und Westfalen, in: Düsseldorfer Jahrbuch 61 (1988), S. 157-173.

v. PROT: Das Gemeindewappen. Richtlinien zu seiner Auswahl und Ausgestaltung, in: Der Gemeindetag 32 (1938), S. 251-256.

RICHTERING, Helmut: 130 Jahre Kommunalheraldik in Westfalen und ihr Niederschlag in der Praxis des Staatsarchivs Münster, in: Der Archivar 26 (1973), Sp. 405-416.

SCHEIBELREITER, Georg: Heraldik, München 2006.

v. SCHROEDER, Johann Karl: Kommunales Wappenwesen in Preußen 1855-1925, in: Winkelsesser, Kurt (Hg.): Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Herold zu Berlin 1869-1969, Berlin 1969, S. 167-179.

VEDDELER, Peter: Wappen – Siegel – Flaggen. Die kommunalen Hoheitszeichen des Landschaftsverbandes, der Kreise, Städte und Gemeinden in Westfalen-Lippe (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 5), Münster 2003.

VOLLMER, Bernhard: Die neuere Entwicklung der Gemeindewappen des Niederrheins, in: Düsseldorfer Jahrbuch 44 (1947), S. 210-238.

WAHL, Volker (Hg.): 46. Thüringischer Archivtag, Gera 1997. Vorträge der Fachtagung Archive und Heraldik, Weimar 1998.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
DGO	Deutsche Gemeindeordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
MBliV	Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung
MBL. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
UrhG	Urheberrechtsgesetz

Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte

Von Ralf-Maria Guntermann

Einleitung

Wie kaum eine andere Einrichtung der Justiz stehen die Erbgesundheitsgerichte der NS-Zeit für eine bereitwillige und bedenkenlose Verstrickung der Judikative mit der Ideologie der nationalsozialistischen Rassenhygiene. Vor den Erbgesundheitsgerichten entschieden Juristen und Mediziner in einem formal rechtlichen, aber die Menschenwürde missachtenden Verfahren über Zwangssterilisationen vermeintlich kranker und behinderter Menschen. Am Ende der NS-Zeit waren über 400.000 (nach manchen Quellen bis zu 500.000) Menschen zu Leidtragenden einer gerichtlich verfüigten Zwangssterilisation geworden. Über 6.000 Menschen verstarben an den Folgen des Eingriffs.

Obwohl die Zwangssterilisationen aus heutiger Sicht offensichtliche Grundrechtsverletzungen darstellen, entschloss sich der Deutsche Bundestag erst im Jahre 1998, die Gerichtsurteile der Erbgesundheitsgerichte aufzuheben. Noch bis vor kurzem blieb den Opfern der Zwangssterilisation eine Entschädigung als Verfolgte des Nationalsozialismus verwehrt.

Rechtsgrundlage für die Erbgesundheitsverfahren

Warum taten sich die politischen Parteien der Bundesrepublik mit der Bewertung der Zwangssterilisationen infolge der nationalsozialistischen Erbgesundheitsgesetze so schwer? Dies lässt sich mit Blick auf deren Entstehungsgeschichte erahnen: Bereits Ende des 19. Jahrhunderts kam, beeinflusst durch den Sozialdarwinismus, die Forderung der Eugenik auf, der Staat möge erbkrankte Menschen sterilisieren und somit die natürliche Auslese in der Bevölkerung steuern. In der Weimarer Zeit sprachen sich schließlich über alle Parteigrenzen hinweg Befürworter der Eugenik wiederholt für die Sterilisation erbkranker Menschen aus, so dass als ein Ergebnis eines langwierigen gesellschaftlichen und politischen Diskurses ein Gesetzentwurf des preußischen Landtages aus dem Jahre 1932 die freiwillige, eugenisch indizierte Sterilisation empfahl. Zur Verabschiedung des Gesetzes kam es jedoch wegen des Machtwechsels nicht mehr.

Allerdings griffen die Nationalsozialisten nur ein Jahr später die gesellschaftlich und politisch etablierte Argumentation der Eugeniker auf und formulierten ein neues, radikales Sterilisationsgesetz im Sinne der nationalsozialistischen Rassenhygiene, wonach erbkrankte Menschen als „minderwertig“ angesehen und der Gewalt des Staates weitreichend ausgeliefert wurden. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 sah vor,¹²⁸ dass Menschen auf gerichtliche Anordnung hin gegebenenfalls gegen deren Willen und unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen sterilisiert werden konnten, wenn sie unter „angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressiven) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz (Huntington-sche Chorea), erblicher Blindheit oder Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Miss-

128 GzVeN, RGBl. I 1933, S. 529-531.

bildung“ oder an „schwerem Alkoholismus“ litten (§ 1, Abs. 2 und 3 GzVeN).

Für die Entscheidungsfindung wurde jeweils bei den Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts ein Erbgesundheitsgericht mit Zuständigkeit für den ganzen Landgerichtsbezirk eingerichtet. Die Erbgesundheitsgerichte setzten sich aus einem vorsitzenden Amtsrichter, einem Amtsarzt und einem weiteren approbierten Arzt zusammen, der im Sinne der nationalsozialistischen Rassenhygiene ideologisch vorgebildet war. Die Gerichte tagten in nicht-öffentlicher Sitzung. Ein Urteil wurde nach freier Überzeugung mit Stimmenmehrheit nach einer mündlichen Beratung gefällt. Als letztinstanzliches Berufungs- und Beschwerdegericht fungierte ein Erbgesundheitsobergericht jeweils für den Sprengel und am Sitz eines Oberlandesgerichts.

Die gerichtliche Entscheidung über die Sterilisation erfolgte nur auf Antrag der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreter sowie staatlicher Ärzte und Anstaltsleiter. Doch nach Maßgabe der Ausführungsverordnung sollten die staatlichen Ärzte „dahin wirken, dass der Unfruchtbarmachende selbst oder deren gesetzlicher Vertreter den Antrag“ stellten, um den Anschein einer freiwillig erfolgten Sterilisation zu wahren.¹²⁹ Falls der Betroffene die Zustimmung verweigerte, drohte die Ausführungsverordnung mit polizeilicher Gewalt, dem Wegsperrern in einer Anstalt und anderen Druckmitteln. Im Verlaufe der NS-Zeit wurde das Erbgesundheitsrecht noch einige Male verschärft. Mit dem ersten Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935 durften die Erbgesundheitsgerichte im Falle einer beschlossenen Unfruchtbarmachung einer Schwangeren auch den Schwangerschaftsabbruch bis zum 6. Monat nach der Empfängnis anordnen.¹³⁰ Außerdem wurde die Maßnahme der Zwangssterilisation auf Homosexuelle, Sexualstraftäter und Gewaltverbrecher, die weitere „Verfehlungen“ befürchten ließen, anwendbar.

Ab dem Jahr 1935 erweiterte das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in Verbindung mit §§ 11 und 12 der entsprechenden Durchführungsverordnung die Kompetenzen der Erbgesundheitsgerichte ein weiteres Mal: die Erbgesundheitsgerichte waren nun auch zuständig bei Widersprüchen gegen die Versagung der für die Eheschließung obligatorischen Eheauglichkeitszeugnisse durch die staatlichen Gesundheitsämter.¹³¹ Die Durchführungsverordnung des Jahres 1939 entzog den Erbgesundheitsgerichten jedoch diese Zuständigkeit wieder, so dass es letztlich kein Rechtsmittel gegen eine ergangene Eheauglichkeitsentscheidung eines Gesundheitsamtes mehr gab.¹³²

Das zweite Veränderungsgesetz des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 4. Februar 1936 erlaubte in Verbindung mit Artikel 1 der 5. Ausführungsverordnung die Unfruchtbarmachung nicht alleine auf dem Wege des chirurgischen Eingriffs, wie bisher, sondern unter bestimmten Bedingungen auch durch die experimentelle und gesundheitsgefährdende Methode der Bestrahlung.¹³³ Diese wurde jedoch in der Praxis nur sehr selten angewendet.

129 RGBl. I 1933, S. 1021 f.

130 RGBl. I 1935, S. 773.

131 RGBl. I 1935, S. 1246 f. und S. 1419 f.

132 RGBl. I 1939, S. 1560 f.

133 RGBl. I 1936, S. 119 und S. 122.

Unmittelbar nach Kriegsende galt das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses noch fort, da es nicht durch die alliierten Kontrollratsgesetze für ungültig erklärt worden war. Gleichwohl erwirkte eine Empfehlung des amerikanischen Militärtribunals im Jahre 1947 die Aussetzung der Erbgesundheitsgesetze in Bayern, Hessen und Württemberg-Baden. In Teilen der neugegründeten Bundesrepublik Deutschland blieb das Gesetz mit Verweis auf Artikel 123 Abs. 1 GG jedoch weiterhin gültig, da viele Politiker, die in der Tradition der Weimarer Eugeniker standen, seine menschenverachtende Radikalität verkannten und daher keinen Widerspruch zum Grundgesetz erkennen wollten. Tragischerweise verfügten die Gerichte der Bundesrepublik noch bis in die 90er Jahre hinein die Sterilisation behinderter Menschen gegen deren Willen.

Relativ früh, im Jahre 1947, ermöglichte die britisch besetzte Zone die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen.¹³⁴ Allerdings stellten die Wiederaufnahmeverfahren die Zwangssterilisationen nicht grundsätzlich in Frage, sondern beschränkten sich im Allgemeinen auf die rechtsförmige Überprüfung der Erbgesundheitsverfahren der NS-Zeit. Die Erfolgsaussichten eines solchen Wiederaufnahmeverfahrens waren eher gering.¹³⁵ Zudem bedeutete es für die Betroffenen eine schwere Belastung, denn nicht selten urteilten wiederum die gleichen Richter und ärztlichen Gutachter, die die Zwangssterilisation in der NS-Zeit zu verantworten hatten. Ein Sinneswandel setzte in der Justiz erst mit einem Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 7. Februar 1986 ein, wonach das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses den Werten des Grundgesetzes widerspricht.¹³⁶ Dieser Beschluss führte letztlich auch zu einer grundlegenden juristischen wie politischen Aufarbeitung des Themas.

Führung der Verfahrensakten bei den Erbgesundheitsgerichten

Die Aktenführung, die aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses resultierte, schlägt sich in nur einem Aktentypus, der Erbgesundheitsakte, nieder. Eine Erbgesundheitsakte wurde zu einer Person angelegt und im Verlaufe eines Verfahrens von einer zuständigen staatlichen Stelle zur nächsten weitergegeben, der dann jeweils die Führung der Akte oblag. In der Akte sind dementsprechend sowohl die Tätigkeiten der Judikative durch alle Instanzen als auch der Exekutive dokumentiert. Für den Prozess der erstinstanzlichen Entscheidungsfindung waren die Erbgesundheitsgerichte, in der Beschwerde- und Berufungsinstanz die Erbgesundheitsobergerichte und hinsichtlich der Vollstreckung des Urteils die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege in staatlichen Gesundheitsämtern involviert. Auch die Wiederaufnahmeverfahren in Erbgesundheitsachen, die in der Nachkriegszeit die Urteile der NS-Justiz hinsichtlich ihrer formalen Rechtmäßigkeit überprüfen sollten, sind in einigen Fällen Bestandteil der Erbgesundheitsakten.

134 *Verordnungsblatt für die britische Zone* 1947, S. 110.

135 In Nordrhein-Westfalen beantragten bis zum Jahre 1955 975 Betroffene eine Wiederaufnahme, jedoch in nur 11% der Fälle wurde das Urteil eines Erbgesundheitsgerichtes aufgehoben (TÜMMERS, *Wiederaufnahmeverfahren*, S. 185).

136 *Amtsgericht Kiel*, Beschluss vom 7. Februar 1986, Az. 4 XIII 1/85.

Formaler Aufbau und Inhalt

Die typische Erbgesundheitsakte beginnt mit der Anzeige eines Verdachtsfalles einer Erbkrankheit im Sinne des § 1, Abs. 2 und 3 GzVeN. Daraufhin erfolgt die Begutachtung durch den Amtsarzt. Für den Fall, dass der Gutachter eine Unfruchtbarmachung befürwortet, enthält die Akte als nächstes einen Antrag auf Unfruchtbarmachung, den oft der Amtsarzt verantwortlich zeichnete. Vernehmungsniederschriften oder Protokolle der Verhandlungen vor den Erbgesundheitsgerichten findet man selten in den Akten. Auf den Antrag zur Unfruchtbarmachung folgt üblicherweise der knapp gehaltene Beschluss des Erbgesundheitsgerichts, meist ohne abwägende Begründung. Sofern sich das Gericht für eine Unfruchtbarmachung entschieden hat, enthält die Akte mitunter einen Beschluss vom Erbgesundheitsobergericht als Beschwerdeinstanz oder ein Urteil in seiner Funktion als Berufungsinstanz. Den Vollzug des Urteils belegt dann ein Bericht der verantwortlichen Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege über den Verlauf des ärztlichen Eingriffs zur Unfruchtbarmachung.

Forschungslage zur Quellengattung

Viele Protagonisten in der staatlichen Gesundheitspflege der jungen Bundesrepublik vertraten Positionen der Eugeniker, und nicht wenige waren bereits im Nationalsozialismus in verantwortlichen Positionen. Dementsprechend hinterfragten in der Nachkriegszeit nur wenige Juristen, Mediziner und Politiker die von den Erbgesundheitsgerichten verfüigten Zwangssterilisationen im Hinblick auf ihre ethische Rechtfertigung sowie ihre Rechtmäßigkeit. Dies änderte sich erst in den folgenden Jahrzehnten. Einen relativ aktuellen Forschungsüberblick, der sowohl die Tätigkeit der nationalsozialistischen Erbgesundheitsgerichte als auch die Aufarbeitung der Zwangssterilisationen durch die Justiz und Politik in der Bundesrepublik umfasst, liefert der Sammelband 17 der Reihe „Juristische Zeitgeschichte“ aus dem Jahre 2009. Die darin enthaltenen Beiträge stellen eine umfassende Dokumentation des Symposiums „Justiz und Erbgesundheit“ der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen dar.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Erbgesundheitsakten stellen eine einmalige Quellengruppe und zugleich eine sehr aussagekräftige Dokumentation über das Leid jedes einzelnen Opfers der Zwangssterilisation dar. Die Akten eignen sich aber auch für die Zwecke einer quantitativen Auswertung sowohl juristischer Fragestellungen, beispielsweise zur Rechtsprechungspraxis der Erbgesundheitsgerichte im Dritten Reich oder dem Rechtsverständnis bundesrepublikanischer Richter bei den Wiederaufnahmeverfahren, als auch für die medizinische Forschung. Hierbei stellen die Akten auch eine aufschlussreiche Quelle dar, die die ideologischen und organisatorischen Vorbereitungen des NS-Staates für die nachfolgenden Verbrechen der „Euthanasie“ erkennen lassen.

Überlieferungslage in NRW

Nach Abschluss der Verfahrens lagerten die Erbgesundheitsakten nicht in den jeweiligen Amtsgerichtsgebäuden, in denen das erstinstanzlich zuständige Erbgesundheitsgericht tagte, sondern analog zu den Maßgaben der Strafprozessordnung beim zuständigen „Vollstreckungsorgan“, den Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, die

den durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 neugegründeten staatlichen Gesundheitsämtern der Kreise bzw. kreisfreien Städte angegliedert waren.¹³⁷ Dennoch war die Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine staatliche und keine kommunale Aufgabe.¹³⁸ Folglich liegt die Zuständigkeit für die Überlieferungsbildung von Erbgesundheitsakten bei den staatlichen Archiven. Gleichlautende Erlasse der nordrhein-westfälischen Regierungspräsidenten ergingen Ende der 70er Jahre vor dem Hintergrund der anstehenden Regulierung von Wiedergutmachungsansprüchen und wiesen die Kommunen an, die Erbgesundheitsakten an die staatlichen Archive abzugeben. Leider waren jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits in manchen Kommunen die Erbgesundheitsakten vernichtet worden.

Die heutige Überlieferung des Landesarchivs NRW ist daher nicht vollständig. Die Abteilung Westfalen verwahrt insgesamt circa 22.000 Akten der Erbgesundheitsgerichte und Gesundheitsämter in einem Sammelbestand, der die Kreise und kreisfreien Städte Arnsberg, Bochum, Dortmund, Ennepe-Ruhr, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Hochsauerland, Iserlohn, Lünen, Meschede, Münster, Olpe, Siegen, Unna und Witten umfasst. In der Abteilung Ost-Westfalen sind circa 3.200 Akten der Erbgesundheitsgerichte Bielefeld und Detmold in einem Sammelbestand überliefert, während die Abteilung Rheinland die Akten der Erbgesundheitsgerichte den Beständen der jeweiligen Amtsgerichte zugeordnet hat.

Hinweise zur Benutzung

Die Benutzungsbedingungen für die Erbgesundheitsakten im Landesarchiv NRW richten sich nach dem nordrhein-westfälischen Archivgesetz und dem Bundesarchivgesetz. Die darin aufgeführten Schutz- und Sperrfristen gelten kumulativ.

Für alle Verfahren gilt zunächst eine allgemeine 30-jährige Schutzfrist nach Entstehung der Unterlagen,¹³⁹ die jedoch im Falle der Erbgesundheitsakten auch für die Wiederaufnahmeverfahren zumeist abgelaufen sein dürfte. Darüber hinaus müssen die datenschutzrechtlich fundierten personenbezogenen Schutzfristen des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes beachtet werden. Eine Benutzung von Erbgesundheitsakten, die nur den allgemeinen oder den personenbezogenen Schutzfristen unterliegen, ist dennoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich.¹⁴⁰ Anders sieht es aus für Erbgesundheitsakten, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Geheimhaltungspflicht nach § 203 (1) Satz 1 StGB, also dem Arzt- und Patientengeheimnis, unterliegen – etwa durch ein darin befindliches (amts-)ärztliches Gutachten. Nach den Maßgaben des Bundesarchivgesetzes muss in diesen Fällen die Benutzung ganz oder teilweise für die Dauer einer 60-jährigen unverkürzbaren Sperrfrist versagt werden.¹⁴¹

Ungeachtet der genannten Schutz- und Sperrfristen dürfen allerdings Betroffene bzw.

137 RGBl. I 1934, S. 531.

138 Siehe § 16 (1) GzVeN, RGBl. I 1933, S. 529.

139 § 7 Abs. 1 ArchivG NRW.

140 § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ArchivG NRW.

141 § 5 Abs. 5 Nr. 5 BArchivG.

deren Rechtsnachfolger nach § 6 (3) ArchivG NRW jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind.

Literaturverweise

EHLERS, Paul Nicolai: Die Praxis der Sterilisierungsprozesse in den Jahren 1934-1945 im Regierungsbezirk Düsseldorf unter besonderer Berücksichtigung der Erbgesundheitsgerichte Duisburg und Wuppertal, München 1994.

Freundeskreis Paul Wulf (Hg.): Lebensunwert? Paul Wulf und Paul Brune. NS-Psychiatrie, Zwangssterilisation und Widerstand, Nettersheim 2007.

Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung. „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 17), Düsseldorf 2008.

KERSTING, Franz-Werner: Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Das Beispiel Westfalen, Paderborn 1996.

SIMON, Jürgen: Die Erbgesundheitsgerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Hamm, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Justiz und Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte 1), Düsseldorf 1993, S. 131–167.

TÜMMERS, Henning: Wiederaufnahmeverfahren und der Umgang deutscher Juristen mit der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik nach 1945, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung. „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 17), Geldern 2008, S. 173–193.

WESTERMANN, Stefanie: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland (Menschen und Kulturen 7), Wien/Köln/Weimar 2010.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BArchivG	Bundesarchivgesetz
GG	Grundgesetz
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
RGBL.	Reichsgesetzblatt
StGB	Strafgesetzbuch

Verfahrensakten der Sondergerichte

Von Ralf-Maria Guntermann

Einleitung

Die in den staatlichen Archiven überlieferten Prozessverfahrensakten der Sondergerichte sind besonders aufschlussreiche Quellen zur politisierten Strafrechtspraxis im Nationalsozialismus. Während die politischen Gegner des Nationalsozialismus zumeist im Rahmen von Hoch- und Landesverratsprozessen vor den Oberlandesgerichten, vor dem Reichsgericht und später vor dem Volksgerichtshof abgeurteilt wurden, behandelten die Sondergerichte eher geringfügige politische Delikte, meist jedoch gewöhnliche Straftaten, die allerdings im Kontext der nationalsozialistischen Ideologie als „Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft“ für besonders strafwürdig erachtet und daher den Kompetenzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden. Hierbei unterschied sich die nationalsozialistische Strafrechtspflege der Sondergerichte stark von der Strafjustiz eines liberalen Rechtsstaates. Denn faktisch bedeutete die Ideologisierung der Strafjustiz durch die Nazis eine Abkehr von der naturrechtlich basierten Annahme der Gleichheit aller Menschen sowie vom Prinzip wissenschaftlicher Rationalität bei der Urteilsfindung. Die Rechtsprechungspraxis der Sondergerichte dokumentiert, wie sehr die Rechtsfähigkeit des Einzelnen von seiner Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft“ abhing. Wer nicht dazu gerechnet wurde, insbesondere Juden, Polen oder sogenannte „Volksschädlinge“, hatte von den Richtern der Sondergerichte keine Gnade zu erwarten. Oft wurden die Angeklagten in entwürdigender Weise und unter Missachtung grundlegender Rechtsprinzipien abgeurteilt und selbst bei Bagatelldelikten – zum Beispiel bei kleineren Diebstählen – mit einer grotesk überzogenen Strafe bis hin zur Todesstrafe bedacht.

Von den nationalsozialistischen Sondergerichten wurden alleine im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland circa 11.000 Menschen zu Tode verurteilt.

Rechtsgrundlage für die Sondergerichte

Im Verlaufe der Weimarer Republik führten politische Unruhen mehrmals zur Einrichtung von Sondergerichten, die somit kein Spezifikum des Nationalsozialismus darstellen. Die Rechtsgrundlage lieferte jeweils der Artikel 28 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der es dem Reichspräsidenten ermöglichte, im Falle von inneren Unruhen auf dem Wege einer Notverordnung Grundrechte außer Kraft zu setzen beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu treffen. Gleiches geschah durch die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931,¹⁴² wodurch er die Reichsregierung im Krisenfall unter anderem zur Bildung von Sondergerichten ermächtigte.

Darauf berief sich die nationalsozialistische Reichsregierung bereits kurz nach der Machtergreifung im März 1933, indem sie auf dem Verordnungswege die Bildung von

¹⁴² RGBl. I 1931, S. 537-568.

Sondergerichten anordnete.¹⁴³ Mit dem vordergründigen Ziel, die politischen Ausschreitungen der Kommunisten einzudämmen, richtete man in allen Oberlandesgerichtsbezirken jeweils ein Sondergericht mit Sitz bei einem Landgericht ein. Für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Köln und Hamm wurden am 23. März 1933 zunächst Sondergerichte in Düsseldorf, Köln und Essen eingerichtet.¹⁴⁴ Am 28. April 1933 verlegte man das Sondergericht des OLG-Bezirk Hamm von Essen nach Dortmund.¹⁴⁵

Die Zuständigkeit der Sondergerichte erstreckte sich auf alle in der so genannten „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933 und in der so genannten „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 genannten Delikte, so dass nicht nur eklatante Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, sondern bereits kritische Meinungsäußerungen im privaten Umfeld gegen die Reichsregierung, die NSDAP oder ihre Verbände zu einem Sondergerichtsverfahren führen konnten. Gleichzeitig wurde das Strafmaß für diese Delikte deutlich angehoben. Tatsächlich zielten die Sondergerichte weniger auf die Bekämpfung der Kommunisten, sondern vielmehr auf die Einschüchterung der breiten Bevölkerung und somit auf die Festigung der politischen Machtverhältnisse.

In der Folge gab es weitere, zum Teil umfangreiche Zuständigkeitserweiterungen für die Sondergerichte. Die so genannte „Volksschädlingsverordnung“ vom 5. September 1939 formuliert zur Stärkung der „inneren Front“ ideologisch gefärbtes Kriegssonderstrafrecht für Zivilisten.¹⁴⁶ Demnach wurde jeder, der unter Ausnutzung des Kriegszustandes straffällig wurde (etwa durch einschlägige Delikte wie Plünderung und Verdunklungsvergehen, später auch Rundfunkvergehen und Kriegswirtschaftsvergehen), als „Volksschädling“ bezeichnet, der mit einer erheblichen Strafverschärfung bis hin zur Todesstrafe rechnen musste. Eine solche Strafverschärfung durfte unabhängig vom Delikt auch angewendet werden, wenn dies durch ein nicht näher bestimmtes „gesundes Volksempfinden“ nach nationalsozialistischer Denkart begründet werden konnte. Schließlich führte die so genannte „Polenstrafrechtsverordnung“ vom 4. Dezember 1941 zu einer weiteren, völkisch bzw. rassistisch indizierten Verschärfung der Urteilspraxis,¹⁴⁷ die dazu führte, dass Polen und Juden bei einer Vielzahl von Delikten unabwendbar mit der Todesstrafe rechnen mussten.

Handlungsleitend für ein Sondergerichtsverfahren war fast ausschließlich eine möglichst schnelle Verurteilung und harte Bestrafung, also „der kurze Prozess“ mit einem vermeintlichen Täter. Zur Erfüllung dieses Zieles wurden elementare Prinzipien rechtsstaatlichen Handelns außer Kraft gesetzt. Dementsprechend gab es keine Haftprüfung und kein gerichtliches Vorverfahren. Die Anklage wurde bereits im Zuge der polizeilichen Ermittlung geschrieben. Die Ladungsfrist vor ein Sondergericht betrug nur 24 Stunden. Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Sondergericht waren stark eingeschränkt. Zudem durften die Verteidiger keine Beweisanträge stellen. Auch durften gegen die Urteile keine Rechtsmittel eingelegt werden, so dass sie unmittelbar nach Ausfertigung vollstreckt werden konnten.

143 RGBl. I 1933, S. 136-138.

144 PrJMBL. 1933, S. 98.

145 Ebenda, S. 138.

146 RGBl. I 1939, S. 1679.

147 RGBl. I 1941, S. 759.

Mit der zunehmenden Ausweitung der sachlichen Zuständigkeit der Sondergerichte verringerte sich die Bedeutung der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Strafrechtspflege. Dagegen stieg der Geschäftsanfall bei den Sondergerichten kontinuierlich und nach Kriegsbeginn schließlich in solchem Maße an, dass auch für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Köln und Hamm weitere Spruchkammern benötigt wurden. Daher entschied das Justizministerium im Januar 1940, das Sondergericht Essen, zuständig für den Landgerichtsbezirk Essen (bis zum März 1940 auch zuständig für den Landgerichtsbezirk Bochum) zu gründen. Es folgte im November 1940 die Errichtung des Sondergerichts Bielefeld, zuständig für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Münster, Paderborn,¹⁴⁸ dann mit Wirkung vom 15. Februar 1941 die Errichtung des Sondergerichts Aachen, zuständig für den eigenen Landgerichtsbezirk.¹⁴⁹ Am 1. Juli 1942 wurde für die Landgerichtsbezirke Duisburg und Kleve das Sondergericht Duisburg und für den eigenen Landgerichtsbezirk das Sondergericht Wuppertal eingerichtet.¹⁵⁰ Und schließlich gründete man zum 15. September 1942 das Sondergericht Hagen, das für die Landgerichtsbezirke Hagen, Arnsberg und Siegen zuständig war.¹⁵¹ Es wurde jedoch am 30. November 1943 zugunsten des Sondergerichts Dortmund wieder aufgehoben.¹⁵²

Nach Ende des Krieges verbot die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 die nationalsozialistischen, aber auch künftige Sonder- und Ausnahmerichte. Weiterhin forderte der Alliierte Kontrollrat alle Verurteilungen, die „unter dem Hitler-Regime ungerechterweise aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erfolgten“, aufzuheben. Zu einer pauschalen Aufhebung von Sondergerichtsurteilen kam es dadurch jedoch nicht. Eine Rehabilitation setzte vielmehr die Prüfung jedes Einzelfalles auf dem Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens voraus. Als problematisch erwies sich hierbei, dass die Urteile der nationalsozialistischen Sondergerichte, sofern sie denn überliefert waren, oftmals nicht alleine durch nationalsozialistisches Sonderstrafrecht, sondern mitunter auch durch allgemeingültige Strafrechtsnormen begründet wurden. Somit war eine vollständige Rehabilitation der Opfer im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens in den meisten Fällen nicht zu erreichen.

Die Fürsprecher der Einzelfallprüfung gaben auch in den folgenden Jahrzehnten den Ton an. Immer wieder verstrickten sich maßgebliche Politiker und Juristen der Bundesrepublik in kleinlichen Ausführungen zur Frage der Rechtmäßigkeit von Urteilen des NS-Unrechtsstaates und verloren dabei das Leid der Opfer aus den Augen. Erst in den Jahren 1998, 2002 und 2009 gelang es dem deutschen Bundestag, sukzessive die Urteile der Sondergerichte sowie andere Unrechtsurteile durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege pauschal für nichtig zu erklären.¹⁵³ Eine ebenso pauschale finanzielle Wiedergutmachung für Opfer von NS-Unrechtsurteilen ist darin jedoch nicht vorgesehen.

148 PrJMBL. 1940, S. 1321.

149 PrJMBL. 1941, S. 223.

150 PrJMBL. 1942, S. 439.

151 Ebenda, S. 558.

152 PrJMBL. 1943, S. 521.

153 BGBl. I 1998, S. 2501, BGBl. I 2002, S. 2714 und BGBl. I 2009, S. 3150.

Führung der Verfahrensakte bei den Sondergerichten

Die Aktenführung der Strafverfahrensakte vor den Sondergerichten funktionierte analog zur Ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend der Aktenordnung für die deutschen Justizbehörden vom 28. November 1934. Für die Dauer der Ermittlungen bis zum Prozessbeginn waren die zuständigen Staatsanwaltschaften für die Aktenführung verantwortlich. Mit der Anklageerhebung wechselte diese Pflicht auf das zuständige Gericht über, während der Staatsanwalt für die Dauer des Prozesses die Handakten führte. Nach der Urteilsausfertigung gab das Gericht die bisher angefallenen Akten wiederum an die Staatsanwaltschaft ab, die für die Vollstreckung zuständig war.

Aufbau und Inhalt

Im Zuge der Aktenführung konnten zu einem Strafverfahren theoretisch mehrere Aktenbände anfallen, beispielsweise Hauptakten, Handakten, Gnadenhefte, Vollstreckungshefte, Sonderhefte etc. In der Praxis jedoch war die Prozessordnung der Sondergerichte sehr gestrafft. Es gab keine langwierigen Untersuchungen, und verfahrensverlängernde Anträge der Verteidigung waren nicht zugelassen, so dass weitaus weniger Schriftstücke anfielen, als bei einem vergleichbaren Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bis auf wenige Ausnahmen umfassen somit alle Sondergerichtsverfahren nur eine Hauptakte. Diese enthält meist nur die wesentlichen Schriftstücke eines Strafverfahrens, also typischerweise die Vernehmungsniederschriften, Zustellungsurkunden, Haftbefehle, die Anklageschrift, die Verhandlungsprotokolle, ein Urteil und gegebenenfalls die Strafbefehle.

Forschungslage zur Quellengattung

In der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit war die Ansicht weit verbreitet, dass die Justiz zwischen 1933 und 1945 – mit Ausnahme des Volksgerichtshofes – weitgehend unbeeinflusst von der Ideologie der Nationalsozialisten Recht und Gesetz gewahrt habe. Diese Position wurde zunehmend kritisch hinterfragt – etwa im Jahre 1959 durch die Ausstellung „ungesühnte Nazijustiz“, die mit vielen Beispielen detailliert belegte, in welchem Ausmaß die Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte als Handlanger des Systems gearbeitet hatten und in der Ausübung ihrer Ämter vor Rechtsbeugungen und Justizmord nicht zurückgeschreckt waren. Der Vorwurf wog umso schwerer, da die Verantwortlichen für den Justizterror der NS-Zeit nicht selten maßgebliche Funktionen in der jungen Bundesrepublik wahrnahmen. Doch trotz der erdrückenden Beweise verhinderten Justiz und Politik lange Zeit erfolgreich, dass die NS-Täter in Richterrobe zur Rechenschaft gezogen wurden.

Allerdings änderte sich in den 80er Jahren die öffentliche Meinung, als der Einfluss von belasteten Personen auf Politik und Justiz kontinuierlich abnahm und schließlich mit der Bereitstellung der Unterlagen der ehemaligen Sondergerichte durch die staatlichen Archive eine geschichtliche Aufarbeitung der politisierten NS-Strafjustiz ermöglicht wurde. Seitdem nimmt die Zahl der Veröffentlichungen zum Thema stetig zu. Alles in allem ist zwar die rechtliche Aufarbeitung der NS-Justizverbrechen unwiederbringlich gescheitert, nichtsdestotrotz sieht sich die geschichtliche Forschung der heutigen Zeit dadurch in besonderer Weise dem Thema verpflichtet. Als ein Bei-

spiel mögen hier die Tagungen und Veröffentlichungen der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ der Justizakademie Recklinghausen genannt sein.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die überlieferten Akten der westfälischen und rheinischen Sondergerichte beschreiben in zehntausenden Fällen den rücksichtslosen und brutalen Umgang der NS-Justiz mit Personen, die entsprechend der NS-Ideologie nicht zur „Volksgemeinschaft“ gezählt wurden und somit de facto „Entrechtete“ waren. Für die geschichtliche Forschung sind diese Verfahren einerseits mit Blick auf die darin dokumentierten individuellen Einzelschicksale von Interesse, andererseits eignen sie sich für die Zwecke einer quantitativen Auswertung zur Rechtsprechungspraxis der Sondergerichte im Dritten Reich. Eine besondere Beachtung verdienen auch die wenigen überlieferten Wiederaufnahmeverfahren der Nachkriegszeit sowie die Ermittlungen gegen die ehemaligen Sonderrichter.

Überlieferungslage in NRW

Nach Abschluss des Strafverfahrens lagerten die Akten der Sondergerichte entsprechend den Maßgaben der Strafprozessordnung bei der erstinstanzlich zuständigen Staatsanwaltschaft, die auch die Strafvollstreckung zu verantworten hatte. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Justiz zur Aufbewahrung und Aussonderung von Strafprozessakten sehen vor, die Aussonderungen und Übergabe dieser Akten an die zuständigen staatlichen Archive nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist eines Aktenteils der Strafverfahrensakte vorzunehmen – also frühestens nach 5 Jahren, spätestens jedoch 30 Jahre nach Strafvollstreckung. Durch kriegsbedingte Verluste sind jedoch die überlieferten Bestände des Landesarchivs NRW lückenhaft. Es fehlen beispielsweise die Unterlagen des Hagener Sondergerichts gänzlich. Die Unterlagen anderer Sondergerichte sind oft nur unvollständig überliefert.

In den Beständen des Landesarchivs sind in der Abteilung Westfalen ca. 2.500 Verfahrensakten zum Sondergericht Dortmund überliefert, in der Abteilung Rheinland 527 Verfahren vor dem Sondergericht Essen, 523 Verfahren aus Duisburg, 8.602 Akten des Sondergerichts Düsseldorf, 619 Einheiten des Sondergerichts Aachen und 19.060 Einheiten des Kölner Sondergerichts und in der Abteilung Ostwestfalen-Lippe einige hundert Verfahrensakten des Sondergerichts Bielefeld.

Als ergänzende Überlieferung findet sich in der Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW noch eine Sammlung von 451 überlieferten Sondergerichtsurteilen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Köln, Düsseldorf und Hamm, in denen eine Todesstrafe verhängt wurde. Die Urteilssammlung wurde im Jahre 1995 vom Justizministerium des Landes zur Überprüfung einer strafrechtlichen Rehabilitierung der NS-Justizopfer angelegt.

Hinweise zur Benutzung

Die Benutzungsbedingungen für die Strafverfahrensakten der Sondergerichte im Landesarchiv NRW richten sich nach dem nordrhein-westfälischen Archivgesetz (§ 7 Abs. 1 ArchivG NRW). Hierbei sind vor allem noch die datenschutzrechtlich fundierten personenbezogenen Schutzfristen zu beachten. Eine Benutzung von Akten, die solchen

personenbezogenen Schutzfristen unterliegen, ist dennoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW).

Ungeachtet der genannten Schutz- und Sperrfristen dürfen allerdings Betroffene bzw. deren Rechtsnachfolger nach § 6 (3) ArchivG NRW jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind.

Literaturverweise

KNOBELSDORF, Andreas: Das Sondergericht Bielefeld, in: Knobelsdorf, Andreas (u. a.): „Das Recht wurzelt im Volk“. NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld, Bielefeld 1992, S. 35-47.

NIERMANN, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich (Juristische Zeitgeschichte 3), Düsseldorf 1995.

ROESNER, Frank: Das Sondergericht Essen 1942-1945 (Juristische Zeitgeschichte/Abt. 2, Forum juristische Zeitgeschichte 7), Baden-Baden 2000.

SCHMIDT, Ernst: Essener NS-Richter und Staatsanwälte, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Beiträge zur neueren Justizgeschichte in Essen (Juristische Zeitgeschichte 11), Düsseldorf 2002, S. 41-62.

SCHMIDT, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 49), Essen 1998.

Abkürzungen und Glossar

ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
PrJMBI.	Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
RGBl.	Reichsgesetzblatt
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Kommunale Bauaufsichtsakten

Von Axel Metz

Einleitung

Bei den Bauaufsichtsakten – bisweilen auch als Bauordnungs-, Baurechts- oder einfach Bauakten bezeichnet – handelt es sich um einen Unterlagentypus aus dem Bereich der Bauverwaltung. Inhaltlich befassen sich diese Unterlagen mit der Überwachung von Bauvorhaben im Sprengel der jeweiligen unteren Bauaufsichtsbehörde. Anders als etwa die Akten der Hoch- und Tiefbauverwaltung enthalten sie somit nicht nur Informationen zu öffentlichen, sondern vor allem zu privaten Bauvorhaben.¹⁵⁴ Dementsprechend umfangreich ist die dort anfallende Überlieferungsmenge, für die die Bauaufsichtsbehörden bisher in der Regel große Lagerkapazitäten vorhalten mussten. Sämtliche untere Bauaufsichtsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen heute Teil kommunaler Verwaltungen (Kreis- bzw. Stadtverwaltungen). Zuständig für die Bewertung und Archivierung der Unterlagen sind daher dort ausschließlich Kommunalarchive.

Entwicklung der Bauaufsichtsakten

Erste baurechtliche Vorschriften standen zumeist in engem Zusammenhang mit der Ausbildung städtischer Gemeinwesen und der damit verbundenen dichten Bebauung, sollten sie doch vor allem nachbarschaftliche Konflikte vermeiden bzw. regeln helfen und den Interessen des Gemeinwesens insgesamt (Brandverhütung, Verteidigung) dienen. Dementsprechend waren baurechtliche Vorschriften vor allem ein kommunales Phänomen, das sich in vielen, häufig sehr detaillierten spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen städtischen Bauordnungen niederschlug.¹⁵⁵

Freilich bedeutete dies nicht, dass die vorhandenen bzw. entstehenden Gebäude systematisch in eigenen Akten erfasst wurden, vielmehr sind entsprechende Unterlagen aus dieser Zeit vor allem dann erhalten, wenn es im Zusammenhang mit einem Bauwerk zu Interessenkonflikten etwa mit den Nachbarn, dem Brandschutz oder den städtischen Verteidigungsanstrengungen kam. Beginnend im 18. Jahrhundert wandten sich viele Städte im Baupolizeirecht einem Präventivsystem zu, d. h., dass die Bauausführung erst nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch dazu bestellte Institutionen bzw. Personen zulässig war. Zugleich bemühten sich die territorialen Verwaltungen in dieser Zeit erstmals, auch das Bauwesen auf dem Lande stärker zu kontrollieren und zu normieren, freilich ohne dass es dort so strengen Vorschriften unterworfen wurde wie in den Städten.

154 Öffentliche Bauherren können – müssen aber nicht – gemäß § 80 BauO NRW die Bauüberwachung einer entsprechend qualifizierten Stelle des Bundes, Landes oder eines Landschaftsverbands übertragen; in diesem Fall tritt an die Stelle der kommunalen Bauaufsicht ein Zustimmungsverfahren, das allerdings Ähnlichkeiten mit dem „normalen“ Bauaufsichtsverfahren aufweist.

155 Vgl. hierzu und zum Folgenden KASPAR, Akten als Spiegel, S. 36–46; ferner zu den frühneuzeitlichen Quellengattungen, in denen Veränderungen am städtischen Gebäudebestand dokumentiert sein können: SPECKER, Häuserkarteien, S. 26–30.

Einen wesentlichen Einschnitt in der Geschichte der Baupolizei und der in diesem Zusammenhang entstehenden Unterlagen stellten die territorialen Gesetzeswerke des ausgehenden 18. Jahrhunderts dar. Für das Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalen erlangte nach 1815 vor allem das Allgemeine Preußische Landrecht (ALR) von 1794 Bedeutung, da mit Ausnahme des Landes Lippe alle Gebiete, die heute zu dem einwohnerreichsten Bundesland gehören, vom Wiener Kongress Preußen zugeschlagen wurden. Das ALR erlegte den Bauherren in Stadt und Land die Verpflichtung auf, bei Neubauten vor dem Baubeginn um eine Genehmigung bei den zuständigen Stellen nachzusuchen – in den Städten handelte es sich dabei in der Regel um den Bürgermeister, auf dem Lande um den Landrat. Hierfür waren aussagekräftige Unterlagen einzureichen. Zwar dauerte es noch einige Zeit, bis diese Vorschriften tatsächlich bei allen Bauvorhaben Anwendung fanden; auch blieb die Anzahl der Anträge bis zum Beginn der städtischen Expansion im Zuge der Industrialisierung oft recht überschaubar. Danach aber stieg das Aktenaufkommen deutlich an. So beginnt denn auch die massenhafte Überlieferung von Bauaufsichtsunterlagen in den Archiven zumeist im späten 19. Jahrhundert.

Anders als in vielen deutschen Klein- und Mittelstaaten wurde in Preußen während des 19. Jahrhunderts keine das gesamte Staatsgebiet umfassende Bauordnung erlassen, die das bauaufsichtliche Verfahren detailliert geregelt hätte; vielmehr gab es hier mehr oder weniger große Unterschiede in den örtlichen Regelungen. Die preußische Regierung bemühte sich seit Ende des 19. Jahrhunderts durch den Erlass allgemeiner Grundsätze für Bauordnungen, seit der Weimarer Republik auch durch Einheitsbauordnungen, eine Vereinheitlichung der örtlichen Baubestimmungen zu fördern, was ihr immerhin teilweise gelang, vor allem im Hinblick auf den Ablauf des baupolizeilichen Verfahrens.¹⁵⁶ Dennoch blieben in Deutschland uneinheitliche Regelungen und insgesamt knapp 400 Bauordnungen bis über die Zeit der Weimarer Republik und der NS-Diktatur hinaus bestehen.¹⁵⁷ Entsprechend sind die jeweiligen Eigenheiten der örtlichen Bauordnungen bei Forschungen zu Bauprojekten aus dieser Zeit zu berücksichtigen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die Vereinheitlichungstendenzen stärker. Zwar gab es anfangs Differenzen über die Frage, ob der Bund oder die Länder für den Erlass von Bauordnungen zuständig sein sollten. Unter dem Eindruck eines Gutachtens des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1955 einigten sich Bund und Länder jedoch schließlich auf einen Kompromiss: Danach oblag der Erlass von Bauordnungen zwar künftig allein den Ländern. Durch die gemeinsame Erarbeitung einer Musterbauordnung, an der sich die Länder weitgehend orientierten, sowie durch die Verabschiedung des Bundesbaugesetzes 1960, das für die Bauplanung von entscheidender Bedeutung ist, wurde aber eine weitgehende Angleichung der baurechtlichen Bestimmungen in allen Bundesländern erreicht.¹⁵⁸ Hinzu kommt, dass seit den 1960er Jahren auch immer mehr technische Muster-Baubestimmungen (Richtlinien) erarbeitet und von Ländern übernommen wurden, was die Einheitlichkeit weiter förderte.

Allerdings lässt sich seit einigen Jahren in verschiedenen Bundesländern die Tendenz

156 Vgl. dazu WOLFF, Baupolizei, S. 46; BUFF, Bauordnung, S. 50-78.

157 FELDMANN, Bauordnungen, S. 444 f.

158 Ebenda, S. 447.

beobachten, immer mehr Bauvorhaben von Genehmigungsverfahren freizustellen oder die Dokumentationslast für durchgeführte Baugenehmigungsverfahren auf die Bauwerkseigentümer zu übertragen, während die Behörde selbst derartige Unterlagen nicht mehr oder zumindest nicht mehr vollständig aufbewahrt. Beide Entwicklungen werden zwangsläufig Auswirkungen auf die Überlieferungsbildung in den Bauaufsichtsbehörden haben. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Vollständigkeit der Überlieferung in solchen Fällen schwinden wird.

Formaler Aufbau und Inhalt

Bauaufsichtsakten sind verglichen mit anderen Massenakten von einer größeren Heterogenität geprägt.¹⁵⁹ Dies hat darin seine Ursache, dass zwar die Abläufe des Baugenehmigungsverfahrens Normen unterliegen, aber je nach Bauvorhaben durchaus unterschiedliche Unterlagen benötigt werden. Die Bauvorhaben, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, sind in den jeweiligen Landesbauordnungen aufgeführt. Freilich lassen sich hier nicht nur in den letzten Jahrzehnten umfangreichere Änderungen erkennen, vielmehr ist darüber hinaus festzustellen, dass mitunter Bauherren vor allem bei Umbauten für einzelne genehmigungspflichtige Bauvorhaben gar keine Anträge stellen, so dass die tatsächliche Situation keineswegs immer mit der Aktenlage übereinstimmen muss.

Der Ausgangspunkt des Bauaufsichtsverfahrens ist üblicherweise der vom Bauherren unterschriebene und bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereichte Bauantrag.¹⁶⁰ Wenn eine Gemeinde über keine eigene Bauaufsichtsbehörde verfügt, wird sie dennoch am Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Je nach Bauvorhaben sind sehr unterschiedliche Unterlagen vonnöten, auf jeden Fall aber eine genaue Beschreibung des Bauvorhabens, Berechnungen zur Flächennutzung, Lage- und Baupläne. Diese können bzw. müssen gegebenenfalls durch andere Unterlagen wie Gutachten (etwa zur Umweltverträglichkeit), Fotos, statische Berechnungen, Baumodelle oder Konsenserklärungen der Nachbarn ergänzt werden. Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden, prüft die Bauaufsichtsbehörde diese. Dabei können weitere Unterlagen aus dem genannten Spektrum entstehen. Auch ist nicht selten eine längere Korrespondenz mit dem Bauherren und anderen Behörden, beispielsweise aus dem Bereich des Umwelt- oder des Denkmalschutzes, möglich. Am Ende steht üblicherweise das Urteil der Bauaufsichtsbehörde, also in der Regel die Genehmigung (mit oder ohne Auflagen) oder die Versagung der Genehmigung. Mitunter können sich noch Unterlagen über Beschwerden oder gerichtliche Klagen des Bauherren bzw. betroffener Dritter anschließen.

159 Vgl. hierzu auch die Aussage von KREUTZER, Neuerschließung, S. 17: „Die einzelnen Baurechtsakten setzen sich materiell meist sehr heterogen zusammen [...], doch folgen sie im inhaltlichen Aufbau im allgemeinen einem einheitlichen, gleichförmigen Muster und grenzen sich voneinander nach dem jeweils bearbeiteten Gegenstand eindeutig ab, so dass ein ganzer Bestand solcher Akten unter strukturellen Gesichtspunkten den massenhaften ‚Fallaktenserien‘ zuzurechnen ist.“

160 Mitunter werden vom Bauherren zunächst auch Voranfragen gestellt und von der Behörde Vorbescheide erteilt.



Abbildung 1: Frühes Beispiel für ein Foto in einer Bauaufsichtsakte: Aufnahme eines Wohn- und Geschäftshauses in der Bocholter Nordstraße (ca. 1913); Stadtarchiv Bocholt, Bauakten, Nr. 932; Reproduktion: Stadtarchiv Bocholt

Für jedes Bauvorhaben wird normalerweise ein neuer Vorgang angelegt. Während in- des früher die verschiedenen Vorgänge zu einem Bauwerk physisch in einer Akte vereint und nach Adressen sortiert abgelegt wurden („Hausakte“),¹⁶¹ sind die meisten Bauauf- sichtsbehörden inzwischen dazu übergegangen, alle Vorgänge für sich abzulegen, so dass die verschiedenen Vorgänge zu einem Bauwerk nicht mehr in einer Akte versam- melt sind.

Bauaufsichtsakten in der Aktenführung der beteiligten Behörden

Die Bauaufsichtsakten sind das zentrale Schriftgut in den unteren Bauaufsichtsbehör- den. Wie bereits erwähnt, müssen für diese Unterlagen dort – solange sie auf Papier geführt werden – große Raumressourcen bereitgestellt werden, da die vorgeschriebe- ne Aufbewahrungsdauer und im Falle von „Hausakten“ auch die Laufzeit mindestens solange währen, wie das betreffende Bauwerk besteht; dieser Zeitraum beträgt in der Regel viele Jahrzehnte, so dass die Aufbewahrungsdauer diejenige der meisten anderen Verwaltungsakten wesentlich übersteigt. Auch müssen die aktenproduzierenden Stellen selbst über lange Zeiträume immer wieder auf die Unterlagen zurückgreifen, weswegen sie zumeist ein erhöhtes Interesse an einem funktionierenden Schriftgutmanagement haben.

Dabei ist die Aktenführung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden unterschiedlich und unterlag im Laufe der Zeit einem Wandel. Während vor allem im 19. Jahrhun- dert die Baugenehmigungsvorgänge eines Jahres (oder noch längerer Zeitabschnitte) in einer Akte zusammengebunden wurden, gingen die Bauaufsichtsbehörden mit der rapide ansteigenden Bautätigkeit Ende des 19. Jahrhunderts dazu über, für jedes ein- zelne Bauwerk „Hausakten“ zu führen. Darin wurden alle bauaufsichtlichen Vorgänge gesammelt, die dieses Bauwerk betrafen. Die Ablage erfolgte über die Adresse. Dabei konnten sehr umfangreiche Akten entstehen, insbesondere bei einer langen Gebäu- debestandsdauer mit häufigen Umbauten. Bisweilen umfassten die Akten zu entspre- chenden Bauwerken sogar mehrere Bände. Wurden diese bis zur Zwischenkriegszeit zumeist noch in eine Akte eingenäht (preußische Fadenheftung), so stellte man in der Folge auf Hängeregistratur um, wobei ältere, aber noch kurrente Akten in der Regel aufgetrennt, gelocht und abgeheftet wurden. Großformatige Stücke, wie etwa Bauplä- ne, wurden gefaltet und ebenfalls in die Akte eingenäht bzw. eingehftet. Probleme bereitete jedoch der Umstand, dass die Akten alphabetisch nach Adressen sortiert abge- legt wurden, weswegen in der Altregistratur jeweils Lücken für neu hinzukommendes Aktenmaterial vorgehalten werden mussten; dennoch waren immer wieder auch größe- re Umräumarbeiten notwendig, etwa wenn der Platz in den Lücken aufgebraucht war oder neue Straßen (mit neuen Namen) entstanden, deren Akten an unvorhergesehener Stelle einsortiert werden mussten.

Daher gingen die meisten Bauaufsichtsverwaltungen zwischenzeitlich dazu über, den einzelnen genehmigungspflichtigen Vorgang als die unter dem Aspekt der Schriftgut- verwaltung wesentliche Einheit anzusehen. Diese Vorgänge werden nun nach dem Numerus currens-Prinzip fortlaufend abgelegt. Die so erzielten Vorteile bei der Ab-

161 Insbesondere in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg wurde bei größeren Bauvor- haben mit vielen gleichartigen Gebäuden nur eine exemplarische „Hauptakte“ geführt und etwaige – auch spätere – Variationen an den anderen Gebäuden an diese „angehängt“.

lage in der Altregistratur haben jedoch die Kehrseite, dass die einzelnen Vorgänge zu einem Gebäude lediglich durch eine gemeinsame Identifikationsnummer oder gar nur noch durch die gemeinsame Adresse zusammengehalten werden. Dadurch wird der Zusammenhang der einzelnen, nicht mehr physisch gemeinsam aufbewahrten Vorgänge untereinander deutlich schwächer. Das ist nicht zuletzt deshalb nachteilig, weil die Aufbewahrungsfrist der meisten Vorgänge dennoch erst mit dem Abriss des Gesamtgebäudes endet, und die Sachbearbeiter in aller Regel für die Bearbeitung neuer Vorgänge zu einem Bauwerk alle alten heranziehen müssen, die somit gemeinsam eine virtuelle Hausakte bilden. Hieraus wiederum ergibt sich zumeist ein großes Interesse der Bauaufsichtsbehörden an einer Digitalisierung der Altvorgänge, um sie bei neuen Vorgangsbearbeitungen leichter und in einer Zusammenschau am Bildschirm zur Verfügung zu haben.

Daher sind die meisten Bauaufsichtsbehörden dazu übergegangen, für die jeweilige Sachbearbeitung die in Papierform vorliegenden Akten – zumindest der gerade benötigten Fälle – zu digitalisieren. Außerdem sind in aller Regel IT-Fachanwendungen im Einsatz, die ein elektronisches Vorgangs- bzw. Dokumentenmanagement ermöglichen. Aus Gründen der Beweiskraft der eigenen Unterlagen wie auch bisweilen aus praktischen Erwägungen heraus¹⁶² werden jedoch zumeist noch Papierakten geführt; diese sind dann formal auch noch die rechtlich relevante Aktenführungsform, die Sachbearbeitung selbst findet aber in ganz überwiegendem Maße elektronisch statt. Auch ist der Ordnungszustand der Altakten nach dem Digitalisieren nicht immer als optimal zu bezeichnen, etwa wenn überformatige Vorlagen ausgesondert und getrennt gescannt werden, ohne sie hinterher wieder an der Entnahmestelle einzuheften. Manche Bauaufsichtsbehörden sind sogar schon zu einer partiellen oder gar vollständigen elektronischen Aktenführung übergegangen. Angesichts der momentanen weithin beobachtbaren Entwicklung zum immer stärkeren IT-Einsatz in der Verwaltung ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit die elektronische Akte allgemein die rechtlich relevante Aktenführungsform auch in den Bauaufsichtsbehörden werden wird.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Forschungslage zu Bauaufsichtsakten kann, verglichen mit vielen anderen Massentakten, als relativ günstig gelten. Der Grund hierfür ist nicht nur darin zu sehen, dass sich im Bauen ein Grundbedürfnis menschlichen Daseins, das Wohnen, manifestiert, vielmehr ist die Bevölkerung täglich von diesen Bauten umgeben, was immer wieder zu Fragen führt, wie der jeweilige bauliche Zustand geworden ist. Dementsprechend stark ist auch die Nachfrage nach den Bauaufsichtsakten, die vielfach darüber Auskunft geben können.¹⁶³ Bei solchen Recherchen stehen zumeist einzelne Gebäude im Zentrum der Betrachtung, was insofern auch der Natur der Unterlagen entspricht, als diese sich in aller Regel auf ein Bauwerk beziehen.

Allerdings wird in der Literatur bisweilen kritisch angemerkt, dass damit das Poten-

162 So werden in der Regel lieber großformatige Pläne in Papierform mit auf Baustellen genommen und dort gegebenenfalls auch Einträge getätigt, da dies praktikabler ist, als eine Vielzahl von Personen vor dem letztlich doch relativ kleinen Bildschirm eines tragbaren Rechners zu versammeln.

163 Vgl. dazu etwa auch die Aussage von KREUTZER, Masse und Klasse, S. 32: „Bauakten gehören im kommunalen Bereich zu den am meisten nachgefragten Archivalien.“

tial der Aktengruppe nur unvollständig erfasst werde, da dieses auch weiter gehende Rückschlüsse, etwa zur Architekturgeschichte, zulasse.¹⁶⁴ Freilich hat dies auch mit der Überlieferungssituation zu tun, da die größere Zahl der Unterlagen nicht in den zuständigen Archiven liegt, sondern entweder noch von den Baubehörden oder – im für die Öffentlichkeit ungünstigsten Fall – aufgrund der neueren Entwicklungen in einigen Bundesländern allein vom Bauwerkseigentümer verwahrt wird. Dadurch aber wird die Zugänglichkeit der Unterlagen für die Forschung häufig erschwert, mitunter sogar gänzlich verhindert.¹⁶⁵ Hinzu kommt, dass viele Bauaufsichtsakten aufgrund ihres primären Zwecks – bis in die Sprache hinein – sehr stark von technischen Aspekten durchdrungen sind, was dem Nicht-Fachmann auf baulichem Gebiet das Verständnis bisweilen sehr erschwert.¹⁶⁶

Neben wissenschaftlicher Literatur, die sich auf Bauaufsichtsakten als Quellen stützt, erscheinen auch immer wieder Publikationen, die sich mit der Quellengattung als solcher bzw. einzelnen speziellen Aspekten derselben befassen; freilich ist deren Zahl noch überschaubar – ganz besonders, wenn man sie in Relation zur Gesamtzahl der als archiwürdig erkannten Bauaufsichtsakten und deren Nutzungshäufigkeit in den Archiven setzt. Aktuell stehen etwa Fragen zur archivischen Bewertung von Bauaufsichtsakten und die Probleme im Zusammenhang mit der immer stärkeren Durchdringung dieses Verwaltungsbereichs durch die digitale Technik im Fokus des Interesses.¹⁶⁷ Da diese Diskussion über den Kreis der Archivwissenschaft hinaus auch in den Baubehörden selbst, ferner in den Denkmalpflegeeinrichtungen und anderen mit Fragen der Bau- und Architekturgeschichte besonders befassten Institutionen geführt wird,¹⁶⁸ ist damit zu rechnen, dass sie auch in den kommenden Jahren noch zu einigen Veröffentlichungen führen wird.

164 Insbesondere WILD, Baupläne, S. 23, merkt diesbezüglich kritisch an: „Es ist erstaunlich, daß die bisherige Heimatgeschichtsforschung recht beharrlich eine Quellengruppe übergangen hat, die [...] dem Forscher ein Bildmaterial von ungewöhnlicher Reichhaltigkeit und Aussagenvielfalt an die Hand gibt. Dabei ist diese Quellengruppe durchaus nicht gänzlich unbekannt; vereinzelt wurde sie zur Rekonstruktion der Baugeschichte von Bauern- oder Bürgerhäusern mit großem Gewinn herangezogen und ausgewertet. Daß hier jedoch über den Einzelfall hinaus grundlegendes und unverzichtbares Material zur Erforschung der Heimatgeschichte vorliegt, ist eine Erkenntnis, der erst zum Durchbruch verholfen werden muß.“

165 Dass durchaus ein Interesse an den bei den Bauverwaltungen verwahrten Bauaufsichtsakten vorhanden ist, zeigt der Umstand, dass es bereits rasch nach Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetzes im Jahr 2002 eine Vielzahl von Anträgen auf Einsichtnahme in Bauaufsichtsunterlagen gab, die noch bei den Bauverwaltungen verwahrt wurden. Vgl. hierzu: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Informationsfreiheitsgesetz, S. 13-17, 37.

166 Mit Blick auf die Sprache gibt es als Hilfsmittel ein eigenes „Wörterbuch“, das dem Benutzer der Unterlagen den Zugang zu erleichtern vermag: ESCHENFELDER/LEHMANN, Wörterbuch.

167 Vgl. hierzu SCHREIBER, Bewertung von Bauakten, S. 38-42; Dies., Überlegungen zur Bewertung von Bauakten, S. 60-69; HUYER, Bauaktenüberlieferung, S. 26-33; METZ, Scan und weg, S. 41-45.

168 Vgl. dazu etwa MÖLLERS/OVERKOTT, Einblicke, S. 43; Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, Arbeitsblatt Nr. 30.

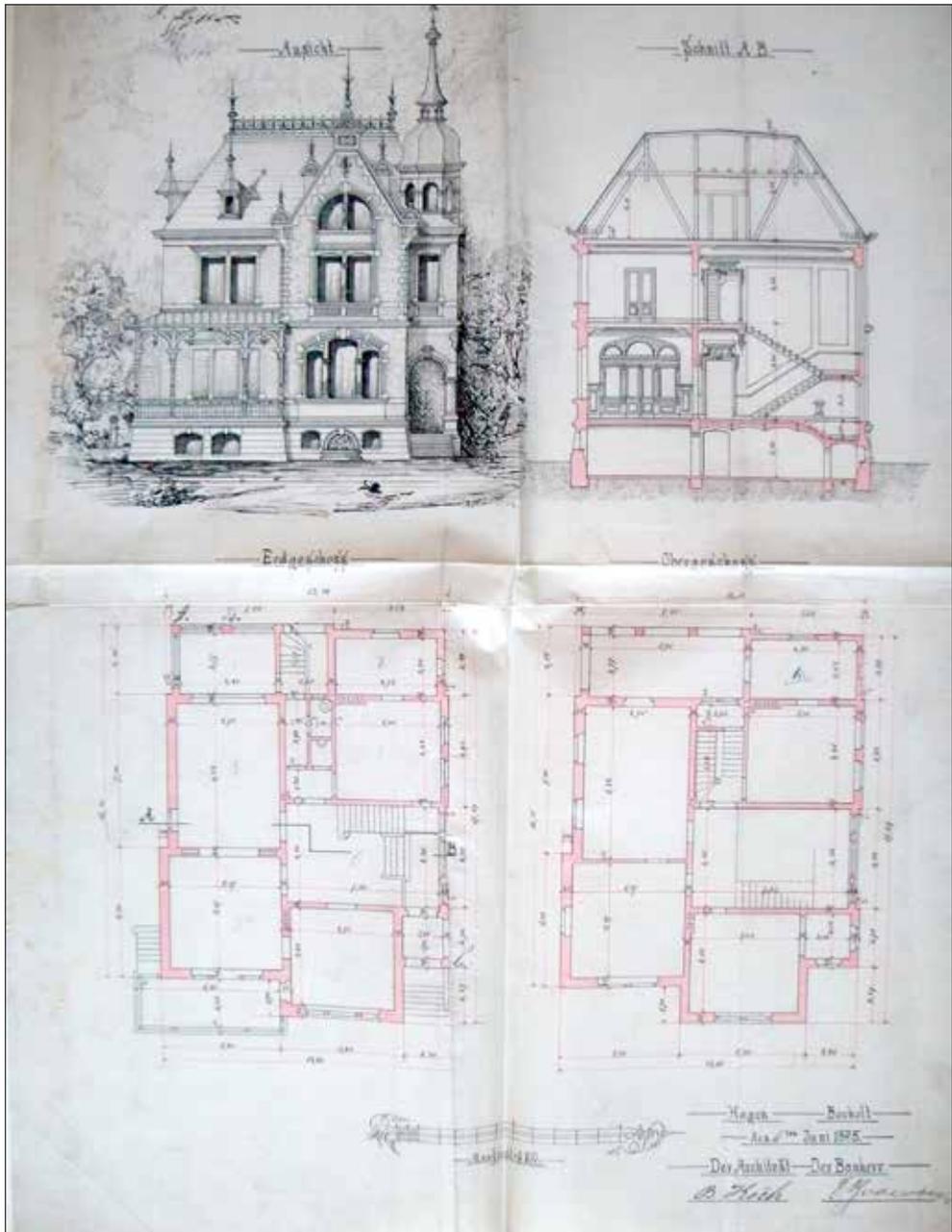


Abbildung 2: Bauzeichnung einer Industriellen-Villa in der Bocholter Bahnhofstraße (1895), Stadtarchiv Bocholt, Bauakten, Nr. 37; Reproduktion: Stadtarchiv Bocholt

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Möglichkeiten der Auswertung von Bauaufsichtsakten durch die Forschung sind vielfältig. Insbesondere vermögen sie Antworten auf Fragen aus den Bereichen der Bau- und Architekturgeschichte, aber auch der Stadtplanung zu geben. Die recht häufig erfolgende Nutzung zur Klärung der Geschichte einzelner Bauwerke wurde bereits angesprochen. Darüber hinaus aber lassen sich etwa Wandlungen im Stil- und Ästhetikempfinden sowie im Repräsentationsbedürfnis der Bevölkerung anhand der Bauaufsichtsakten nachvollziehen. Vielfach handelt es sich bei den in den Akten enthaltenen Plänen und Fotos überdies um die einzigen bildlichen Darstellungen einzelner Gebäude.¹⁶⁹

Zugleich kann man sich – nicht zuletzt in Verbindung mit Einwohnermeldeunterlagen – eine gute Vorstellung von den Wohn- und Hygieneverhältnissen in den einzelnen Gebäuden machen. Überdies ist es möglich, anhand der Unterlagen die Umsetzung neuer baurechtlicher Bestimmungen oder Empfehlungen in die Wirklichkeit sowie zumindest in Einzelfällen den Einsatz von (neuen) Baustoffen zu überprüfen.

In der Zusammenschau mehrerer Bauaufsichtsakten lassen sich nicht nur Grundsätze der Stadtplanung erkennen, vielmehr ist es auch möglich, nachzuvollziehen, inwieweit diese, sei es im Einklang mit der oder gegen die Interessenlage des jeweiligen Bauherren, durch- und umgesetzt werden konnten. Gerade auch abgelehnte Bauanträge oder solche, die aus anderen Gründen nicht realisiert wurden, können hierbei von großem Interesse sein.

Ferner sind die Akten auch in der Lage, wichtige Beiträge zur Architektur- und Architektengeschichte zu leisten, etwa indem sie die Frage zu beantworten helfen, welche Bauwerke von einem bestimmten Architekten entworfen wurden oder wie sich der Baustil eines Architekten im Laufe der Jahre gewandelt hat. Auch kann mit Hilfe der Unterlagen untersucht werden, in welchem räumlichen Umkreis einzelne Architekten bzw. Architekturbüros tätig waren und auf welche Gebäudetypen sich ihre Arbeit erstreckt hat. Endlich lassen sich in einzelnen Bauakten auch immer wieder völlig überraschende Entdeckungen machen, die mit dem Thema Bauen wenig zu tun haben, gleichwohl aber für die Forschung von großem Interesse sein können.¹⁷⁰ Freilich handelt es sich dabei um Einzelfälle, die sich daher weder systematisieren lassen noch mit einer gewissen Regelmäßigkeit erwartbar sind.

Allerdings haben auch Bauaufsichtsunterlagen ihre Grenzen: So ist die bisweilen für eine Totalarchivierung der Unterlagen ins Feld geführte genealogische Relevanz eher gering ausgeprägt; neben dem Namen des Bauherren, der ja nicht einmal das zu erbauende Gebäude bewohnt haben muss, sind dort normalerweise eher wenige genealogisch verwertbare Hinweise zu erwarten. Hier wird man in den Personenstands- und Einwohnermeldeunterlagen eher fündig werden.

169 Zwar weist WILD, Baupläne, S. 34, zu Recht einschränkend darauf hin, dass Baupläne „keine Bauaufnahmen des vollendeten Bauwerkes [sind], sondern sie sind die Erklärung einer Bauabsicht“, doch kommen diese der dann gebauten Realität in den meisten Fällen sehr nahe.

170 So erlaubt etwa eine im Stadtarchiv Dülmen verwahrte Bauakte interessante Einblicke in die sozialpolitischen Vorstellungen der NS-Zeit. Siehe SCHMUHL, Dülmen, S. 306 f.

Überlieferungslage in Nordrhein-Westfalen

Bauaufsichtsakten befinden sich in Nordrhein-Westfalen – soweit sie schon an Archive abgegeben wurden – in nahezu allen Fällen in Kommunalarchiven, und zwar in den Archiven derjenigen Gebietskörperschaften, die untere Bauaufsichtsbehörden unterhalten. Gemäß § 60 BauO NRW haben derartige Behörden die kreisfreien Städte sowie die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte¹⁷¹ einzurichten; für kleinere Kommunen sind die Kreise zuständig. Dementsprechend werden die archivierten Unterlagen in den jeweiligen Stadt- bzw. Kreisarchiven verwahrt. Freilich befinden sich die Bauaufsichtsakten der bestehenden Gebäude in aller Regel noch in den jeweiligen (Alt-)Registraturen der Bauaufsichtsämter. In Einzelfällen gilt dies sogar für bereits nicht mehr bestehende Bauwerke. Ältere Unterlagen aus der Zeit vor 1945, vor allem aber aus dem 19. Jahrhundert, werden darüber hinaus mitunter, vor allem bei kleineren Orten, in den Landrats-Beständen der jeweiligen staatlichen Archive verwahrt.

Insbesondere im Falle von Bauaufsichtsunterlagen zu Orten, die von kommunalen Gebietsreformen betroffen waren, kann diese Überlieferungslage bedeuten, dass sie über zwei oder gar mehr Archive verteilt sind. Ausschlaggebend für den heutigen Lagerungs-ort ist hier normalerweise der Gebietsstand zum Zeitpunkt der Aktenschließung. Da dieser dem potentiellen Benutzer häufig nicht bekannt sein wird, empfiehlt es sich bei der Suche nach dem zuständigen Archiv, in diesen Fällen zunächst einmal vom Gebietsstand zum Zeitpunkt des Gebäudeabrisses auszugehen.

Unterlagen des 19. Jahrhunderts vor dem Einsetzen der großen Bauwellen im Zuge des starken Bevölkerungsanstiegs am Ende des Jahrhunderts sind bisweilen chronologisch abgelegt und dann zumeist etwas schwieriger zu ermitteln; ab Ende des 19. Jahrhunderts ist aber mit einer adressenbezogenen Ablage zu rechnen. Bei Unterlagen aus jüngerer Zeit wiederum kann bereits eine vorgangsbezogene Ablage erfolgt sein, so dass mehrere Archivalieneinheiten zu einem Bauwerk aus dem gleichen Zeitraum vorhanden sein können.

Inwieweit die Unterlagen aller abgegangenen Bauwerke im Archiv vorhanden und vollständig sind, hängt neben der Abgabebereitschaft der Bauverwaltungen auch von der jeweiligen Bewertungsentscheidung des Archivs ab; vielfach dürfte jedoch ein großer Teil der von den Bauaufsichtsbehörden angebotenen Unterlagen tatsächlich von den Archiven übernommen worden sein. Nochmals zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei nur um Unterlagen zu nicht mehr vorhandenen Bauwerken handelt, da diejenigen zu bestehenden Gebäuden in aller Regel noch in den Bauaufsichtsbehörden selbst verwahrt werden.

Hinweise zur Benutzung

Für die archivierten Bauaufsichtsunterlagen gilt im Allgemeinen die im nordrhein-westfälischen Archivgesetz (§ 7 Abs. 1) festgelegte Schutzfrist von 30 Jahren nach Schließung der Unterlagen. Freilich ist es möglich, dass einzelne Bauaufsichtsakten personenbezogene Daten enthalten. Diese sind – neben der allgemeinen Schutzdauer – bis zum Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach dem Tod der betreffenden Person, hilfs-

171 Gemäß § 4 GO NRW gilt als Richtgröße für die Großen kreisangehörigen Städte eine Zahl von mindestens 60.000 Einwohnern, für die Mittleren kreisangehörigen Städte eine solche von mindestens 25.000 Einwohnern.

weise 100 Jahre nach ihrer Geburt bzw. 60 Jahre nach Schließung der Akte, gesperrt. Wie diese Sperrung umgesetzt wird (etwa Einsichtnahme in Kopien mit Schwärzungen, Sperrung einzelner Blätter oder gar Sperrung der ganzen Akte) entscheidet das jeweils zuständige Archiv nach Prüfung des Einzelfalles.

Allerdings kann gemäß § 7 Abs. 6 ArchivG NRW auf einen begründeten Antrag hin nach Prüfung des Einzelfalles und gegebenenfalls unter Auflagen eine Sondergenehmigung für die Benutzung von Archivalien erteilt werden, die einer Schutzfrist unterliegen. Dies gilt auch für etwaig noch gesperrte Bauaufsichtsunterlagen.

Literaturverweise

Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege – Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit. Referate des 10. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 16. bis 18.10.2001 in Stendal und ergänzende Beiträge, redigiert von Hans-Jürgen Höötmann (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15), Münster 2002.

BUFF, Albert: Bauordnung im Wandel. Historisch-politische, soziologische und technische Aspekte, München 1971.

ESCHENFELDER, Dieter/LEHMANN, Wolfgang: Wörterbuch bauaufsichtlicher Begriffe, Köln 2001.

FELDMANN, Ekke: Bauordnungen und Baupolizei. Zur Entwicklungsgeschichte zwischen 1850 und 1950, Frankfurt am Main u. a. 2011.

HUYER, Michael: Zur Bedeutung der Bauaktenüberlieferung aus Sicht der Denkmalpflege, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 79 (2013), S. 26-33.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes (Evaluierung). 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 (http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/editors/import/pub/pdf/ifg_evaluierung.pdf) (Abruf am 24. März 2014).

KASPAR, Fred: Akten als Spiegel bauaufsichtlicher Kontrolle des privaten Bauwesens am Beispiel der Provinz Westfalen, in: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege – Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit. Referate des 10. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 16. bis 18.10.2001 in Stendal und ergänzende Beiträge, redigiert von Hans-Jürgen Höötmann (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15), Münster 2002, S. 36-46.

KREUTZER, Thomas: Die Neuerschließung von Baurechtsakten im Stadtarchiv Stuttgart. Überlegungen zum Umgang mit Erschließungsrückständen, o. O. 2004 (http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/47215/transf_kreutzer_baurecht.pdf) (Abruf am 12. August 2012).

KREUTZER, Thomas: Masse und Klasse. Bauakten in Kommunalarchiven, in: Archivnachrichten [Baden-Württemberg] 45 (2012), S. 32-33.

METZ, Axel: Scan und weg? Überlegungen zum archivischen Umgang mit gescannten Bauaufsichtsakten, in: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen 66 (2013), S. 41-45.

MÖLLERS, Michael/OVERKOTT, Thomas: Einblicke in die aktuelle und zukünftige Arbeitsweise von Bauämtern, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 79 (2013), S. 43.

SCHMUHL, Hans-Walter: Dülmen im Nationalsozialismus, in: Stefan Sudmann (Hg.), Geschichte der Stadt Dülmen, Dülmen 2011, S. 271-344.

SCHREIBER, Annett: Die Bewertung von Bauakten in Gelsenkirchen – Ein Werkstattbericht, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 79 (2013), S. 38-42.

SCHREIBER, Annett: Überlegungen zur Bewertung von Bauakten des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen im Kontext anderer Archivbestände, in: Stumpf, Marcus/Tiemann, Katharina (Hg.), Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung. Beiträge des 22. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Weimar vom 13.-15. November 2013 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29), Münster 2014, S. 60-69.

SPECKER, Hans Eugen: Zur Leistung und Problematik von Häuserkarteien, in: Die alte Stadt. Vierteljahrszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie, Denkmalpflege und Stadtentwicklung 12 (1985), S. 10-32.

STECK, Thomas: Vom Umgang mit Bauplänen. Genehmigungsverfahren – Auswertung – Fachbegriffe, in: Forum Heimatforschung. Ziele – Wege – Ergebnisse 3 (1998), S. 37-46.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): Arbeitsblatt Nr. 30: Empfehlungen zum Umgang mit digitalen Baudokumentationen für eine Langzeitarchivierung (<http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr30.pdf>) (Abruf am 22. April 2014).

WILD, Joachim: Baupläne als heimatgeschichtliche Quelle. Dargestellt am Beispiel Oberbayern, in: Forum Heimatforschung. Ziele – Wege – Ergebnisse 3 (1998), S. 23-36.

WOLFF, Hellmuth: Geschichte der Baupolizei und statistische Beobachtung des baupolizeilichen Verfahrens (Beiträge zur Statistik der Stadt Halle 27), Halle 1914.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Unterlagen bergbaulicher Gemeinschaftsorganisationen zu technischen Versuchs- und Prüftätigkeiten

Von Michael Farrenkopf und Stefan Przigoda

In der Branche des Bergbaus, hier insbesondere des Steinkohlenbergbaus, befassten sich mehrere Gemeinschaftsorganisationen in unterschiedlichen Zusammenhängen mit technisch-wissenschaftlichen Aufgaben. Einen Schwerpunkt bildeten die umfassenden Prüf- und Versuchstätigkeiten primär zugunsten der Grubensicherheit, die auch, aber nicht nur, im Kontext staatlichen Verwaltungshandelns erfolgten. Gleichwohl waren die bergbaulichen Gemeinschaftsorganisationen mit ihren speziellen Kompetenzen und Infrastrukturen gerade in diesem Sektor in den behördlichen Instanzenzug inkorporiert, so z. B. bei der Prüfung und Begutachtung bergbaulicher Geräte und Betriebsmittel im Rahmen der amtlichen Zulassungsverfahren.¹⁷²

Die für die engere staatliche Sphäre normierten Verwaltungsabläufe haben dabei die Strukturen der nicht-amtlichen Überlieferungen der privaten bzw. semi-öffentlichen Provenienzstellen nur partiell bestimmt. Dennoch scheint der Begriff „Massenakten“ angesichts der beachtlichen Überlieferungsumfänge und der inhaltlich wie formal prinzipiell gegebenen Gleichförmigkeit sowie der bestehenden Begriffsunschärfe anwendbar.¹⁷³ Das gilt insbesondere für die hochgradig normierten und insofern als parallele Massenakten im engeren Sinn hervorstechenden Versuchsprotokolle, in denen Aufbau, Ablauf und Ergebnisse wissenschaftlicher Versuche bzw. Experimente schriftlich und oft auch visuell dokumentiert worden sind. Gerade für diesen speziellen Überlieferungstyp ergeben sich Anknüpfungspunkte zu der aktuellen Diskussion um die Langzeitarchivierung (digitaler) Forschungsdaten.

Versuchs- und Prüftätigkeiten im deutschen Bergbau

Die Anfänge eines institutionell getragenen technischen Versuchs- und Prüfwesens im preußischen bzw. deutschen Steinkohlenbergbau datieren in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts. Hintergrund war vor allem eine erhebliche Verschärfung des durch so genannte Schlagwetter (Methangaskonzentrationen) und Kohlenstaub hervorgerufenen untertägigen Explosionsrisikos in den im Zuge der Hochindustrialisierung stetig wachsenden Steinkohlenzechen. Um dieses Problem zu analysieren und daraus tragfähige Ansätze sowohl für eine systemtechnische als auch betriebliche Verbesserung der Risikoprävention abzuleiten, trat ähnlich wie auch in anderen europäischen Staaten 1881 eine von der Bergbehörde einberufene und geleitete preußische Schlagwetterkommission zusammen. Während der insgesamt vierjährigen Kommissionstätigkeit sollten nicht nur die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Explosionsphänomens erforscht, sondern vor allem auch die für die Initialisierung der Explosionen vorrangig verantwortlichen technischen Betriebsmittel – in erster Linie das Geleucht der Bergleute so-

172 Siehe auch PRZIGODA, Unternehmensverbände, S. 107-126.

173 Zum Begriff „Massenakten“ HECKL, Massenakten, S. 11; Dictionary of Archival Terminology (DAT III) auf Basis von MENNE-HARTZ, Schlüsselbegriffe; POSSELT, Bewertung von Massenakten, S. 37.

wie die zur untertägigen Schießarbeit eingesetzten Sprengstoffe – erstmals eingehend geprüft und verbessert werden.¹⁷⁴

Die dafür notwendigen Prüfeinrichtungen (z. B. eine Lampenprüfstation) und Laboratorien wurden zu einem großen Teil bei der bereits 1864 im Zuge der preußischen Bergrechtsreform als Gemeinschaftsunternehmen der Bergwerksgesellschaften an der Ruhr errichteten Westfälischen Berggewerkschaftskasse (WBK), die ihren Sitz in Bochum hatte, errichtet. Da es sich bei den Explosionen aus bestimmten Gründen jedoch um Kettenreaktionen mit zumeist erheblicher Ausdehnung in den untertägigen Grubenbauen handelte, richtete man 1884 auf der fiskalischen Saargrube König in Neunkirchen erstmals auch eine so genannte Versuchsstrecke ein, in der sich zu Testzwecken ausgelöste Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen unter möglichst realistischen Gegebenheiten nachahmen und untersuchen ließen.¹⁷⁵ Angesichts der auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit zunächst noch hohen Explosionsbelastung und der weiter steigenden Bedeutung des Ruhrreviers für den preußischen Steinkohlenbergbau wurde 1894 auf einer Halde der Zeche Consolidation in Gelsenkirchen für den Ruhrbergbau eine eigene, 25 m lange Versuchsstrecke von der WBK erbaut.¹⁷⁶

Zwischen 1909 und 1911 wurde die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke von Gelsenkirchen nach Dortmund-Derne in ein nördlich der Zeche Gneisenau gelegenes Waldstück umgesetzt und erweitert. Die Gründe für den Umzug lagen nicht nur in der Erschöpfung des in Gelsenkirchen für die Versuchszwecke notwendigen Grubengases. Maßgeblich war vor allem die durch Schlagwetter und Kohlenstaub ausgelöste, bis dahin verheerendste Grubenkatastrophe des preußischen Steinkohlenbergbaus auf der Zeche Radbod in Bockum-Hövel bei Hamm vom 12. November 1908, in deren Folge 350 Bergleute gestorben waren.¹⁷⁷ Die Oberberghauptmannschaft in Berlin sah sich daraufhin veranlasst, die Errichtung einer wesentlich längeren Versuchsstrecke zu fordern, da nur mit deren Hilfe die Rolle des Kohlenstaubs für die untertägige Fortpflanzung von Methangasexplosionen zu klären war. Da diese Frage für den gesamten preußischen Bergbau relevant war, sollte deren Errichtung durch die Knappschafts-Berufsgenossenschaft als späterem Träger erfolgen. Im Ergebnis wurden bis 1911 in Dortmund-Derne die 200 m lange Versuchsstrecke der Knappschafts- und späteren Bergbau-Berufsgenossenschaft erbaut sowie die beiden bereits von der WBK in Gelsenkirchen betriebenen kürzeren Versuchsstrecken dorthin versetzt und einer gemeinsamen administrativen Leitung unterstellt.

174 Vgl. FARRENKOPF, Schlagwetter, S. 229-257.

175 Vgl. HATZFELD, Sicherheitssprengstoffe, S. 797-804; FARRENKOPF/GANZELEWSKI, Wissensrevier, S. 555 f.

176 Vgl. SCHUNDER, Lehre und Forschung, S. 203 f.

177 FARRENKOPF, Radbod-Katastrophe, S. 330-344.



Abbildung 1: Explosion in der Sprengstoffstrecke der Versuchsstrecke der WBK in Gelsenkirchen, vor 1911 (montan.dok/BBA 120/12202)

Zu den maßgeblichen Veränderungen des technischen Sicherheitsregimes als Folge des Radbod-Unglücks zählt auch die Einrichtung der vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, dem so genannten Bergbau-Verein, getragenen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen des Ruhrbergbaus im Jahr 1910. Zu ihren Aufgaben gehörte seither nicht nur die Organisation und Ausbildung der Grubenwehren, sondern zunehmend auch die technische Kontrolle der bei Grubenwehreinsetzungen unverzichtbaren Atemschutzgeräte.¹⁷⁸

Wenngleich die Bergbehörde 1897 erstmals angeordnet hatte, dass fortan alle als „Wettersprengstoffe“ bezeichneten Sicherheitssprengstoffe vor der Benutzung auf den Zechen durch die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke geprüft worden sein mussten,¹⁷⁹ blieb der Einbezug der WBK in Genehmigungsprozesse der Bergverwaltung mittels der vorgeschalteten Zertifizierung technischer Betriebsmittel bis zum Ende des Ersten Weltkriegs eng begrenzt. Verdeutlichen lässt sich das vor allem an den bei der Versuchsstrecke seit der Jahrhundertwende intensivierten Prüftätigkeiten für elektrische Betriebsmittel, die seither zwar langsam aber doch kontinuierlich im Grubenbetrieb Einzug hielten.¹⁸⁰ Bis 1900 unterlagen die Errichtung und der Betrieb elektrischer Anlagen unter Tage allein der betriebsplanmäßigen Zulassung dardurch die Bergrevierbeamten als unterster Bergverwaltungsinstanz, wobei diese sich dabei nur an den 1896 erlassenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ des kurz zuvor gegründeten Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu orientieren hatten.¹⁸¹

Substantielle Veränderungen resultierten erst aus dem politischen Systemwechsel nach Beendigung des Ersten Weltkriegs und den Veränderungen des preußischen Gruben-

178 Vgl. FARRENKOPF, Bergmannswort.

179 Vgl. SCHUNDER, Lehre und Forschung, S. 204; Paragraph 3, Bergpolizei-Verordnung des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund über Anschaffung und Verwendung von Sicherheitssprengstoffen vom 17. Mai 1897, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate 46 (1898), S. 27.

180 Vgl. FARRENKOPF/PRZIGODA, Elektrifizierung, S. 38-51.

181 Vgl. HOBRECKER, Bestimmungen, S. 161.

sicherheitswesens, das nun erste Ansätze einer paritätischen Mitbestimmung durch die Bergarbeiterverbände einschloss sowie neben den regulären Verwaltungsinstanzen der Bergbehörden vor allem ein Grubensicherheitsamt und eine Grubensicherheitskommission etablierte.¹⁸² Katalysator für die Verankerung neuer administrativer Leitlinien blieben allerdings weiterhin Grubenunglücke mit bisweilen katastrophalen Auswirkungen. Als zunächst 1920 ein unbesetzter ausblasender Sprengschuss im Ruhrbergbau abermals eine Kohlenstaubexplosion ausgelöst hatte, machte die Bergbehörde die Zulassung eines jeden Sprengstoffs und Zündmittels für den Einsatz unter Tage von einer Prüfung durch die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke abhängig. Von nun an mussten alle Sprengstoffe und Zündmittel, die in den Oberbergamtsbezirken Bonn, Clausthal, Dortmund und Halle benutzt werden sollten, zuvor in Dortmund-Derne geprüft und anschließend in eine verbindliche Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel eingetragen werden.¹⁸³



Abbildung 2: Mitarbeiter der Versuchsstrecke in Dortmund-Derne, ca. 1929 (montan.dok/BBA 120/12202)

182 Vgl. FARRENKOPF, Bergmannswort, S. 132-137.

183 Vgl. SCHUNDER, Lehre und Forschung, S. 207; ferner: 75 Jahre Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Dortmund-Derne der Westfälischen Berggewerkschaftskasse 1894–1969, S. 36; Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe für die nach den Bergpolizeiverordnungen der Oberbergämter zu Halle, Clausthal, Dortmund und Bonn vorgeschriebenen Zulassung von Sprengstoffen und Zündmitteln im Bergwerksbetrieb. Vom 12. August 1920, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate 68 (1920), S. 192-198.

Noch wesentlich weiterreichende Konsequenzen hatte die durch Schießarbeit ausgelöste Explosionskatastrophe auf der Dortmunder Steinkohlenzeche Minister Stein vom 11. Februar 1925 mit mehr als 130 getöteten Bergleuten.¹⁸⁴ Sie war letztlich ein maßgeblicher Faktor für die Gründung der Versuchsgrubengesellschaft mbH in Ausführung eines Reichstagsbeschlusses. Seit dem 7. Oktober 1927 fungierten das Deutsche Reich, das Land Preußen und die Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu gleichen Teilen als Gesellschafter der Versuchsgrubengesellschaft, die zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe – nämlich „die Vornahme wissenschaftlicher Versuche auf einer Steinkohlengrube zur Erforschung und Bekämpfung der Unfallgefahren im Bergbau“ – am 1. Januar 1928 zunächst die Zeche Hibernia der gleichnamigen Bergwerksgesellschaft in Gelsenkirchen in Betrieb nahm.¹⁸⁵ 1942 verlagerte die Versuchsgrubengesellschaft ihren Standort von der Zeche Hibernia, die im Zuge der Kriegswirtschaft reaktiviert wurde, auf die im Jahr 1931 stillgelegte Zeche Tremonia in Dortmund. Hier wurden bis zur endgültigen Stilllegung infolge der Rückführung des bundesdeutschen Steinkohlenbergbaus Ende 1996 eine Vielzahl von sicherheitsrelevanten Forschungs- und Prüfvorhaben in den Bereichen Brand- und Explosionsschutz, Schachtförderung sowie Sprengtechnik unter noch realistischeren Rahmenbedingungen durchgeführt, als dies auf der gleichfalls fortbestehenden berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke in Dortmund-Derne möglich war.¹⁸⁶

Während sich so die eigentlichen Forschungsarbeiten stärker auf die Versuchsgrubengesellschaft verlagerten, wurde die Versuchsstrecke vor allem in ihrer Funktion als Prüf- und Zertifizierungsinstitution gestärkt. 1927 übertrug die Bergbehörde der Versuchsstrecke durch Erlass des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe schließlich die Prüfung sämtlicher schlagwettergeschützter elektrischer Maschinen, von Transformatoren und Geräten für das Gebiet des Deutschen Reiches insgesamt. Besagte Richtlinien wurden bis Anfang der 1940er-Jahre mehrfach ergänzt und überarbeitet, ohne jedoch die zentrale Rolle der Versuchsstrecke für den administrativen Zertifizierungsprozess infrage zu stellen.¹⁸⁷ Die auf den nationalen Rahmen bezogene Ausweitung der Prüfaufgaben einerseits und der erhebliche Zuwachs derartiger Maschinen und Einrichtungen infolge der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus in den 1920er-Jahren andererseits machten eine Erweiterung ihrer Kapazitäten unausweichlich. 1930 wurde deshalb eine größere elektrische Strecke in Dortmund-Derne gebaut, in der nun auch Großmaschinen und Lokomotiven auf Schlagwettersicherheit hin geprüft werden konnten.¹⁸⁸

Nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke schließlich zur bundesdeutschen Prüfstelle für staubexplosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie alle in der Bundesrepublik zugelassenen gewerblichen Sprengmittel bestimmt. Maßgeblich hierfür war das am 25. August 1969 erlassene Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe.

184 Vgl. KROKER/FARRENKOPF, Grubenunglücke, S. 368.

185 Zitat REINKE, Geschichte und Aufgaben, S. 7 f.

186 Vgl. HAMM/BASSIER/APEL, Versuchsgrube Tremonia, S. 20-24.

187 Vgl. HOBRECKER, Bestimmungen, S. 162 ff.

188 Vgl. FARRENKOPF/GANZELEWSKI, Wissensrevier, S. 568.

fe (Sprengstoffgesetz), das nach einer notwendigen Anpassung des Grundgesetzes als bundeseinheitliches Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 zum 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist.¹⁸⁹ Hieraus ergaben sich neue administrative Verbindungen zwischen den für die Grubensicherheit zuständigen Forschungs- und Prüfinstitutionen des bundesdeutschen Bergbaus insgesamt und der Bundesanstalt für Materialprüfung, die seit dem am 25. August 1969 erlassenen Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe als Bundesoberbehörde fungiert und 1987 in Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung umbenannt wurde. Als technisch-wissenschaftliche Institution betreibt sie Werkstoff- und Materialforschung auf übergeordneter Ebene und entwickelt so vor allem die chemische Sicherheitstechnik weiter.¹⁹⁰

Die Arbeitsgebiete der berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke unterlagen dabei einer stetigen Anpassung an die jeweiligen Aufgaben, den Stand der Technologie und die Erfordernisse des Bergbaus. Dabei blieben die Bereiche Sprengwesen, Explosionsschutz und Elektrotechnik zentrale Arbeitsgebiete. Mit ihrer Arbeit prägte die Versuchsstrecke die Sicherheitsbestimmungen für den Grubenbetrieb und die Entwicklung der zulassungsfähigen, schlagwettergeschützten Betriebsmittel. Ihre Dienstleistungen als sachverständige Stelle nahmen unter anderem die Bergbehörde, Fachverbände sowie Zechen und Zulieferfirmen in Anspruch.

Ab 1990 zunächst zur DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung (DMT-FP) gehörend, übernahm später die Exam BBG Prüf- und Zertifizier GmbH die Versuchsstrecke in Dortmund-Derne. 2007 erfolgte deren Eingliederung in den Stuttgarter Dienstleistungskonzern Dekra AG.¹⁹¹



Abbildung 3: Explosion in der Versuchsstrecke der Exam BBG in Dortmund-Derne, 2006 (Foto: Michael Ganzelewski)

189 BGBl. 1977 I, S. 2737. Vgl. auch KOLLER, Neuregelung, S. 8-12.

190 Vgl. BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG, Wissenschaftliche Berichte.

191 Vgl. FARRENKOPF/GANZELEWSKI, Wissensrevier, S. 554 f.

Formaler Aufbau und Inhalt

Anknüpfend an die einleitend vorgenommene Differenzierung wendet sich der Blick zunächst denjenigen technischen Massenakten im weiteren Sinn zu, die inhaltlich wie formal ein hohes Maß an Gleichförmigkeit aufweisen, ohne dabei in ihrem formalen Aufbau einer definierten Norm oder einem festgelegten, gleichförmigen Verwaltungsablauf zu folgen. Diese relative Heterogenität spiegelt sich auch darin wider, dass sie teils als Einzelfallakten etwa zu bestimmten Einzelgeräten, teils als Betreff- oder Sachakten zu verschiedenen Gerätegruppen (z. B. Filterselbstretter, Geleucht) oder Technikbereichen (z. B. Wettertechnik) geführt worden sind.

Im Wesentlichen enthalten all diese Unterlagen die einschlägige Korrespondenz der Provenienzstelle vor allem mit den Geräteproduzenten über die Beantragung bzw. Beauftragung einer Prüfung und deren Durchführung, über technische Fragen sowie schließlich über die Prüfergebnisse und die Eignung eines Gerätes für den Bergbaubetrieb. Hinzu kommen Prospekte und technische Beschreibungen der Herstellerfirmen, Prüfprotokolle und -berichte oder gutachterliche Stellungnahmen. Die amtlichen Zulassungsbescheide der federführenden Behörde, u. a. des Bundesamtes für Materialforschung, sind teilweise gesondert abgelegt worden.

Im Vergleich zu diesen Unterlagen folgen die technischen Versuchsprotokolle als Massenakten im engeren Sinn einem stringenten, meist durch ein Formblatt vorgegebenen formalen Aufbau, der sich im Detail aus nahe liegenden Gründen je nach Einrichtung oder Forschungsgebiet unterscheidet.

Schlagwetterzündversuch Nr. 12320

Tag: 17.12.20 Stunde: 10
 Explosionskammer 3. Sohle. Darin betrug vor dem Versuch
 Barometerstand: 754 mm, Temperatur 15 °C, Feuchtigkeit:
 Inhalt der Explosionskammer: ~ 8 m³
 Gas: Faulthien eingelassen:

Interferometerwert: oben: 105
 Mitte: 100
 unten: (115-12) · 0,97 = 11% CH₄

reduziert auf 760 mm und 18 °C
 Bohrloch: 25 mm tief, 25 mm lang, mit 3 Patronen m. Zündkerze, mit Zündkerze
 25 mm tief, 25 mm lang, ohne Zündkerze, mit Zündkerze
 25 mm tief, 25 mm lang, ohne Zündkerze, mit Zündkerze

Ladung: Sprengstoff: Kiste Nr. 3946 / 3
 Paket Nr. 7 / 4
 angeliefert: 20.7.20 / 20.1.20

Gewicht der Patrone: 125g
 Zahl der Patronen: 3
 Anordnung der Patronen (Skizze):
 Patronendurchmesser: 22/30 mm

Zündung: Zündkapsel: Kupfer Nr. 8,
 Zünder: Kupferzünder m. unbrennb. Umwicklung
 Freier Raum: Tiefe: 54 mm, beim Zündkerze
 Anordnung der Patrone:
 Besatz: Länge: 45 mm
 Material und Ausführung: Leber
 Wirkung des Schusses: Keine Bindung!
 Art der Explosion:

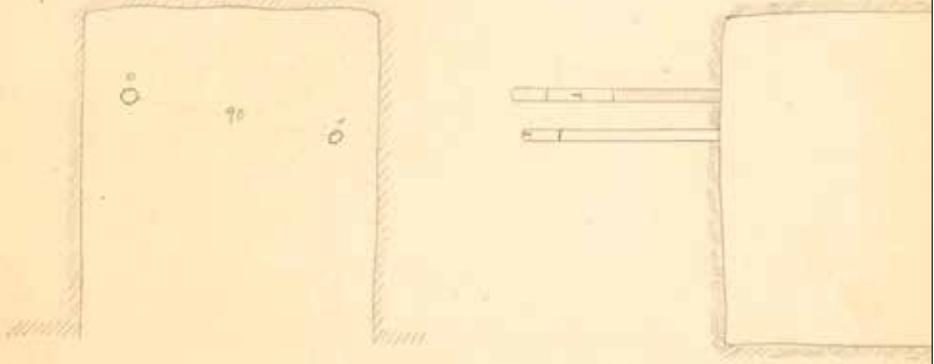


Abbildung 4: Protokoll zum Schlagwetterzündversuch Nr. 12320 am 17. Dezember 1920 (montan.dok/BBA 217)

Generell sind in den Protokollen Angaben zu Anordnung, Verlauf, Ergebnissen und erste Auswertungen der Versuche festgehalten worden. Neben die schriftliche Dokumentation und die Messreihen treten häufig visuelle Unterlagen. In den Akten selbst finden sich Grafiken und Diagramme als erste Auswertungen der Messdaten sowie oft Skizzen und Fotos von Versuchsaufbau und -verlauf. Dabei sind die Protokolle ob ihrer Abstraktheit nur mit fachwissenschaftlichen Kompetenzen verständlich. Ausweislich der Überlieferung im montan.dok/Bergbau-Archiv ist eine wachsende Zahl von Versuchen seit etwa den 1950er-Jahren zusätzlich im Film, seit Mitte der 1980er-Jahre dann durch Videoaufzeichnungen dokumentiert worden. Eine Übernahme digitaler Daten ist zumindest im Bergbau-Archiv noch nicht erfolgt, ist aber für die Zukunft nicht auszuschließen. Insofern handelt es sich bei den technischen Versuchsdokumentationen um hybride Unterlagen.



Abbildung 5 a und 5 b: Explosionsversuch der Versuchsgrube Tremonia in Dortmund mit Löschmittelbehältern, 26. September 1990 (montan.dok/BBA 90)

Wenn mit dem Umfang der Versuchsdokumentationen auch die Menge und die Differenzierung der hierin enthaltenen Informationen im Zeitverlauf erheblich zunahmen, dann spiegelt sich hierin nicht zuletzt die mit der technischen Entwicklung zunehmende Verfeinerung der Messtechnik wider.

Forschungslage zur Quellengattung

Die dokumentierten Ergebnisse der umfassenden Versuchs- und Prüftätigkeiten wurden zunächst vorrangig durch die Wissenschaftler der aktenbildenden Forschungseinrichtungen selbst genutzt und flossen in entsprechende Gutachten und Publikationen, wie z. B. in die von 1929 bis 1981 erschienenen „Berichte der Versuchsgrubengesellschaft“ ein.

Seitens der historischen Forschung richtete sich der Fokus bislang auf die Genese und Entwicklung der Provenienzstellen als technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsorganisationen des Bergbaus.¹⁹² Die Unterlagen zu den Versuchs- und Prüftätigkeiten sind in diesem Zusammenhang vergleichsweise begrenzt aussagekräftig und wurden demzufolge bestenfalls punktuell und randständig berücksichtigt. Ähnliches gilt allerdings auch für technikgeschichtliche Studien zum Bergbau, die ebenfalls nur vereinzelt und lediglich auf die oben als Massenakten im weiteren Sinn beschriebenen Unterlagen zurückgegriffen haben. Eine Auswertung der technischen Versuchsdokumentationen ist noch nicht erfolgt.

Soweit ersichtlich hat sich auch die Archivwissenschaft bislang nicht dezidiert mit diesem Überlieferungstypus auseinandergesetzt. Jedoch lassen sich gerade die technischen Versuchsdokumentationen zumindest potentiell als Forschungsdaten einstufen, die in ihrer digitalen Form seit wenigen Jahren in den Fokus wissenschaftspolitischer Strategieüberlegungen geraten und über die Grenzen der klassischen Dokumentationssparten hinweg Gegenstand der Fachdiskussion geworden sind.¹⁹³ Wenngleich diese noch am Anfang steht und sich notwendigerweise über weite Strecken mit Fragen der Informationstechnik und des Informationsmanagements befasst, dürfte sie doch in Teilen auch für analoge Überlieferungen fruchtbar gemacht werden können. Dabei scheint es kennzeichnend für den aktuellen Stand der Diskussion wie auch für die Heterogenität der fraglichen Daten, wenn der Begriff der Forschungsdaten als „Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen“ entstanden sind, bislang unscharf geblieben ist.¹⁹⁴ Zu Recht ist allerdings die Relevanz wissenschaftlicher Verwendungskontexte als konstitutives Merkmal von Forschungsdaten betont worden. Ähnlich disparat stellen sich bis dato die institutionellen Zuständigkeiten für die langfristige Erhaltung und Zugänglichmachung solcher Forschungsdaten dar.

192 Exemplarisch seien FARRENKOPF, Bergmannswort, und MOTRA, Wissensrevier, genannt.

193 NEUROTH, Langzeitarchivierung.

194 So die Beschreibung der Arbeitsgruppe Forschungsdaten in der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen unter: <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten> (Abruf am 28. März 2015). Siehe auch Ludwig, Zusammenfassung und Interpretation, S. 299-301.

Auswertungsmöglichkeiten für Forschung und Wissenschaft

Für die Geschichtswissenschaft und zumal für die Technikgeschichte scheinen vorrangig die als Massenakten im weiteren Sinn beschriebenen Unterlagen aus Prüf- und Versuchstätigkeiten von Relevanz. Sie bieten zunächst eine Fülle von Informationen zur Entwicklung der Bergtechnik, insbesondere zu derjenigen der Sicherheitstechnik im Bergbau. Darüber hinaus finden institutionelle Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionsprinzipien der Provenienzstellen in ihrer Eigenschaft als integrale Bestandteile im System der technisch-wissenschaftlichen Kooperation in der Bergbauindustrie sowie als Akteure an der Schnittstelle zwischen Staat und Wirtschaft ihren unmittelbaren Niederschlag.

Der Wert der historischen Unterlagen für ingenieurwissenschaftliche Studien lässt sich durch den fachfremden Archivar nur schwer ermessen. Das gilt vorrangig für die technischen Versuchsdokumentationen und die darin enthaltenen Messdaten als potentielle Forschungsdaten.

Überlieferungslage im Archivsprengel

Die obigen Ausführungen beziehen sich in hohem Maß auf die einschlägigen Unterlagen in den Überlieferungen der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsorganisationen im Bergbau-Archiv des Montanhistorischen Dokumentationszentrums (montan.dok) beim Deutschen Bergbau-Museum Bochum. Es ist 1969 als erstes überregionales Branchenarchiv in der Bundesrepublik gegründet worden und übernimmt somit Wirtschaftsarchivgut aller Bergbauzweige im nationalen Rahmen. Dabei bilden der Steinkohlenbergbau im Ruhrgebiet und der Erzbergbau gewisse Schwerpunkte.

Technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsorganisationen, wie die oben am Beispiel des Ruhrbergbaus beschriebenen, fanden sich in vielen größeren deutschen Bergrevieren. In unserem Zusammenhang hervorzuheben ist sicherlich die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen in Leipzig, deren Überlieferung ebenfalls zahlreiche Unterlagen aus der Prüf- und Versuchstätigkeit der Zentralstelle enthält und sich heute im Bergarchiv in Freiberg befindet.¹⁹⁵ Weitere, in Qualität und Quantität vergleichbare Überlieferungen sind indessen unbekannt. Das mag auch daran liegen, dass die fraglichen Registraturbildner als private Einrichtungen kaum einer zwingenden Abgabepflicht unterlagen. Insgesamt nahmen die technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsorganisationen des Ruhrgebiets als dem wichtigsten deutschen Steinkohlenrevier eine Sonder- und Führungsrolle ein, was sich in der vergleichsweise großen Dichte und Quantität der einschlägigen Überlieferungen im montan.dok/Bergbau-Archiv niederschlägt.

Technische Versuchsdokumentationen als Massenakten im engeren Sinn sind, auch wenn man über den engeren Bereich des Bergbaus hinausblickt, offenkundig nur selten in die Archive übernommen worden. So scheinen die in Auswahl archivierten Prüfberichte im Bestand 33: Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen (FMPA) – Otto-Graf-Institut im Universitätsarchiv Stuttgart eine der seltenen Ausnah-

195 Siehe Bestand 40103 Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen mit Vorgängern und nachgeordneten Stellen, Bestandsbeschreibung unter: <http://www.archiv.sachsen.de/cps/bestaende.html?oid=04.02.06&file=40103.xml> (Abruf am 4. April 2015); HEITMANN, Grubenrettungswesen, S. 185-187.

men zu sein.¹⁹⁶ Ihr Beispiel verweist in mehrfacher Hinsicht noch einmal auf die Besonderheiten technischer Versuchsdokumentationen in ihrer potentiellen Ambivalenz als Massenakten bzw. als wissenschaftlich relevante Forschungsdaten. Gerade für die Überlieferungen außeruniversitärer Einrichtungen mangelte es häufig an eindeutigen archivischen Zuständigkeitsregelungen, so dass manche technische Versuchsdokumentation als weiterhin relevante Forschungsdaten beim Registraturbildner verblieben oder aber kassiert worden sein mögen, letzteres auch deshalb, weil von archivischer Seite eine historische Relevanz solcher Massenakten verneint worden ist. Gerade bei den technischen Versuchsdokumentationen als genuin wissenschaftlichen, dabei vergleichsweise abstrakten und für den Laien schwer verständlichen Überlieferungen scheint dabei das latente Spannungsverhältnis zwischen archivfachlichen Bewertungskriterien für Massenakten und einer inhaltlichen fachwissenschaftlichen Bewertung als potentiellen Forschungsdaten virulent. Das gilt nicht zuletzt für das montan.dok/Bergbau-Archiv Bochum als dem an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angesiedelten, zentralen Branchenarchiv.

Benutzungsbedingungen

Grundsätzlich sind die beschriebenen Überlieferungen auf schriftlichen Antrag und im Rahmen der Benutzungsordnung des montan.dok/Bergbau-Archivs sowie der archivrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW benutzbar. Gerade für jüngere Unterlagen kann mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Belange der aktenbildenden Forschungseinrichtungen (z. B. Patente) eine erweiterte Schutzfrist gelten. In diesen Fällen ist vor einer Benutzung die Zustimmung von der abgebenden Stelle bzw. von deren Rechtsnachfolger einzuholen.

Literatur

75 Jahre Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Dortmund-Derne der Westfälischen Berggewerkschaftskasse 1894-1969, Herne 1969.

Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM): Wissenschaftliche Berichte aus der Arbeit der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) – Berlin. Ausgewählte Beiträge zur Hundertjahrfeier der BAM im Jahre 1971, Berlin 1973.

Dictionary of Archival Terminology (DAT III) (Internationale Fachterminologie), German List (Draft)⁴ (updated 28. November 2004)

(<http://staff-www.uni-marburg.de/~mennehar/datiii/germanterms.htm>) (Abruf am 28. März 2015).

FARRENKOPF, Michael: Die Radbod-Katastrophe von 1908 – Dimensionen des Explosionsrisikos im Ruhrbergbau des Kaiserreichs, in: DER ANSCHNITT 61 (2009), S. 330-344.

¹⁹⁶ Findbuch unter: http://www.uni-stuttgart.de/archiv/Online-Findbuecher/Bestand_033/index.htm (Abruf am 4. April 2015).

FARRENKOPF, Michael: Schlagwetter und Kohlenstaub. Das Explosionsrisiko im industriellen Ruhrbergbau (1850-1914), Bochum 2003.

FARRENKOPF, Michael: „Zugepackt – heißt hier das Bergmannswort“ – Die Geschichte der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen im Ruhrbergbau, Bochum 2010.

FARRENKOPF, Michael/GANZELEWSKI, Michael: Das Wissensrevier. 150 Jahre Westfälische Berggewerkschaftskasse/DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung. Katalog zur Sonderausstellung. Deutsches Bergbau-Museum Bochum vom 29. Juni 2014 bis 22. Februar 2015 (= Kretschmann, Jürgen/Farrenkopf, Michael [Hg.]: Das Wissensrevier. 150 Jahre Westfälische Berggewerkschaftskasse/DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung, Band 2), Bochum 2014.

FARRENKOPF, Michael/PRZIGODA, Stefan: Die verzögerte Elektrifizierung. Zur Geschichte der Elektrizitätsnutzung im Ruhrbergbau, in: Döring, Peter/Horstmann, Theo (Hg.): Revier unter Strom. Fotografien zur Elektrizitätsgeschichte des Ruhrgebiets, Essen 2010, S. 38-51.

HAMM, Eduard/BASSIER, Reinhard/APEL, Günther: Von der Reaktion zur Prävention: Die Leistung des Untertagebetriebs der Versuchsgrube Tremonia für die Sicherheit im Bergbau, in: Glückauf 133 (1997), S. 20-24.

HATZFELD, [Karl]: Die Prüfung der Sicherheitssprengstoffe auf der Königlichen Versuchsstrecke zu Neunkirchen bei Saarbrücken, in: Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift 45 (1909), S. 797-804.

HECKL, Jens (Hg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010.

HEITMANN, Clemens: Überlieferung des Grubenrettungswesens der DDR gesichert, in: Archiv und Wirtschaft 43 (2010), S. 185-187.

HOBRECKER, Hermann: Die bergbehördlichen Bestimmungen für elektrische Anlagen untertage im Oberbergamtsbezirk Dortmund unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinien für schlagwettergeschützte Anlagen vom 1. September 1942, in: Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift 79 (1943), S. 161-166 und S. 179-184.

KOLLER, Georg: Neuregelung des Rechts der explosionsgefährlichen Stoffe, Sprengstoffgesetz. Textausgabe mit Einführung und ausführlichen Erläuterungen für die Praxis, Kissing 1977.

KROKER, Evelyn/FARRENKOPF, Michael: Grubenunglücke im deutschsprachigen Raum. Katalog der Bergwerke, Opfer, Ursachen und Quellen, 2. Auflage, Bochum 1999.

LUDWIG, Jens: Zusammenfassung und Interpretation, in: Neuroth, Heike u. a. (Hg.): Langzeitarchivierung von Forschungsdaten. Eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2012, S. 295-310.

(http://nestor.sub.uni-goettingen.de/bestandsaufnahme/nestor_lza_forschungsdaten_bestandsaufnahme.pdf) (Abruf am 4. April 2015).

MENNE-HARITZ, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Marburg 1999.

(<http://staff-www.uni-marburg.de/~mennehar/dati/germanterms.htm>) (Abruf am 28. März 2015).

MOITRA, Stefan: Das Wissensrevier. 150 Jahre Bergbauforschung und Ausbildung bei der Westfälischen Berggewerkschaftskasse/DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung. Die Geschichte einer Institution (= Kretschmann, Jürgen/Farrenkopf, Michael [Hg.]: Das Wissensrevier. 150 Jahre Westfälische Berggewerkschaftskasse/DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung, Band 1), Bochum 2014.

NEUROTH, Heike u. a. (Hg.): Langzeitarchivierung von Forschungsdaten. Eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2012.

(http://nestor.sub.uni-goettingen.de/bestandsaufnahme/nestor_lza_forschungsdaten_bestandsaufnahme.pdf) (Abruf am 4. April 2015).

POSSELT, Rosemarie: Probleme der Bewertung von Massenakten an Beispielen aus der Landesverwaltung Rheinland, in: Brandenburgische Archive 24 (2007), S. 37-43.

PRZIGODA, Stefan: Unternehmensverbände im Ruhrbergbau. Zur Geschichte von Bergbau-Verein und Zechenverband 1858-1933, Bochum 2002.

REINKE, Kurt: Geschichte und Aufgaben sowie Arbeitsweise und Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeit der Versuchsgrubengesellschaft mbH, in: Versuchsgrubengesellschaft mbH (Hg.): 50 Jahre Versuchsgrubengesellschaft mbH, Dortmund [1977], S. 7-18.

SCHUNDER, Friedrich: Lehre und Forschung im Dienste des Ruhrbergbaus. Westfälische Berggewerkschaftskasse 1864-1964, Herne 1964.

Versuchsgrubengesellschaft Dortmund (Hg.): 25 Jahre Versuchsgrube, Bochum 1953.

Versuchsgrubengesellschaft Dortmund (Hg.): 50 Jahre Versuchsgrubengesellschaft mbH, 1927-1977, Herne 1977.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

BGBI.	Bundesgesetzblatt
DMT-FP	DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
montan.dok	Montanhistorisches Dokumentationszentrum
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
WBK	Westfälische Berggewerkschaftskasse